Gesetz-

und

Verordnungsblatt

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1881.

---

1. bis 12. Stück.

Dresden,
Druck und Commissionsverlag von C. C. Meinhold & Söhne.

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1881.

I. In chronologischer Ordnung.

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
1880.	1881.				
24. Dec.	29. Jan.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	1	1	1
24. Dec.	29. Jan.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Anleihe der Stadt Stollberg betr.	1	2	2
1881.					
3. Jan.	29. Jan.	Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, die Festsetzung des Betrages der für die Natural-Verpflegung der Truppen im Jahre 1881 zu gewährenden Vergütung betr.	1	3	2
11. Jan.	29. Jan.	Bekanntmachung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landessynode betr.	1	4	3
21. Jan.	17. März	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Bautzener Brauerei und Mälzerei“ zu Bautzen betr.	2	5	9
31. Jan.	17. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Concessionirung der Transatlantischen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Hamburg betr.	2	6	10
26. Febr.	17. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ausstellung von Heimathscheinen für das Ausland betr.	2	7	10 fg.
26. Febr.	17. März	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die gegenseitige abgabenfreie Behandlung des beweglichen Nachlasses Königlich Sächsischer und Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Unterthanen betr.	2	8	12
4. März	17. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen betr.	2	9	13 fg.
15. März	4. Mai	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Chemnitzer Actien-Färberei und Appretur-Anstalt (vormals Heinrich Körner)“ betr.	3	10	25
26. März	4. Mai	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Wilkau-Kirchberg-Saupersdorfer Secundäreisenbahn betr. . .	3	11	26

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück	Nr.	Seite.
26. März	4. Mai	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter Secundäreisenbahn betr.	3	12	26
11. April	4. Mai	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter Secundäreisenbahn betr.	3	13	27
20. April	4. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Hainsberg-Schmiedeberger Secundäreisenbahn betr.	3	15	28
21. April	4. Mai	Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Berufung der dritten ordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche betr.	3	14	27
23. April	4. Mai	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen, die Vertheilung von Land- und Landeskulturrenten bei Grundstücksexpropriationen für Eisenbahnzwecke betr.	3	16	29 fg.
9. Mai	15. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.	4	17	35—119
11. Mai	15. Juni	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Wilkau-Saupersdorfer Secundäreisenbahn betr.	4	18	120
21. Mai	15. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Besoldung der Aichmeister betr.	4	19	120
28. Mai	15. Juni	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Publication einiger weiterer Abänderungen, bezüglich Ergänzungen des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands, ingleichen der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern betr.	4	20	121
1. Juni	7. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungs-Behörden betr.	5	27	129
4. Juni	7. Juli	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter Secundäreisenbahn betr.	5	23	125
7. Juni	15. Juni	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	4	21	122
7. Juni	15. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betr.	4	22	123
13. Juni	7. Juli	Verordnung des Justiz-Ministeriums, die Vertretung des Sportelfiscus im Prozeß betr.	5	24	126
13. Juni	7. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betr.	5	25	126 fg.

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
14. Juni	6. Aug.	Verordnung der Ministerien des Kriegs, des Innern und der Justiz, die Publication der Instruction für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen vom 29. Januar 1881 betr.	6	29	139—147
16. Juni	7. Juli	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Eisenbahn betr.	5	26	128
20. Juni	6. Aug.	Kirchengesetz, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Kirche auszustellenden Urkunden betr. .	6	37	153 fg.
23. Juni	7. Juli	Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, die Publication einer Trauordnung betr.	5	28	130—137
1. Juli	6. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Unterführung des sogenannten Schildenwegs zu Radebeul unter der Leipzig-Dresdner Eisenbahn und für Verbreiterung des Bahndammes daselbst betr.	6	30	147
6. Juli	6. Aug.	Verordnung des Finanz-Ministeriums, die weitere Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 1. Juli 1878 betr.	6	33	151
7. Juli	6. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Wahlcommissar für den 43. Wahlkreis des platten Landes betr.	6	31	148
9. Juli	6. Aug.	Allerhöchste Verordnung, die Errichtung eines Eisenbahnrathes betr.	6	32	149 fg.
11. Juli	6. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Wahlcommissar für den 45. Wahlkreis des platten Landes betr.	6	34	152
14. Juli	6. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Wahlcommissar für den 34. Wahlkreis des platten Landes betr.	6	35	152
21. Juli	6. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Staatseisenbahn betr.	6	36	153
22. Juli	6. Aug.	Verordnung der Ministerien des Cultus und der Justiz, die von den Kirchenvorständen nach Maßgabe der §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 20. Juni 1881 ausgestellten Urkunden und die Legitimation der Kirchenvorstände betr.	6	38	154 fg.
22. Juli	6. Aug.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Ausgabe einer VII. Serie von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betr.	6	40	156
26. Juli	6. Aug.	Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums zu Ausführung des Kirchengesetzes vom 20. Juni 1881, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Kirche auszustellenden Urkunden betr.	6	39	155
4. Aug.	30. Aug.	Verordnung des Justiz-Ministeriums zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betr.	7	41	159
5. Aug.	30. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter Staatseisenbahn betr. .	7	42	160
8. Aug.	30. Aug.	Bekanntmachung des Gesammtministeriums, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betr.	7	43	160

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
9. Aug.	30. Aug.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Prioritätsanleihe der Actiengesellschaft Steinkohlenbau-Verein Hohndorf betr.	7	44	161
19. Aug.	24. Sept.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	8	45	163
20. Aug.	24. Sept.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, eine Prioritätsanleihe der in Dresden unter der Firma „Societäts-Brauerei" bestehenden Actiengesellschaft betr.	8	46	164
23. Aug.	24. Sept.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	8	47	164
23. Aug.	24. Sept.	Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Publication der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben vom 1. Juli 1881 betr.	8	48	165—189
5. Sept.	24. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Erbauung einer Wartehalle auf der Güterstation Schönberg der Linie Leipzig-Hof betr.	8	49	190
6. Sept.	24. Sept.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Erledigung der der Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft ertheilten Concession zum Betriebe des Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäfts betr.	8	50	191
12. Sept.	24. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Veranstaltung einer anderweiten Ergänzungswahl für die II. Kammer der Ständeversammlung betr.	8	51	191
13. Sept.	27. Oct.	Verordnung des Cultus-Ministeriums, die Entschädigung der Lehrer bei Reisen zu Schulproben betr.	9	52	193
22. Sept.	27. Oct.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Ernennung eines Stellvertreters des Commissars für Staatseisenbahnbauten betr.	9	53	194
6. Oct.	27. Oct.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Staatseisenbahn betr.	9	54	194
10. Oct.	27. Oct.	Verordnung des Cultus-Ministeriums, die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Volksschulen betr.	9	55	195
11. Oct.	27. Oct.	Bekanntmachung des Cultus-Ministeriums, die Fachlehrer-Prüfungen im Turnen betr.	9	56	196
14. Oct.	27. Oct.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Eröffnung des Betriebes der Theilstrecke Wilkau-Kirchberg der Wilkau-Saupersdorfer Secundäreisenbahn betr.	9	57	197
18. Oct.	27. Oct.	Bekanntmachung des Cultus-Ministeriums, den Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen betr.	9	58	197 fg.
19. Oct.	27. Oct.	Bekanntmachung des Gesammtministeriums, die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betr.	9	59	205
1. Nov.	9. Nov.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, den Commissar für den Bau der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn betr.	10	60	207
4. Nov.	9. Nov.	Verordnung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Ausloosung der Schöffen	10	61	207
7. Nov.	8. Dec.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr.	11	62	209

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
10. Nov.	8. Dec.	Bekanntmachung der Ministerien des Auswärtigen und der Finanzen, den zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und den beiden Fürstlich Reußischen ä. und j. Linie Regierungen über den Ankauf, Ausbau und Betrieb der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn durch den Staatsfiscus im Königreiche Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrag vom 20. September 1881 betr.	11	63	210 fg.
22. Nov.	8. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Herstellung einer Erweiterungsanlage an der Eisenbahnlinie Dresden-Werdau betr.	11	64	214
23. Nov.	31. Dec.	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Anleihe der Stadt Sebnitz betr.	12	65	217
2. Dec.	31. Dec.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Maschinenfabrik Germania, vormals J. S. Schwalbe und Sohn“ in Chemnitz betr.	12	66	218
3. Dec.	31. Dec.	Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr.	12	67	218
12. Dec.	31. Dec.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Fabriken-Inspection betr.	12	68	219
19. Dec.	31. Dec.	Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1882 betr.	12	69	220
—	—	Berichtigung	—	—	157

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1881.

II. In alphabetischer Ordnung.

	Tag.	Seite.	Paragraph ꝛc.
A.			
Abgaben s. Steuern und Abgaben.			
Aerztliches Gewerbe s. Heilkunde.			
Aichmeister — Bestimmung wegen deren Besoldung	21. Mai	120	
Allgemeine Deutsche Creditanstalt zu Leipzig — Genehmigung der Ausgabe einer VII. Serie von Pfandbriefen	22. Juli	156	
Arretirungen s. Verhaftungen.			
B.			
Bahnpolizeibeamte und Locomotivführer — Abänderung der Bestimmungen über deren Befähigung . . . . . nebst Beilage ⊙	28. Mai	121	
Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands — einige Abänderungen, beziehentlich Ergänzungen desselben . . . . . nebst Beilage ⊙	28. Mai	121	
Bautzener Brauerei und Mälzerei zu Bautzen, Actiengesellschaft — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe	21. Jan.	9	
Beglaubigungen — weitere Ausführung des Gesetzes über das Befugniß zu deren Vornahme	1. Juni	129	
Beschälseuche — Maßregeln dagegen	9. Mai	69 fg. 87	118—124 17
Bläschenausschlag — Maßregeln dagegen .	9. Mai	71 fg. 87	125—127 17
C.			
Chemnitz — Genehmigung der Aufnahme einer Anleihe der Actiengesellschaft „Maschinenfabrik Germania“	2. Dec.	218	
Chemnitzer Actien-Färberei und Appretur-Anstalt (vormals Heinrich Körner), Actiengesellschaft — Bewilligung zur Aufnahme einer Anleihe	15. März	25	
D.			
Desinfectionsverfahren bei Viehseuchen		80 fg.	1—18
Dresden, Actiengesellschaft Societäts-Brauerei — Genehmigung zur Aufnahme einer Prioritätsanleihe	20. Aug.	164	
Dresden-Werdauer Eisenbahnlinie — Expropriation von Grundeigenthum für Herstellung einer Erweiterungsanlage an derselben	22. Nov.	214	1—3
Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft — Erledigung der ertheilten Concession	6. Sept.	191	

	Tag.	Seite.	Paragraph ꝛc.
E.			
Eichmeister s. Aichmeister.			
Eisenbahn, Dresden-Werdauer — Expropriation von Grundeigenthum für Herstellung einer Erweiterungsanlage an derselben	22. Nov.	214	1—3
— Hainsberg-Schmiedeberger — Abtretung von Grundeigenthum zu deren Erbauung	20. April	28	1—4
— Hainsberg-Schmiedeberger — deren Richtungslinie	16. Juni	128	
	21. Juli	153	
	6. Oct.	194	
— Leipzig-Dresdner — Expropriation von Grundeigenthum für Unterführung des Schildenwegs zu Radebeul und für Verbreiterung des Bahndammes daselbst	1. Juli	147	1—3
— Mehltheuer-Weidaer — Ernennung des Commissars und eines Stellvertreters für deren Bau	1. Nov.	207	
— Mehltheuer-Weidaer — Vertrag mit Sachsen-Weimar und Reuß ä. und j. Linie über deren Ankauf, Ausbau und Betrieb		210 fg.	1—11
— — Bekanntmachung dazu	10. Nov.	210	
— Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter — deren Richtungslinie	26. März	26	
	11. April	27	
	4. Juni	125	
	5. Aug.	160	
— Wilkau-Kirchberg-Saupersdorfer — deren Richtungslinie	26. März	26	
	11. Mai	120	
— Wilkau-Kirchberger — deren Betriebseröffnung	14. Oct.	197	
Eisenbahnen — Bestimmungen über Vertheilung von Land- und Landescultur-renten bei Grundstücksexpropriationen in deren Interesse	23. April	29	1—6
Eisenbahnbauten, Staats- — Ernennung eines Stellvertreters des Commissars für solche	22. Sept.	194	
Eisenbahn-Güterstation Schönberg — Expropriation von Grundeigenthum für Erbauung einer Wartehalle daselbst	5. Sept.	190	1—3
Eisenbahnrath — dessen Errichtung	9. Juli	149	1—10
F.			
Fabriken-Inspection — erklärende Bestimmung betreffs derselben	12. Dec.	219	
Festnahmen, vorläufige s. Wachen.			
Feuerversicherungsgesellschaft, Dresdner — Erledigung der ertheilten Concession	6. Sept.	191	
Fortbildungsschulen — Lehrplan für den Unterricht in solchen	18. Oct.	197	
nebst Beilage		198—204	
G.			
Germania, Actiengesellschaft s. Chemnitz.			
Gewerbebetrieb im Umherziehen — weitere Ausführung des Gesetzes über dessen Besteuerung	6. Juli	151	1—5
Gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen — Bestimmungen hinsichtlich ihrer Besteuerung	6. Juli	151	2, 3 u. 5

	Tag.	Seite.	Paragraph ꝛc.
H.			
Hainsberg-Schmiedeberger Secundäreisenbahn — Abtretung von Grund-eigenthum zu deren Erbauung	20. April	28	1—4
— — deren Richtungslinie	16. Juni	128	
	21. Juli	153	
	6. Oct.	194	
Hamburg s. Transatlantische Feuerversicherungs-Actiengesellschaft.			
Heilkunde — Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung ihrer Ausübung	6. Juli	151	4
Heimathscheine für das Ausland — deren Ausstellung	26. Febr.	10	1—3
nebst Beilage E.		11	
Hohndorf, Actiengesellschaft Steinkohlenbau-Verein — Genehmigung zur Aufnahme einer Prioritätsanleihe	9. Aug.	161	
J.			
Johanngeorgenstadt-Schwarzenberger Eisenbahn s. Schwarzenberg ꝛc.			
K.			
Kammer, erste und zweite s. Landtag.			
Kirchenvorstände der evang.-luther. Kirche — Bestimmungen über die Vollziehung von Urkunden durch dieselben	20. Juni	153	1—3
	22. Juli	154	1—3
— Ausführungs-Verordnung dazu	26. Juli	155	1—5
— — deren Legitimation zu Vollziehung von Urkunden	22. Juli	155	2 u. 3
	26. Juli	156	5
Klauenseuche s. Maul- und Klauenseuche.			
Künstlerische Leistungen — Bestimmungen hinsichtlich ihrer Besteuerung	6. Juli	151	2, 3 u. 5
L.			
Land- und Landesculturrenten — deren Vertheilung bei Grundstücksexpropriationen für Eisenbahnzwecke betr.	23. April	29	1—6
nebst Beilage		31 fg.	
Landessynode, evang.-luther. — anderweite Feststellung der Wahlbezirke für dieselbe	11. Jan.	3	
— deren Einberufung	21. April	27	
Landtag — Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer	24. Dec. 1880.	1	
	7. Juni 1881.	122	
— Ernennung eines Mitglieds der I. Kammer	19. Aug.	163	
	23. Aug.	164	
	7. Nov.	209	
— Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen der II. Kammer	13. Juni	126 fg.	
	11. Juli	152	
	14. Juli	152	
— Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer	7. Juni	123	
	12. Sept.	191	
— Einberufung desselben	8. Aug.	160	
— dessen Wiedereinberufung	19. Oct.	205	

	Tag.	Seite.	Paragraph ꝛc.
Lehrer — deren Entschädigung bei Reisen zu Schulproben	13. Sept.	193	
Leipzig, allgemeine Deutsche Creditanstalt — Genehmigung der Ausgabe einer VII. Serie von Pfandbriefen	22. Juli	156	
Locomotivführer — Abänderung der Bestimmungen über deren Befähigung nebst Beilage ⊙	28. Mai	121	
Lungenseuche — Maßregeln dagegen	9. Mai	57 fg. 87	77—98 15
M.			
Maul- und Klauenseuche — Maßregeln dagegen	9. Mai	53 fg. 87	64—76 14
Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn — Vertrag mit Sachsen-Weimar und Reuß ä. und j. Linie über deren Ankauf, Ausbau und Betrieb		210 fg.	1—11
Bekanntmachung dazu	10. Nov.	210	
— — Ernennung des Commissars und eines Stellvertreters für den Bau derselben	1. Nov.	207	
Militär, Instruction über Verhaftungen durch dasselbe s. Wachen.			
Militärleistungen s. Naturalverpflegung.			
Milzbrand — Maßregeln dagegen	9. Mai	38 fg. 85 fg.	10—21 11
Musikergewerbe — dessen eventuelle Befreiung von der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen	6. Juli	151	1 u. 5
N.			
Nachlaß, beweglicher, Sächsischer und Oesterreichischer Unterthanen — Bestimmung über dessen gegenseitige abgabenfreie Behandlung	26. Febr.	12	
— Berichtigung der deshalb erlassenen Bekanntmachung		157	
Naturalverpflegung der Truppen im Jahre 1881 — Festsetzung des Vergütungsbetrags für selbige	3. Jan.	2	
O.			
Obduktionsverfahren bei Viehseuchen		88 fg.	1—40
Oesterreichischer Unterthanen beweglicher Nachlaß s. Nachlaß.			
P.			
Pockenseuche — Maßregeln dagegen	9. Mai	64 fg. 87	99—117 16
Protokolle — weitere Ausführung des Gesetzes über das Befugniß zu deren Aufnahme	1. Juni 4. Aug.	129 159	
Prüfungen im Turnen s. Turnen.			
R.			
Radebeul — Expropriation von Grundeigenthum für Verbreiterung des Bahndammes der Leipzig-Dresdner Eisenbahn daselbst	1. Juli	147	1—3
Räude — Maßregeln dagegen	9. Mai	72 fg. 87	128—141 18

	Tag.	Seite.	Paragraph ꝛc.
Reichs-Stempelabgaben — Vorschriften über deren Erhebung	23. Aug.	165	1—23
nebst Beilagen		165—189	
Reuß, ä. und j. Linie — Vertrag mit genannten Staaten und Sachsen-Weimar über den Ankauf, Ausbau und Betrieb der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn		210 fg.	1—11
Bekanntmachung dazu	10. Nov.	210	
Rotz (Wurm) der Pferde ꝛc. — Maßregeln dagegen	9. Mai	46 fg.	38—63
		86	13
S.			
Sachsen-Weimar — Vertrag mit diesem Staate und Reuß ä. und j. Linie über den Ankauf, Ausbau und Betrieb der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn		210 fg.	1—11
Bekanntmachung dazu	10. Nov.	210	
Sächsischer und Oesterreichischer Unterthanen beweglicher Nachlaß s. Nachlaß.			
Saupersdorf-Wilkauer Eisenbahn s. Wilkau ꝛc.			
Schaustellungen — Bestimmungen hinsichtlich ihrer Besteuerung	6. Juli	151	2, 3 u. 5
Schildenweg zu Radebeul — Expropriation von Grundeigenthum für Unterführung desselben	1. Juli	147	1—3
Schlachthäuser, öffentliche und			
Schlachtviehhöfe — besondere Vorschriften für solche bei Ausbruch von Viehseuchen	9. Mai	77 fg.	142—146
Schmiedeberg-Hainsberger Eisenbahn s. Hainsberg ꝛc.			
Schöffen — Zusatzbestimmung über deren Auslooſung	4. Nov.	207	
Schönberg, Güterstation der Leipzig-Hofer Eisenbahn — Expropriation von Grundeigenthum für Erbauung einer Wartehalle daselbst	5. Sept.	190	1—3
Schulpflichtige Kinder — Bestimmungen wegen deren Aufnahme in Volksschulen	10. Oct.	195	1—5
Schulproben — Entschädigung der Lehrer bei Reisen zu solchen	13. Sept.	193	
Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter Secundäreisenbahn — deren Richtungslinie	26. März	26	
	11. April	27	
	4. Juni	125	
	5. Aug.	160	
Sebnitz, Stadt — Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe	23. Nov.	217	
Sectionsverfahren bei Viehseuchen s. Obductionsverfahren.			
Secundäreisenbahn s. Eisenbahn.			
Seuchen s. Viehseuchen.			
Societäts-Brauerei, Actiengesellschaft zu Dresden — Genehmigung zur Aufnahme einer Prioritätsanleihe	20. Aug.	164	
Sportelfiscus — dessen Vertretung im Prozeß	13. Juni	126	
Staatsschulden — dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung derselben	3. Dec.	218	
Ständeversammlung s. Landtag.			
Stempelabgaben s. Reichs-Stempelabgaben.			
Steuern und Abgaben — Gesetz über deren provisorische Forterhebung im Jahre 1882	19. Dec.	220	1—3
Stollberg, Stadt — Genehmigung einer Anleihe	24. Dec. 1880.	2	

	Tag.	Seite.	Paragraph ꝛc.
T.			
Tollwuth — Maßregeln dagegen .	9. Mai 1881.	41 fg. 86	22—37 12
Transatlantische Feuerversicherungs-Actiengesellschaft zu Hamburg — deren Concessionirung .	31. Jan.	10	
Trauordnung .		130 fg.	1—23
nebst Beilagen .		135 fg.	
Publications-Verordnung dazu .	23. Juni	130	
Turnen — Bestimmungen über Fachlehrer-Prüfungen in solchem .	11. Oct.	196	1—6
U.			
Urkunden, von Kirchenvorständen zu vollziehende s. Kirchenvorstände.			
V.			
Verhaftungen durch Wachen — Instruction darüber .		140 fg.	1—18
nebst Beilage .		145	
Publications-Verordnung dazu .	14. Juni	139	
Verlassenschaft s. Nachlaß.			
Viehseuchen — Gewährung von Entschädigungen für dieserhalb getödtete Thiere	4. März	13 fg.	1—13
nebst Beilagen .		19 fg.	
— — Bestimmungen zu Abwehr und Unterdrückung solcher .	9. Mai	35 fg.	1—147
nebst Beilagen .		80 fg.	
Volksschulen — Bestimmungen wegen Aufnahme schulpflichtiger Kinder in selbige .	10. Oct.	195	1—5
— Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an denselben — Bestimmungen über Prüfungen im Turnen .	11. Oct.	196	1—6
Volksschullehrer s. Lehrer.			
W.			
Wachen — Instruction für dieselben zur Vornahme von Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen .		140 fg.	1—18
nebst Beilage .		145 fg.	
Publications-Verordnung dazu .	14. Juni	139	
Waldschlößchen s. Societäts-Brauerei.			
Weida-Mehltheuer Eisenbahn s. Mehltheuer ꝛc.			
Werdau-Dresdner Eisenbahnlinie s. Dresden ꝛc.			
Wilkau-Kirchberger Eisenbahnstrecke — deren Betriebseröffnung .	14. Oct.	197	
Wilkau-Saupersdorfer Secundäreisenbahn — deren Richtungslinie .	26. März	26	
	11. Mai	120	
Wurm s. Rotz.			

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

1. Stück vom Jahre 1881.

Inhalt: Nr. 1. Bekanntmachung, eine Ergänzungswahl für die I. Kammer betr. S. 1. — Nr. 2. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Stollberg betr. S. 2. — Nr. 3. Bekanntmachung, die Vergütung der Natural-Verpflegung der Truppen im Jahre 1881 betr. S. 2. — Nr. 4. Bekanntmachung, die Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landessynode betr. S. 3.

Nr. 1. Bekanntmachung,

die Vornahme einer Ergänzungswahl für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 24. December 1880.

Nachdem eine der in § 63 unter 13 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit Punkt III des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betreffend, vom 3. December 1868 bezeichneten Stellen durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen ist, so ist von den Betheiligten im Voigtländischen Kreise eine Neuwahl zu bewirken.

Es wird daher die Vornahme der letzteren unter Bezugnahme auf die an den stellvertretenden Vorsitzenden des Voigtländischen Kreises ergehende besondere Verfügung hiermit angeordnet.

Dresden, am 24. December 1880.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Paulig.

Nr. 2. Bekanntmachung,

die Anleihe der Stadt Stollberg betreffend;

vom 24. December 1880.

Dem Stadtrathe zu Stollberg ist zu der im Einverständniß mit den dasigen Stadtverordneten beschlossenen Anleihe im Betrage von

Zwei Hundert und Fünfzig Tausend Mark

(250,000 ℳ — ₰.)

gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und planmäßig auszulosenden oder zu kündigenden, bis dahin aber mit Vier ein halb ($4\frac{1}{2}$) vom Hundert zu verzinsenden Schuldscheinen, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplanes, sowie der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinsscheinen, die Genehmigung ertheilt, demselben auch auf Grund Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 die Verwendung der für die einzelnen Schuldverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden in ungetrennter Summe zu der Hauptschuldverschreibung gestattet worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 24. December 1880.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Nostitz-Wallwitz. Frhr. v. Könneritz.

Münckner.

Nr. 3. Bekanntmachung,

die Festsetzung des Betrages der für die Natural-Verpflegung der Truppen im Jahre 1881 zu gewährenden Vergütung betreffend;

vom 3. Januar 1881.

Zufolge der Vorschriften im 3. Absatze von § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) ist in Nr. 304 des vorjährigen deutschen Reichsanzeigers nachstehende Bekanntmachung erlassen worden:

„Auf Grund der Vorschriften im § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G.

Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1881 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a) für die volle Tageskost .	100 Pfennig,	85 Pfennig,
b) für die Mittagskost .	52 =	47 =
c) für die Abendkost	29 =	24 =
d) für die Morgenkost .	19 =	14 =

Berlin, den 24. December 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck."

Es wird Dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 3. Januar 1881.

Kriegs-Ministerium.

v. Fabrice.

Bertram.

Nr. 4. Bekanntmachung,

die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landessynode betreffend;

vom 11. Januar 1881.

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium hat mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, insbesondere aus Anlaß der mit dem 1. Januar 1879 eingetretenen neuen Eintheilung der Ephoralbezirke (G.- u. V.-Bl. 1878, S. 412 fg.) die mittelst Bekanntmachung vom 30. Januar 1871 (G.- u. V.-Bl. S. 4 fg.) festgesetzten Wahlbezirke für die evangelisch-lutherische Landessynode, unter Aufhebung der vorgedachten Bekanntmachung, in nachersichtlicher Weise anderweit festgestellt.

Es umfaßt danach:

Wahlbezirk I

die Parochieen der Friedrichstadt, der Kreuzkirche, der Frauenkirche und der Johanneskirche zu Dresden (Ephorie Dresden I);

Wahlbezirk II

die Parochieen der Annenkirche und zu Neustadt-Dresden (Ephorie Dresden I);

Wahlbezirk III

die sämmtlichen Parochieen der Ephorie Dresden II, bis auf Weiteres mit Ausschluß der Parochie Rabenau,

ferner

die Parochieen der Ephorie Radeberg: Großerkmannsdorf, Großröhrsdorf, Kleinwolmsdorf, Schönfeld, Wallroda mit Arnsdorf, Weißig, Wilschdorf mit Klotzscha

und bis auf Weiteres

die Parochieen der Ephorie Dippoldiswalde: Kreischa und Possendorf;

Wahlbezirk IV

sämmtliche Parochieen der Ephorie Pirna

und bis auf Weiteres

die Parochieen der Ephorie Dippoldiswalde: Börnersdorf, Breitenau und Döbra

und

die Parochie Großdrebnitz (Ephorie Radeberg);

Wahlbezirk V

sämmtliche Parochieen der Ephorie Meißen nebst der Parochie St. Afra

und bis auf Weiteres

die Parochieen der Ephorie Radeberg: Großnaundorf, Grünberg, Höckendorf, Kleinröhrsdorf mit Leppersdorf, Langebrück, Lausa, Lichtenberg, Lomnitz, Oberlichtenau, Ottendorf, Radeberg mit Schönborn, Reichenberg, Seifersdorf, Wachau,

sowie

der Ephorie Leisnig: Simselwitz und Zschaitz;

Wahlbezirk VI

die Ephorie Freiberg mit Ausschluß der Parochieen Cämmerswalde, Clausnitz, Deutschneudorf, Dörnthal, Dorfchemnitz, Neuhausen, Oberneuschönberg, Pfaffroda mit Hallbach, Sayda, Seiffen, Voigtsdorf, Zethau;

Wahlbezirk VII

sämmtliche Parochieen der Ephorie Dippoldiswalde, bis auf Weiteres mit Ausschluß der Parochieen Börnersdorf, Breitenau, Döbra, Kreischa und Possendorf,

die vorstehend bei Wahlbezirk VI genannten Parochieen von der Ephorie Freiberg

und bis auf Weiteres

die Parochie Rabenau (Ephorie Dresden II);

Wahlbezirk VIII

sämmtliche Parochieen der Ephorieen Großenhain und Oschatz

und bis auf Weiteres

die Parochie Krakau (Ephorie Radeberg);

Wahlbezirk IX

sämmtliche Parochieen der Ephorie Leipzig I;

Wahlbezirk X

sämmtliche Parochieen der Ephorie Leipzig II, mit Ausschluß der Parochieen Böhlen, Eythra mit Bösdorf, Großdalzig mit Tellschütz, Knautnaundorf, Markranstädt mit Lausen, Prießtäblich mit Frankenhain, Quesitz mit Kulkwitz, Zeschwitz, Zwenkau mit Imnitz und Pulgar

und bis auf Weiteres

die Parochie Rötha (Ephorie Borna);

Wahlbezirk XI

sämmtliche Parochieen der Ephorie Borna, bis auf Weiteres mit Ausschluß der Parochie Rötha

und

die vorstehend bei Wahlbezirk X genannten Parochieen der Ephorie Leipzig II;

Wahlbezirk XII

die Parochieen der Ephorie Leisnig, bis auf Weiteres mit Ausschluß der nachstehend bei Wahlbezirk XIII genannten Parochieen und der Parochieen Simselwitz und Zschaitz;

Wahlbezirk XIII

sämmtliche Parochieen der Ephorie Grimma

und bis auf Weiteres

die Parochieen Altenhof, Altleisnig, Bockelwitz mit Börtewitz, Dürrweitzschen,

Gersdorf, Großweitzschen, Leipnitz, Leisnig, Mockritz, Rittmitz, Schönerstädt mit Seifersdorf, Sitten, Tragnitz, Wendishain, Zschoppach (Ephorie Leisnig);

Wahlbezirk XIV

sämmtliche Parochieen der Ephorie Zwickau mit Ausschluß der Parochieen Lichtentanne, Mosel und Schönfels und bis auf Weiteres der Parochieen Bärenwalde, Obercrinitz und Stangengrün;

Wahlbezirk XV

sämmtliche Parochieen der Ephorie Werdau,
die Parochieen Lichtentanne, Mosel, Schönfels (Ephorie Zwickau),
die Parochie Neumark (Ephorie Plauen)
und
die Parochieen Neukirchen, Niederlichtenmaas, Oberwinkel mit Grumbach, Remse mit Weidensdorf, Tettau, Waldsachsen und Ziegelheim (Ephorie Glauchau);

Wahlbezirk XVI

sämmtliche Parochieen der Ephorie Rochlitz
und bis auf Weiteres
die Parochieen Auerswalde, Ebersdorf, Frankenberg, Niederlichtenau, Sachsenburg (Ephorie Chemnitz) und Nieder- und Mittelfrohna, Röhrsdorf, Wittgensdorf (Ephorie Stollberg);

Wahlbezirk XVII

die Parochieen der Ephorie Chemnitz: Stadt Chemnitz, einschließlich der Schloßparochie mit Altchemnitz, Euba, Gablenz, Glösa mit Hilbersdorf und Wiesa
und bis auf Weiteres
die Parochieen Einsiedel, Limbach, Niederrabenstein, Pleißa mit Wüstenbrand, Reichenhain mit Oberhermersdorf (Ephorie Stollberg);

Wahlbezirk XVIII

sämmtliche Parochieen der Ephorie Marienberg,
die Parochieen Erdmannsdorf, Flöha, Frankenstein mit Kirchbach, Gahlenz, Oederan, Stadt Schellenberg mit Augustusburg, Dorf Schellenberg mit Leubsdorf (Ephorie Chemnitz)
und bis auf Weiteres
die Parochie Kleinolbersdorf (Albertsdorf) (Ephorie Stollberg);

Wahlbezirk XIX

sämmtliche Parochieen der Ephorie Annaberg;

Wahlbezirk XX

die Parochieen der Ephorie Stollberg, Burkhardsdorf, Dorfchemnitz, Erlbach mit Kirchberg, Harthau, Hormersdorf mit Auerbach, Jahnsdorf mit Meinersdorf, Leukersdorf, Lugau, Neukirchen, Niederzwönitz, Oelsnitz, Reichenbrand mit Mittelbach, Stollberg mit Brünlos, Thalheim mit Gornsdorf, Ursprung, Zwönitz;

Wahlbezirk XXI

die Ephorie Glauchau mit Ausschluß der Parochieen Neukirchen, Niederschindmaas, Oberwinkel mit Grumbach, Remse mit Weidensdorf, Tettau, Waldsachsen, Ziegelheim

und bis auf Weiteres

die Parochie Bräunsdorf (Ephorie Stollberg);

Wahlbezirk XXII

sämmtliche Parochieen der Ephorie Schneeberg

und bis auf Weiteres

die Parochieen Bärenwalde, Obercrinitz und Stangengrün (Ephorie Zwickau);

Wahlbezirk XXIII

sämmtliche Parochieen der Ephorie Oelsnitz

und bis auf Weiteres

die Parochieen Großzöbern, Krebes mit Kemnitz und Mißlareuth (Ephorie Plauen);

Wahlbezirk XXIV

sämmtliche Parochieen der Ephorie Plauen mit Ausschluß der Parochie Neumark und bis auf Weiteres der Parochieen Großzöbern, Krebes mit Kemnitz und Mißlareuth;

Wahlbezirk XXV

die Oberlausitzer Parochieen:

Bautzen St. Petri, Bautzen St. Michael, Baruth, Bischheim, Burkau, Elstra, Frankenthal, Gaußig, Großgrabe, Guttau, Hauswalde, Kamenz (deutsche und wendische), Kleinbautzen, Klix, Königsbrück, Königswartha, Malschwitz, Milkel, Neschwitz, Neukirch am Hochwald, Neukirch bei Königsbrück, Obergersdorf, Oßling, Pohla, Prietitz, Pulsnitz, Purschwitz, Rammenau, Reichenbach, Schmölln, Schmorkau, Schwepnitz, Uhyst am Taucher,

die Parochieen der Ephorie Radeberg:

Bischofswerda mit Goldbach, Göda, Putzkau;

Wahlbezirk XXVI

die Oberlausitzer Parochieen:

Altgersdorf, Bernstadt, Berthelsdorf, Berzdorf a. d. Eigen, Crostau, Cunewalde, Dürrhennersdorf, Ebersbach, Grödit, Herwigsdorf bei Löbau, Hochkirch, Kemnit, Kittlit, Kotit, Kottmarsdorf, Lawalde, Löbau (deutsche und wendische), Niedercunnersdorf, Nostiz, Obercunnersdorf, Oberfriedersdorf, Oppach, Postwit, Schönbach, Sohland am Rothstein, Sohland an der Spree, Strahwalde, Taubenheim, Walddorf, Weißenberg, Wehrsdorf,

die Parochieen der Ephorie Radeberg:

Beiersdorf, Bischdorf, Neusalza, Spremberg, Steinigtwolmsdorf, Wilthen;

Wahlbezirk XXVII

die Oberlausitzer Parochieen:

Bertsdorf, Burkersdorf, Dittelsdorf, Dittersbach a. d. Eigen, Eibau, Friedersdorf, Großhennersdorf, Großschönau, Hainewalde, Herwigsdorf bei Zittau, Hirschfelde, Jonsdorf, Leuba, Lückendorf mit Oybin, Niederoderwit, Oberleutersdorf, Oberoderwit, Oberseifersdorf, Oberullersdorf, Reibersdorf, Reichenau, Rennersdorf, Ruppersdorf, Schönau a. d. Eigen, Seifhennersdorf, Spitzcunnersdorf, Türchau, Waltersdorf, Weigsdorf, Wittgendorf, Zittau mit Kleinschönau.

Ueber den Zeitpunkt des Zusammentritts der dritten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode, welcher im Laufe dieses Jahres stattzufinden hat, sowie wegen der Ernennung von Commissaren zur Veranstaltung der für dieselbe sich nöthig machenden Ergänzungswahlen bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

Dresden, den 11. Januar 1881.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

Uhde.

Vogel.

Letzte Absendung: am 29. Januar 1881.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1881.

Inhalt: Nr. 5. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Bautzener Brauerei und Mälzerei" zu Bautzen betr. S. 9. — Nr. 6. Bekanntmachung, die Concessionirung der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Hamburg betr. S. 10. — Nr. 7. Verordnung, die Ausstellung von Heimathscheinen für das Ausland betr. S. 10. — Nr. 8. Bekanntmachung, die gegenseitige abgabenfreie Behandlung des beweglichen Nachlasses der Sächsischen und Oesterreichischen Unterthanen betr. S. 12. — Nr. 9. Verordnung, die zu gewährenden Entschädigungen für die wegen Seuchen getödteten Thiere betr. S. 13.

Nr. 5. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft „Bautzener Brauerei und Mälzerei" zu Bautzen betreffend;

vom 21. Januar 1881.

Der Actiengesellschaft „Bautzener Brauerei und Mälzerei" zu Bautzen ist zur Ausgabe von Inhaberpapieren behufs Aufnahme einer Anleihe von 150,000 Mark, welche in Abschnitten zu 300 Mark aufgebracht, mit $4\frac{1}{2}$ Procent jährlich verzinst und in den Jahren 1886 bis 1924 mit jährlich 1 Procent unter Zuschlag der durch die Rückzahlung erspart werdenden Zinsen durch Ausloosung einer entsprechenden Zahl von Abschnitten getilgt werden soll, die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, derselben auch auf Grund Artikel 10, Absatz 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 die Verwendung der für die einzelnen Schuldscheine sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden in ungetrennter Summe gestattet worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 21. Januar 1881.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Nostitz-Wallwitz. Frhr. v. Könneritz.

Fromm.

Nr. 6. Bekanntmachung,

die Concessionirung der Transatlantischen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Hamburg betreffend;

vom 31. Januar 1881.

Das Ministerium des Innern hat der Transatlantischen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Hamburg auf Grund der von derselben eingereichten Statuten die nachgesuchte Concession zur Annahme der in § 7 des Gesetzes, das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betreffend, vom 28. August 1876 zulässigen Versicherungen innerhalb des Königreichs Sachsen unter den durch das angezogene Gesetz und die dazu gehörige Ausführungsverordnung vom 20. November 1876 vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilt.

Es wird Solches und daß die Gesellschaft für das Königreich Sachsen

Leipzig

zum Sitze ihrer Geschäftsverwaltung gewählt und daselbst ihren Gerichtsstand hat, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 31. Januar 1881.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Münckner.

Nr. 7. Verordnung,

die Ausstellung von Heimathscheinen für das Ausland betreffend;

vom 26. Februar 1881.

Auf Grund eines von dem Bundesrathe des Deutschen Reichs zu Ausführung des § 21 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 unter dem 20. Januar dieses Jahres gefaßten Beschlusses wird hiermit verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen in § 10 der Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit

vom 1. Juni 1870 betreffend, vom 24. December 1870 (G.- u. V.-Bl. S. 413) werden aufgehoben.

Ebenso ist das dort erwähnte, der gedachten Verordnung beigedruckte Formular E nicht weiter in Anwendung zu bringen.

§ 2. Jedem Sachsen ist zum Zwecke seines auswärtigen Fortkommens auf Ansuchen eine Bescheinigung über seine Staatsangehörigkeit (Heimathschein) nach dem der gegenwärtigen Verordnung beigedruckten Formulare unter E zu ertheilen.

§ 3. Sollte von dem Ansuchenden aus besonderen Gründen der Antrag gestellt werden, daß die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit auch auf seine Ehefrau und beziehentlich seine unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt werde, so kann in dem Formulare hinter den Worten: „die Eigenschaft als Königlich Sächsischer Staatsangehöriger besitzt," noch eingeschaltet werden: „und seine Ehefrau (N. N.), sowie seine Kinder (N. N.) diese Eigenschaft theilen."

Dresden, den 26. Februar 1881.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Pfeiffer I.

E.

Deutsches Reich.

Königreich Sachsen.

Heimathschein.

Von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft wird dem (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . . ten . . . . . zu . . . . . , zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation 2c.) die Eigenschaft als Königlich Sächsischer Staatsangehöriger besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von fünf Jahren.

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Uebernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

. . . . . den . . . ten . . . . . .

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

(L. S.) (Unterschrift.)

Gebühren 1 ℳ 50 ₰.

Bemerkung. Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen, und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiet oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathscheins befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Kaiserlichen Konsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

(§ 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit [Bundesgesetzblatt S. 355].)

Nr. 8. Bekanntmachung,

die gegenseitige abgabenfreie Behandlung des beweglichen Nachlasses Königlich Sächsischer und Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Unterthanen betreffend;

vom 26. Februar 1881.

Zufolge einer zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung getroffenen, am 17. laufenden Monats in Kraft getretenen Uebereinkunft haben sich beide Regierungen hinsichtlich des in ihrem Staatsgebiete befindlichen beweglichen Nachlasses eines dem anderen Staate angehörigen Erblassers, insoweit dieser Nachlaß einem Angehörigen des anderen Staates zufällt, Befreiung von der Erbschaftssteuer (Erbgebühr) und — mit alleiniger Ausnahme der anläßlich der gerichtlichen Behandlung solcher Nachlässe zu entrichtenden Gerichts- und Stempelgebühren — von jeder anderen wie immer gearteten Abgabe gegenseitig zugesichert.

Es wird dies unter Bezugnahme auf Art. 8 al. 2 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 449 fg.) mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 26. Februar 1881.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Dr. Wachler.

Nr. 9. Verordnung,

die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen betreffend;

vom 4. März 1881.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird zu Ausführung der nachstehend abgedruckten §§ 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, unter Vorbehalt einer anderweiten gesetzlichen Regelung, Folgendes hiermit verordnet.

§ 1. Es bewendet zuvörderst bei der in § 21 des Gesetzes vom 30. April 1868, die Verhütung und Tilgung der Rinderpest und die dabei, sowie in anderen Seuchenfällen vorkommenden Entschädigungen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 264 fg.), getroffenen Bestimmung, derzufolge unter analoger Anwendung der Vorschriften in §§ 17, 19a. und 20 des gedachten Gesetzes dann Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden soll, wenn wegen einer anderen Viehseuche als wegen Rinderpest zur Feststellung der Krankheit auf Grund von § 2 Cap. III. des Mandats vom 13. Mai 1780 ein erkranktes Stück Hornvieh behufs einer daran vorzunehmenden Section, nach Anordnung des Landesthierarztes oder des betreffenden Bezirksthierarztes, getödtet worden ist.

Jedoch ist in Fällen dieser Art die zu leistende Entschädigung, wenn sich herausstellt, daß die getödteten Rinder an der Lungenseuche krank gewesen sind, nicht, wie in § 19a des gedachten Gesetzes vorgeschrieben ist, nach dem vollen Werthe, sondern nur nach dem in § 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 angegebenen Verhältnisse zu gewähren.

§ 2. Die nach § 57 des Reichsgesetzes zu leistenden Entschädigungen werden, insoweit nicht in Nachstehendem in Bezug auf Pferde und Rindvieh etwas Anderes bestimmt ist, ebenfalls aus der Staatskasse gewährt.

§ 3. In den Fällen, von welchen die §§ 61, 62 und 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 handeln, wird eine Entschädigung nicht geleistet.

Ob einer von den in § 61, § 62 unter 1 und 2 und in § 63 des Reichsgesetzes vorgesehenen, die Entschädigung ausschließenden Fällen vorliegt, ist, wenn Entschädigung verlangt wird, von den betreffenden Ortsbehörden, soweit nöthig, unter Zuziehung des Bezirksthierarztes, sorgfältig zu erörtern und festzustellen.

§ 4. Diejenigen Beträge, die erforderlich sind, um die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für Pferde und Rinder, welche in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes auf polizeiliche Anordnung getödtet werden oder nach dieser Anordnung an

der Seuche fallen, zu zahlenden Entschädigungen gewähren zu können, sind, auf Grund der Bestimmung im 2. Absatze des § 58 des erwähnten Reichsgesetzes, durch Jahresbeiträge der einzelnen Besitzer von Pferden und Rindern so zu beschaffen, daß die Entschädigung für Pferde von der Gesammtheit der beitragspflichtigen Pferdebesitzer, die Entschädigung für Rinder aber von der Gesammtheit der beitragspflichtigen Rindviehbesitzer aufzubringen ist.

In dieser Beziehung wird Nachstehendes bestimmt:

a) Die vom 1. April 1881 an zu leistenden Entschädigungen werden auf jedes einzelne Kalenderjahr vorschußweise aus der Staatskasse gewährt und in jedem folgenden Jahre von den sämmtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern im Lande auf Grund der Consignationen (lit. c) wieder eingezogen.

b) Zu diesem Behufe schreibt das Ministerium des Innern alljährlich im Monat Januar im Dresdner Journale, in der Leipziger Zeitung, durch die Kreishauptmannschaften in den Verordnungsblättern derselben und durch die Amtshauptmannschaften in deren Amtsblättern diejenigen Beiträge aus, die zur Wiedererstattung der in dem vorhergehenden Jahre aus der Staatskasse vorschußweise geleisteten Entschädigungen für Pferde und Rinder und zu Bestreitung der erwachsenen Verwaltungskosten nach Maßgabe der im vorhergehenden Jahre erfolgten Consignationen (lit. c) von den Besitzern der consignirten Pferde und Rinder pro Stück zu leisten sind.

c) Alljährlich, während der letzten 14 Tage des Monats December, ist von

1. den Gemeindevorständen,
2. den Bürgermeistern in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte,
3. den Stadträthen in Städten mit Revidirter Städteordnung

eine genaue Consignation der in den betreffenden Verwaltungsbezirken vorhandenen

aa) Pferde, einschließlich der Fohlen,

bb) Rinder — ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters —

nach den Kategorien aa und bb getrennt, vorzunehmen.

In diesen Consignationen sind die in § 64 des Gesetzes aufgeführten Pferde- und Rindviehbestände nicht mit zu verzeichnen.

Die Consignationen haben nach dem unter ⊙ angedruckten Formulare zu erfolgen, welches dabei in den Columnen 1, 2 und 3 auszufüllen ist.

Selbstständige Gutsbezirke sind in Bezug auf die Consignation und auf das, was damit zusammenhängt, in der durch § 87 der Revidirten Landgemeindeordnung vorgesehenen Weise zu behandeln (cfr. § 7 der Revidirten Städteordnung und Art. I der Städteordnung für mittlere und kleine Städte).

Die in den Columnen 1, 2 und 3 ausgefüllten Consignationsformulare sind von den obgenannten Behörden unmittelbar nach der Consignation und spätestens bis zum 8. Januar des darauf folgenden Jahres

ad 1 und 2: bei der Bezirksamtshauptmannschaft,

ad 3: bei der betreffenden Kreishauptmannschaft

einzureichen.

Die Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften haben hierauf unverzüglich die Gesammtzahlen der in den Consignationen verzeichneten

aa) Pferde,

bb) Rinder

zusammenzustellen und dem Ministerium des Innern nach dem unter ☽ angedruckten Schema, nach vorheriger Abstempelung des Letzteren, ohne Bericht anzuzeigen.

Gleichzeitig haben dieselben die Consignationen abgestempelt an diejenigen Behörden, von welchen sie eingereicht worden sind, zurückzugeben.

d) Alsbald nach der Ausschreibung der Jahresbeiträge durch das Ministerium des Innern (lit. b) sind durch die Gemeindevorstände, Bürgermeister und Stadträthe auf Grund der nach lit. c an sie zurückgelangten Consignationen die nach Maßgabe der gedachten Ausschreibung des Ministeriums des Innern (lit. b) von den Besitzern der consignirten

aa) Pferde,

bb) Rinder

auf das vorausgegangene Jahr zu leistenden Jahresbeiträge unter Ausfüllung der Columnen 4, 5 und 6 der Consignationsformulare (Beilage sub ⊙) einzuheben und die eingehobenen Beträge, unter Beischluß der Consignationen, bis zum 1. April jeden Jahres an die Amtshauptmannschaften, beziehentlich Kreishauptmannschaften einzuzahlen.

In Rest gebliebene Beiträge sind nach den Vorschriften für die Beitreibung öffentlicher Abgaben unverzüglich einzubringen und nachträglich einzusenden.

Die Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften haben sodann die an sie eingezahlten gesammten Jahresbeiträge für

aa) Pferde,

bb) Rinder

unter genereller Angabe der Reste innerhalb jeder von den beiden Kategorien unter aa und bb an das Ministerium des Innern mit Lieferscheinen einzusenden.

e) Von den Amtshauptmannschaften, beziehentlich Kreishauptmannschaften werden die nach § 7 festgestellten Entschädigungsbeträge bewilligt und mit dem durch ihre Ermittelung erwachsenen, sowie mit dem allgemeinen Verwaltungsaufwande an Portis,

Botenlöhnen, Insertionskosten ꝛc. bei dem Ministerium des Innern erhoben und nach dessen Erfolg ausgezahlt.

f) Von den Beträgen, die nach lit. d von den Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften an das Ministerium des Innern eingezahlt worden sind, werden zunächst die aus der Ministerialkasse nach lit. e geleisteten Vorschüsse nach den Kategorien aa und bb (lit. d) gedeckt.

Die dabei etwa verbleibenden Ueberschüsse sind bei einer jeden der gedachten beiden Kategorien auf die für das nächstfolgende Jahr für Pferde und für Rinder auszuschreibenden Jahresbeiträge mit in Anrechnung zu bringen.

Die bezüglichen Kassengeschäfte bei den Amtshauptmannschaften und Kreishauptmannschaften sind von den Kassirern dieser Behörden nach bestimmt vorzuschreibenden Journalen zu besorgen.

§ 5. Die Ermittelung der zu leistenden Entschädigungen (zu vergl. §§ 1, 2 und 4), für welche die Bestimmungen in § 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 maßgebend sind, hat

1. in Orten mit Landgemeindeordnung, und zwar auch in Bezug auf die selbstständigen Gutsbezirke, unter Leitung der Gemeindevorstände,
2. in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte unter Leitung der Bürgermeister, und
3. in Städten mit Revidirter Städteordnung unter Leitung der Stadträthe

zu erfolgen.

§ 6. In denjenigen Fällen, wo seuchenverdächtiges Rindvieh zur Feststellung der Krankheit auf Anordnung des Bezirksthierarztes oder des Landesthierarztes getödtet worden, ist in Bezug auf das, wegen Ermittelung und Feststellung der dafür zu gewährenden Entschädigung, einzuschlagende Verfahren den Vorschriften in dem oben in § 1 erwähnten §§ 17, 19a und 20 des Gesetzes vom 30. April 1868, jedoch mit Berücksichtigung der im letzten Absatze des obigen § 1 enthaltenen Bestimmung nachzugehen.

§ 7. In allen anderen Fällen ist die zu leistende Entschädigung durch eine, aus dem Bezirksthierarzte oder einem anderen verpflichteten, von der zuständigen Ortsbehörde (§ 5) zuzuziehenden Thierarzte und 2 mittelst Handschlags zu verpflichtenden Sachverständigen bestehende Commission zu ermitteln und nach deren Ausspruche von der gedachten Behörde festzustellen.

Ueber das Ergebniß der Schätzung, sowie über die derselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Umstände und über die Feststellung der Entschädigung ist ein, von den Mitgliedern der Commission mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Den zugezogenen Sachverständigen, sowie beziehentlich dem betreffenden Thierarzte ist eine angemessene, nach Befinden durch die Amtshauptmannschaft, beziehentlich Kreishauptmannschaft festzustellende Auslösung und Vergütung des Verlags für Reisefortkommen zu gewähren.

§ 8. Die Auswahl der Sachverständigen bleibt in Städten mit Revidirter Städteordnung dem pflichtmäßigen Ermessen der Stadträthe überlassen. Für die anderen Orte des Landes wird für jeden amtshauptmannschaftlichen Bezirk vom Bezirksausschusse für jedes Jahr eine Liste derjenigen Personen in der erforderlichen Zahl und mit Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden des Bezirks aufgestellt, aus welchen von den Ortsbehörden die Sachverständigen zu wählen sind.

Diese Liste ist alsbald nach ihrer Aufstellung von der Amtshauptmannschaft im Amtsblatte bekannt zu machen.

§ 9. Ausgeschlossen von der Funktion der zur Ermittelung der Entschädigungsbeträge zuzuziehenden Sachverständigen sind:

a) Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
b) Jedermann
   aa) in eigner Sache,
   bb) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
   cc) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, oder mit der er verschwägert ist, auch wenn die Ehe, auf welcher die Schwägerschaft beruht, nicht mehr besteht, oder mit der er durch Adoption verbunden, beziehentlich in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt ist.

§ 10. Das aufgenommene Protokoll ist unter kurzer Angabe der, den Entschädigungsfall begleitenden und den Entschädigungsanspruch begründenden Umstände bei

ad 1 und 2 des § 5 der Bezirksamtshauptmannschaft,
ad 3 des § 5 der Kreishauptmannschaft

einzureichen, worauf, insoweit nicht besondere, zunächst weiterer Erörterung zu unterziehende Bedenken zu erheben sind, die betreffenden Entschädigungen zu bewilligen und mit dem bezüglichen Verwaltungsaufwande gegen gehörige Quittung auszuzahlen sind (§ 4, lit. e).

§ 11. Einsprüche gegen die Höhe der festgestellten und dem betreffenden Viehbesitzer bekannt zu machenden Entschädigung sind binnen 14 Tagen, von Zeit dieser in dem oben, in § 7, erwähnten Protokolle mit zu bemerkenden Bekanntmachung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, welche das bezügliche Verfahren geleitet hat, an-

zubringen und von dieser in den Fällen der Nummern 1 und 2 des § 5 der betreffenden Amtshauptmannschaft, in den Fällen unter Nr. 3 des § 5 der betreffenden Kreishauptmannschaft zur Entschließung darüber anzuzeigen.

Einsprüche, die erst nach Ablauf der vorgedachten 14 Tage erhoben werden, sind für versäumt zu achten und nicht zu berücksichtigen.

§ 12. Von sämmtlichen Verwaltungsbehörden ist in den hier fraglichen Angelegenheiten kostenfrei zu expediren.

§ 13. Jedermann ist, zu Vermeidung einer Geldbuße bis zu 150 Mark, nach Befinden entsprechender Haftstrafe verpflichtet, der die Ermittelung der Entschädigung vornehmenden Behörde über die nach § 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 auf die zu leistende Entschädigung anzurechnende Versicherungssumme, auf die er aus Privatverträgen Anspruch hat, auch unaufgefordert wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

Dresden, am 4. März 1881.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Körner.

Ort: *Kötzschenbroda.*

a) Pferde à 50 ₰

1.	2.	3.	4.		5.		6.	
Fortlaufende Nummer.	Besitzer und Stand derselben:	Stückzahl der Pferde:	Gesammtbetrag der Beiträge:		Bezahlt:		Reste:	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	*Friedrich Müller, Gartennahrungsbesitzer*	*3*	*1*	*50*	*1*	*50*	—	—
2.	*verw. Fleischer, Hausbesitzerin* .	*1*	—	*50*	—	—	—	*50*
3.	*Emil Hermann, Lohnfuhrmann* .	*5*	*2*	*50*	—	—	*2*	*50*
4.	*Adolph Schulz, Rentier* . . .	*2*	*1*	—	*1*	—	—	—
	Sa.							

b) Rinder à 20 ₰

1.	2.	3.	4.		5.		6.	
Fortlaufende Nummer.	Besitzer und Stand derselben:	Stückzahl der Rinder:	Gesammtbetrag der Beiträge:		Bezahlt:		Reste:	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	*Adam Weiss, Gutsbesitzer* . .	*10*	*2*	—	*2*	—	—	—
2.	*Wilhelm Klare, Häusler* .	*1*	—	*20*	—	—	—	*20*
3.	*Moritz Birnbaum, Rentier* .	*4*	—	*80*	—	*80*	—	—
4.	*Friedrich Grün, Gärtner* . .	*3*	—	*60*	—	—	—	*60*
	Sa.							

Datum.

Unterschrift der consignirenden Behörde.



Im Monat December .... sind nach Maßgabe der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. März 1881 in den Städten des Regierungsbezirks ..... mit Revidirter Städteordnung consignirt worden

a) Pferde:	b) Rinder:
zusammen ..... Stück.	zusammen .. .... Stück.

....., am ten Januar .....

Die Kreishauptmannschaft.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Im Monat December .... sind nach Maßgabe der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. März 1881 in den, zur Amtshauptmannschaft ..... gehörigen Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte, Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken consignirt worden

a) Pferde:	b) Rinder:
zusammen ..... Stück.	zusammen ..... Stück.

....., am ten Januar .....

Die Amtshauptmannschaft.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Reichsgesetz

vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

ꝛc. ꝛc.

4. Entschädigung für getödtete Thiere.

§ 57. Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

§ 58. Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§ 59. Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung $^3/_4$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh $^4/_5$ des so berechneten Werths zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 60. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, Demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 61. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für Thiere, welche, der Vorschrift des § 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet, in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§ 62. Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§ 34, 37, Absatz 1, 38).

§ 63. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3. im Falle des § 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 64. Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des § 62, Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

§ 69. Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1880.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) **Fürſt von Bismarck.**

Letzte Abſendung: am 17. März 1881.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
3. Stück vom Jahre 1881.

Inhalt: Nr. 10. Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Chemnitzer Actien-Färberei und Appretur-Anstalt" betr. S. 25. — Nr. 11. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Secundäreisenbahn von Wilkau nach Saupersdorf betr. S. 26. — Nr. 12. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Secundäreisenbahn von Schwarzenberg nach Johanngeorgenstadt betr. S. 26. — Nr. 13. Bekanntmachung, die Richtungslinie derselben Eisenbahn betr. S. 27. — Nr. 14. Bekanntmachung, die Berufung der dritten ordentlichen Landessynode betr. S. 27. — Nr. 15. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Hainsberg nach Schmiedeberg betr. S. 28. — Nr. 16. Verordnung, die Vertheilung von Land- und Landeskulturrenten bei Grundstücksexpropriationen für Eisenbahnzwecke betr. S. 29.

Nr. 10. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft „Chemnitzer Actien-Färberei und Appretur-Anstalt (vormals Heinrich Körner)" betreffend;

vom 15. März 1881.

Der Actiengesellschaft „Chemnitzer Actien-Färberei und Appretur-Anstalt (vormals Heinrich Körner)" ist behufs Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 180 000 Mark zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden und planmäßig längstens bis zum Jahre 1893 auszuloosenden Schuldscheinen im Nominalbetrage von je 500 Mark sammt Zinsscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Schuld- und Pfandverschreibung nebst Tilgungsplan die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, auch auf Grund Artikel 10, Absatz 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 die Verwendung der für die einzelnen Schuldverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden in ungetrennter Summe gestattet worden.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken, daß wegen der Anleihe sammt Zinsen und Kosten der Grundbesitz der Actiengesellschaft verpfändet worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 15. März 1881.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Nostitz-Wallwitz. Frhr. v. Könneritz.

Fromm.

Nr. 11. Bekanntmachung,

die Richtungslinie innengedachter Secundäreisenbahn betreffend;

vom 26. März 1881.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Secundäreisenbahn von Wilkau nach Kirchberg und Saupersdorf auf Staatskosten betreffend, vom 5. November vorigen Jahres (G.- u. V.-Bl. S. 149) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Bau der gedachten Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne weiter auch die Flur

Kirchberg

betroffen wird.

Dresden, am 26. März 1881.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Nr. 12. Bekanntmachung,

die Richtungslinie innengedachter Secundäreisenbahn betreffend;

vom 26. März 1881.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Secundäreisenbahn von Schwarzenberg nach Johanngeorgenstadt auf Staatskosten betreffend, vom 5. November vorigen Jahres (G.- u. V.-Bl. S. 150) wird von dem Ministerium des Innern hiermit bekannt gemacht, daß von dem Bau der gedachten Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne weiter auch die Flur

Bermsgrün

betroffen wird.

Dresden, am 26. März 1881.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Nr. 13. Bekanntmachung,

die Richtungslinie innengedachter Secundäreisenbahn betreffend;

vom 11. April 1881.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Secundäreisenbahn von Schwarzenberg nach Johanngeorgenstadt auf Staatskosten betreffend, vom 5. November vorigen Jahres (G.= u. V.=Bl. S. 150) wird von dem Ministerium des Innern hiermit bekannt gemacht, daß von dem Bau der gedachten Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne weiter auch die Fluren, beziehentlich Forstreviere von

Crandorf,
Breitenbrunn und
Breitenhof

betroffen werden.

Dresden, am 11. April 1881.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz=Wallwitz.

Fromm.

Nr. 14. Bekanntmachung,

die Berufung der dritten ordentlichen Landessynode der evangelisch=lutherischen Kirche betreffend;

vom 21. April 1881.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen, die dritte ordentliche Landessynode der evangelisch=lutherischen Kirche im Königreich Sachsen

zum 10. Mai 1881

einzuberufen.

Solches und daß an die Mitglieder der Landessynode noch besondere Missiven aus dem evangelisch=lutherischen Landesconsistorium ergehen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 21. April 1881.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

v. Nostitz=Wallwitz. v. Gerber.

Fischer.

Nr. 15. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der nachgedachten Eisenbahn betreffend;

vom 20. April 1881.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der ständischen Schrift vom 9. März 1880 ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs der Herstellung einer schmalspurigen Secundäreisenbahn von Hainsberg über Dippoldiswalde nach Schmiedeberg auf Staatskosten andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 371 fg.) und beziehentlich, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften, leiden auch Anwendung auf den Bau der oben gedachten Eisenbahn.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger, mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publication in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Secundäreisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne zunächst die Fluren von

Hainsberg,
Somsdorf mit Coßmannsdorf,
Eckersdorf,
Rabenau,
Lübau

und

Spechtritz,

sowie

das Rabenauer Staatsforstrevier

betroffen.

Dresden, am 20. April 1881.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz=Wallwitz.

Paulig.

Nr. 16. Verordnung,

die Vertheilung von Land- und Landeskulturrenten bei Grundstücksexpropriationen für Eisenbahnzwecke betreffend;

vom 23. April 1881.

Zur Vereinfachung und näheren Feststellung des Verfahrens bei Vertheilung von Land- und Landeskulturrenten im Falle von Grundstücksexpropriationen für Eisenbahnzwecke werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Vertheilung der gedachten Renten ist künftig nicht mehr von den Amtshauptmannschaften, sondern von den, in Gemäßheit Art. 3 §§ 35 und 36 des Gesetzes, die directen Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878 (G.- u. V.-Bl. S. 155) mit der Localsteuerverwaltung beauftragten Behörden vorzunehmen.

§ 2. Zu diesem Behufe haben die letzteren, sobald die aus Anlaß von Grundstücksexpropriationen zu Eisenbahnzwecken aufgestellten tabellarischen Anzeigen über Steuereinheitenveränderungen nach erfolgter Genehmigung seiten des Finanz-Ministeriums an sie gelangt sind, und zwar, soweit nöthig, unter Zuhilfenahme der Entschädigungs- und Nachvermessungstabellen der Expropriationsbehörden, Verzeichnisse der Flurbuchsnummern von sämmtlichen durch die Expropriation betroffenen Parzellen anzufertigen und diese Verzeichnisse nebst der erforderlichen Anzahl Formulare des angefügten Musters der zuständigen Grund- und Hypothekenbehörde behufs Ausfüllung der Spalten 1 bis 14 mitzutheilen.

§ 3. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben bei dieser Ausfüllung alle diejenigen durch die Expropriation betroffenen und auf Grund der mitgetheilten Flurbuchsnummern zu ermittelnden Besitzungen zu berücksichtigen, auf welchen Land- oder Landeskulturrenten haften.

Die Grundbuchsauszüge sind ohne Rücksicht auf die Flurzugehörigkeit der einzelnen Parzellen gesondert nach den betreffenden Grundbüchern aufzustellen.

§ 4. Von der Steuerbehörde ist sodann die Rentenvertheilung unter Benutzung des in dem angefügten Formular dafür bestimmten Vordrucks und nach Maßgabe des darin enthaltenen Probeeintrags zu bewirken und dem vorgesetzten Kreissteuerrath zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5. Nach erfolgter Genehmigung und Nachtragung der Rentenkataster sind die Rentenvertheilungen an die Expropriationsbehörde behufs Benachrichtigung der Betheiligten und der Grund- und Hypothekenbehörde abzugeben.

§ 6. Die hiervon abweichenden Bestimmungen der Verordnung, mehrere durch das Gesetz wegen Einführung des neuen Grundsteuersystems vom 9. September 1843 und das Gesetz wegen der Theilbarkeit des Grundeigenthums vom 30. November 1843 bedingte Modificationen rücksichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für Eisenbahnzwecke stattfindenden Expropriationsverfahrens betreffend, vom 5. März 1844 (G.= u. V.=Bl. S. 122) und der Verordnung, die Vertheilung der zur Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten bei Grundstücksexpropriationen für Eisenbahnen betreffend, vom 26. Februar 1859 (G.= u. V.=Bl. S. 48) werden aufgehoben.

Dresden, am 23. April 1881.

Die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen.

v. Nostitz=Wallwitz. v. Abeken. Frhr. v. Könneritz.

Dietzel.

Vertheilungen

von

Land- und Landeskulturrenten,

die Expropriationen zur . . Eisenbahn

in der Flur

betreffend.

A. Von der Grund- und Hypothekenbehörde nach Maßgabe der Grundbücher auszufüllen.

Fortlaufende Nummer.	Nummer des Grundbuchsfoliums.	Allgemeine Bezeichnung des Grundstücks.	Nummer des Brandversicherungs-Katasters.	Name des Besitzers.	Nummern der sämmtlichen, auf dem in Spalte 2 bezeichneten Folium verlautbarten Parzellen im Flurbuche.	Auf dem in Spalte 2 bezeichneten Folium verlautbarte Landrenten.		Landeskulturrenten.	Zubußen zur Landrente.			zur Landeskultrente.	
						Betrag.	Datum des Ueberweisungsrecesses.	Betrag.	Betrag der Zubuße.	Betrag der Stammrente.	Datum der kreissteuerräthlichen Genehmigung der Rentenvertheilung.	Betrag der Zubuße.	Be d Sta rer
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	1
						ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ
1.	*6*	*1/2 Hufengut.*	*6*	*Karl Gottlob Franz.*	*6, 7, 8, 10, 20, 25, 30, 31,*	*8* *16*	*4. Febr. 1844.*	*6* —	*1* *80*	*9* *20*	*20. März 1861.*	— —	—
					34b, 70, 302, 303, 305, 317,	*4* *48*	*23. Juli 1852.*		— *16*	— *84*			
					390 u. 399.	*5* *68*	*17. Aug. 1856.*		— *20*	*1* *08*			

ꝛc. *ꝛc.*

N. N. am . . . . . .

Das Königliche Amtsgericht.

Anmerkung. Für jede Besitzung ist eine besondere Seite zu benutzen.

B. Von der Steuerbehörde auszufüllen.

Nummern der Parzellen, von welchen Areal zur Eisenbahn expropriirt worden ist.	Steuer-einheiten der Trenn-stücke und des Stammes.	Beitrag zur Landrente. General-Kataster-Nummer 93318		Landrente. General-Kataster-Nummer 179703		Landrente. General-Kataster-Nummer 349561		Landeskultur-rente. General-Kataster-Nummer 3573		Landrenten-Zubusse. General-Kataster-Nummer 349572		Landrenten-Zubusse. General-Kataster-Nummer 444956		Landrenten-Zubusse. General-Kataster-Nummer 506347		General-Kataster-Nummer		General-Kataster-Nummer		General-Kataster-Nummer		Anmerkungen.
15.	16.	17.		18.		19.		20.		21.		22.		23.		24.		25.		26.		27.
		M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	
303	5,66																					
305	2,14																					
Summa:	7,80	—	16	—	08	—	12	—	12	—	04	—	—	—	—							Trennstück.
	303,00	7	24	4	16	5	24	5	88	1	76	—	16	—	20							Stamm.
	310,80	7	40	4	24	5	36	6	—	1	80	—	16	—	20							
		—	76	—	24	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—							Zubussen früherer Trennstücke.
		8	16	4	48	5	68	6	—	1	80	—	16	—	20							Summe.

rc. rc.

N. N. am . . . . . .

Die Königliche Bezirkssteuereinnahme.

Anmerkung. Kommen bei einzelnen Besitzungen so viele Renten in Frage, daß die Spalten 17—26 des Formulars nicht ausreichen, so sind bezüglich derselben besondere, als Anhang zu den übrigen Vertheilungen zu behandelnde Repartitionen anzufertigen. Der Beifügung besonderer Grundsteuerkatasterauszüge seiten der die Vertheilung vornehmenden Steuerbehörden bedarf es nicht.

Letzte Absendung: am 4. Mai 1881.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1881.

Inhalt: Nr. 17. Verordnung zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. S. 35. — Nr. 18. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Wilkau-Saupersdorfer Eisenbahn betr. S. 120. — Nr. 19. Verordnung, die Besoldung der Aichmeister betr. S. 120. — Nr. 20. Verordnung, Abänderungen des Bahnreglements für die Eisenbahnen Deutschlands ꝛc. betr. S. 121. — Nr. 21. Bekanntmachung, eine Ergänzungswahl für die I. Kammer betr. S. 122. — Nr. 22. Verordnung, Ergänzungswahlen für die II. Kammer betr. S. 123.

Nr. 17. Verordnung

zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend;

vom 9. Mai 1881.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hiermit zu Ausführung des nachstehend abgedruckten Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, und im Anschluß an die vom Bundesrathe, auf Grund von § 30 des gedachten Gesetzes, zu den §§ 19 bis 29 des Letzteren beschlossene und von dem Herrn Reichskanzler in Nr. 8 des Centralblattes für das Deutsche Reich von 1881 veröffentlichte, im Nachstehenden, soweit nöthig, mit enthaltene Instruktion vom 24. Februar 1881 Folgendes verordnet:

§ 1.

1. Wo im Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und in der gegenwärtigen Ausführungsverordnung zu demselben von „Polizeibehörden" die Rede ist, sind unter den Letzteren, insoweit nicht im Nachstehenden eine andere Bestimmung getroffen worden ist, die Ortspolizeibehörden und daher (Zu § 2 des Reichsgesetzes.)

a) in Städten mit Revidirter Städteordnung die Stadträthe,

b) in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister,

c) auf dem platten Lande

aa) die Gemeindevorstände,

bb) die Vorsteher selbstständiger Gutsbezirke

zu verstehen.

Dafern aber in dem Falle unter lit. c, bb der betreffende Gutsvorsteher selbst betheiligt ist, hat an seiner Stelle die Bezirksamtshauptmannschaft als Polizeibehörde einzutreten.

„Vorsteher eines Seuchenortes" ist die betreffende Ortspolizeibehörde, in dem vorstehend zu c, bb gedachten Falle aber die Bezirksamtshauptmannschaft.

2. Unter dem im Gesetze gebrauchten Ausdrucke: „Beamtete Thierärzte" sind, mit Ausnahme der in § 142, Absatz 3 gedachten Fälle, die Bezirksthierärzte zu verstehen.

Für die ihnen im Reichsgesetze und in der gegenwärtigen Ausführungsverordnung zugewiesenen veterinärpolizeilichen Verrichtungen hat denselben die, durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. October 1877 (G.= u. V.=Bl. S. 297) veröffentlichte neue Instruktion für die Bezirksthierärzte insoweit zur Richtschnur zu dienen, als nicht das Reichsgesetz und die gegenwärtige Ausführungsverordnung besondere Bestimmungen treffen.

3. Die obrigkeitliche Zuziehung approbirter und nach dem Schlußsatze in § 29 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 den Approbirten gleichstehender Thierärzte an Stelle der Bezirksthierärzte ist auf die im Reichsgesetze vorgesehenen Fälle zu beschränken. Geschieht sie in anderen Fällen, so haben für die diesfallsigen Kosten (§ 146 c) die betreffenden Polizeibehörden aufzukommen.

Die an Stelle von Bezirksthierärzten zugezogenen Thierärzte haben den bezüglichen Aufforderungen der betreffenden Polizeibehörden unweigerlich Folge zu geben. Sie haben aber ihre bezügliche Thätigkeit einzustellen, sobald der betreffende Bezirksthierarzt in die fragliche Verrichtung eintritt.

Die Polizeibehörden haben den von ihnen an Stelle der Bezirksthierärzte zugezogenen Thierärzten auf den bezüglichen Liquidationen (s. § 146 c) zu bescheinigen, daß und aus welchem Grunde ihre Zuziehung stellvertretungsweise erfolgt ist.

Werden Thierärzte an Stelle von Bezirksthierärzten zu veterinärpolizeilichen Verrichtungen zugezogen, so liegt den Polizeibehörden, welche sie zuziehen, ob, den betreffenden Bezirksthierarzt sofort von der Zuziehung des Thierarztes und von dem Anlasse dazu in Kenntniß zu setzen.

§ 2.

(Zu § 3 des Reichsgesetzes.) Rücksichtlich der zum Landgestüt in Moritzburg gehörigen Pferde bleiben für die Zeit, während welcher die Pferde sich im Landgestüte selbst befinden, die, nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und der gegenwärtigen Ausführungsverordnung zu demselben, zu Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen zu ergreifenden Maßregeln an Stelle der Ortspolizeibehörde dem Landstallmeister, beziehentlich dem Stellvertreter desselben, die sich dabei des Gestütroßarztes, in Fällen der Behinderung desselben aber des Bezirksthierarztes zu bedienen haben, überlassen.

Auf die auf den Beschälstationen aufgestellten Beschäler leiden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Die für militärische Schlachtanstalten angekauften und in den Schlachträumen der letzteren untergebrachten Schlachtviehstücke sind Proviantthiere im Sinne des § 3, Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880.

§ 3.

Die in den §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes vorgesehenen Maßregeln haben vom Ministerium des Innern auszugehen. (Zu §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes.)

§ 4.

Die in § 1 unter b und c genannten Polizeibehörden — Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher — haben in allen Fällen, in welchen die in § 9 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen an sie selbst erfolgen, von den letzteren sofort die Bezirksamtshauptmannschaft in Kenntniß zu setzen. (Zu § 9 des Reichsgesetzes.)

Gutsvorsteher (§ 1 c, bb) haben, sobald sie selbst betheiligt sind, den betreffenden Fall sofort der Bezirksamtshauptmannschaft anzuzeigen.

Die Bezirksamtshauptmannschaften haben, soweit sie nicht nach Maßgabe von § 1 selbst als Polizeibehörden einzutreten haben, das weitere Verfahren der obgenannten Polizeibehörden zu überwachen. Sie haben in dazu besonders angethanen Fällen, namentlich wenn sie wahrnehmen sollten, daß die betreffenden Ortspolizeibehörden nicht vorschriftmäßig oder nicht exact genug verfahren, das Nöthige selbst anzuordnen.

§ 5.

Die in § 1 unter b und c genannten Polizeibehörden — Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher — haben zu der Tödtung von Thieren, mit Ausnahme der Fälle, in welchen an der Tollwuth erkrankte oder derselben verdächtige Hunde und Katzen zu tödten sind (§§ 25, 28), auf dem kürzesten Wege die Ermächtigung seiten der Bezirksamtshauptmannschaft einzuholen. (Zu § 13 des Reichsgesetzes.)

§ 6.

Die Polizeibehörde hat das im letzten Satze des § 14 des Reichsgesetzes erwähnte „thierärztliche Obergutachten" bei der Commission für das Veterinärwesen unmittelbar selbst einzuholen. (Zu § 14 des Reichsgesetzes.)

§ 7.

Von der Einholung des im zweiten Absatze des § 16 des Reichsgesetzes gedachten thierärztlichen Obergutachtens gilt das in § 6 Bestimmte. (Zu § 16 des Reichsgesetzes.)

§ 8.

(Zu § 17 des Reichsgesetzes.) a) Rücksichtlich der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte und der öffentlichen Thierschauen durch die Bezirksthierärzte bewendet es bei den bisherigen Vorschriften — Instruktion für die Bezirksthierärzte von 1877 § 23 —.

b) Die zum öffentlichen Verkauf — beziehentlich zum Verkauf auf dem Wege der Auction — in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände sind, insoweit nicht rücksichtlich der Schlachtviehhöfe die in § 142 vorgesehene Ausnahme eintritt, durch die Bezirksthierärzte zu beaufsichtigen.

Die Beaufsichtigung geschieht auf Kosten der Unternehmer. Mehrere bei demselben Unternehmen betheiligte Personen haben sich in Betreff der Beaufsichtigungskosten gegenseitig zu vertreten.

c) Die auf obrigkeitliche Anordnung zusammengezogenen Pferde- und Viehbestände sind von dem Bezirksthierarzte, der zu diesem Zwecke von der Polizeibehörde des Ortes, an welchem die Zusammenziehung erfolgt, zu requiriren ist, zu beaufsichtigen.

§ 9.

(Zu § 21 des Reichsgesetzes.) Ob in Fällen von Seuchengefahr das freie Herumlaufen von Hunden zu verbieten sei, ist insoweit, als nicht dasselbe in Folge von Tollwuthfällen, den nachstehenden §§ 22 fg. zufolge, unbedingt verboten werden muß, von dem Gutachten des Bezirksthierarztes abhängig zu machen.

Das diesfallsige Verbot ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und durch obrigkeitlich anzuordnende Cavillerumgänge zu controliren.

Die von dem Caviller bei seinen diesfallsigen Umgängen eingefangenen Hunde können, wenn sie von den Eigenthümern nicht binnen drei Tagen gegen Erlegung der von der Polizeibehörde festzusetzenden Entschädigung für den inmittelst stattgehabten Unterhalt reclamirt werden, getödtet werden, insofern nicht ihre Tödtung in Fällen von Tollwuth nach § 25 sofort geschehen muß.

Milzbrand.

§ 10. (§ 5 der Instruktion.)

(Zu §§ 31, 32, 33 des Reichsgesetzes.) Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§ 19 des Gesetzes).

§ 11. (§ 6 der Instruktion.)

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Ab-

wesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§ 12. (§ 7 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§ 13. (§ 8 der Instruktion.)

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§ 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§ 14. (§ 9 der Instruktion.)

Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb 8 Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrand erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 15. (§ 10 der Instruktion.)

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§ 32 des Gesetzes).

§ 16. (§ 11 der Instruktion.)

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht und die Kadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum begossen worden sind.

Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird.

Die Gruben sind von Gebäuden mindestens 30 m, von Wegen und Gewässern mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§ 33 des Gesetzes).

§ 17. (§ 12 der Instruktion.)

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transport müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§ 18.

Die Vorschriften des § 13 Absatz 2 und der §§ 16 und 17 gelten auch für diejenigen Fälle, in welchen erst in Folge der Schlachtung ermittelt wird, daß das geschlachtete Thier am Milzbrand erkrankt gewesen ist.

§ 19. (§ 13 der Instruktion.)

Die Vorschriften der §§ 16 und 17 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§ 20. (§ 14 der Instruktion.)

Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder am Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder, wie die Kadaver, vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrand gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§ 27 des Gesetzes).

§ 21. (§ 15 der Instruktion.)

In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im § 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruch des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§ 15 des Gesetzes).

Tollwuth.

(Zu §§ 34—39 des Reichsgesetzes.)

§ 22. (§ 16 der Instruktion).

a. Hunde.

Hunde, welche von der Tollwuth befallen sind, sind zu tödten.

Hunde, welche der Seuche verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden (§ 34 des Gesetzes). Die Tödtung sowie die Einsperrung sind sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem der Tollwuth verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren, und der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 23. (§ 17 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes zu, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

Die Einsperrung ist von der Ortspolizeibehörde streng zu überwachen. Ergiebt sich dabei eine, der Sicherheit von Menschen und Thieren Gefahr drohende Handhabung derselben, so hat die Ortspolizeibehörde die sofortige Tödtung des betreffenden Hundes vorzukehren.

§ 24. (§ 18 der Instruktion.)

Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat. Hat der betreffende Hund eine Steuermarke an sich geführt, der zufolge er aus einem anderen Hundesteuerkreise, als aus demjenigen des Ortes, in dem er verendet oder getödtet worden ist, stammt, so hat die Polizeibehörde den Fall unter genauer Angabe der Nummer der Steuermarke der auf der letzteren angegebenen Polizeibehörde sofort mitzutheilen.

§ 25. (§ 19 der Instruktion.)

Ist die Tollwuth eines bis zur thierärztlichen Untersuchung der Seuche nur verdächtigen Hundes durch die Untersuchung festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und

Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatige Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§ 37 des Gesetzes). Dabei ist den im zweiten und dritten Absatze des § 22 enthaltenen Vorschriften nachzugehen.

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Amtsblatt) sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch der Bezirksamtshauptmannschaft anzuzeigen. Die Benachrichtigung der betreffenden Amtshauptmannschaft liegt auch den Stadträthen (§ 1, 1 a) ob. Die Bekanntmachung im Amtsblatte hat, soweit mittlere und kleine Städte, ländliche Ortschaften und selbstständige Gutsbezirke in Frage sind, durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

§ 26. (§ 20 der Instruktion.)

Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden (§ 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind.

Die nach dem Vorstehenden zu treffenden Anordnungen sind außerhalb der Städte mit Revidirter Städteordnung von der Bezirksamtshauptmannschaft zu treffen.

Zu gehöriger Controle darüber, daß den vorstehenden Bestimmungen nicht entgegengehandelt werde, sind innerhalb des gefährdeten örtlichen Bereiches (vergl. Absatz 3 des § 26) öftere Umgänge des Cavillers anzuordnen. Rücksichtlich dieser Cavillerumgänge bewendet es bei demjenigen, was deshalb in § 26 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1874 (G.- u. V.-Bl., S. 125 fg.) bestimmt worden ist.

§ 27. (§ 21 der Instruktion.)

Die auf Grund der Vorschrift des § 26 von den betreffenden Polizeibehörden getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Amtsblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind dabei einzeln zu bezeichnen. Die Bekanntmachung im Amtsblatte hat außerhalb der Städte mit Revidirter Städteordnung durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

§ 28. (§ 22 der Instruktion.)

b. Katzen. Die Vorschriften der §§ 22 bis 27 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

§ 29. (§ 23 der Instruktion.)

c. Andere Hausthiere. Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§ 19 des Gesetzes). Die Abschlachtung solcher Thiere ist zwar innerhalb der ganzen, in § 30 normirten Beobachtungszeit, jedoch nur unter der Voraussetzung gestattet, daß die zu schlachtenden Thiere am Schlachttage von dem beamteten Thierarzte untersucht und dabei gesund befunden worden sind (vergl. § 35). Die Kosten der Untersuchung durch den beamteten Thierarzt hat der Besitzer des Schlachtstückes zu tragen.

Im Falle der Schlachtung müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§ 30. (§ 24 der Instruktion.)

Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§ 31. (§ 25 der Instruktion.)

Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standort fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage sofort in Kenntniß gesetzt werden.

§ 32. (§ 26 der Instruktion.)

Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben, ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeihörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§ 33. (§ 27 der Instruktion.)

Ist die Tollwuth bei einem Thiere (§ 29) festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§ 37 des Gesetzes).

§ 34. (§ 28 der Instruktion.)

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§ 35 des Gesetzes). d. Alle Arten von Thieren.

§ 35. (§ 29 der Instruktion.)

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§ 36 des Gesetzes).

§ 36. (§ 30 der Instruktion.)

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der

Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist. Die Kadavergrube muß so tief sein, daß die Oberfläche des Kadavers mit einer, bis an den Rand der Grube 1 Meter starken Erdschicht bedeckt werden kann. Die Kadaver sind mit Kalk zu bedecken.

Beim Einscharren der Kadaver ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß dieselben nicht mit blosen Händen angegriffen werden.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§ 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§ 37. (§ 31 der Instruktion.)

e. Desinfektion.

Die Ställe und sonstigen Räume, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Dasselbe hat mit denjenigen Fahrzeugen und Instrumenten zu geschehen, die beim Fortschaffen des Kadavers bis an die Kadavergrube gebraucht worden sind. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§ 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

(Zu §§ 40—44 des Reichsgesetzes.)

§ 38. (§ 32 der Instruktion.)

a. Allgemeine Vorschriften.

Wenn bei einem Pferde die Rotz- (Wurm-) Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder

der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebniß der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

§ 39. (§ 33 der Instruktion.)

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 40. (§ 34 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§ 41. (§ 35 der Instruktion.)

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§ 42. (§ 36 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem General-Kommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der

Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§ 44 des Gesetzes). Finden während der Zeit, während welcher rotzverdächtige Pferde an einem Orte vorhanden sind, oder binnen eines Zeitraumes von 14 Tagen nach dem wirklichen Ausbruche des Rotzes Pferdemärkte in einem Umkreise von 20 Kilometern um den Seuchenort herum statt, so hat die Polizeibehörde des Letzteren von dem entstandenen Seuchenverdachte, beziehentlich von dem stattgehabten Ausbruch der Seuche der Polizeibehörde des Marktortes unter Namhaftmachung der betreffenden Pferdebesitzer Mittheilung zu machen.

§ 43.

Heilversuche an rotzverdächtigen Pferden sind den Besitzern derselben auf ihre Kosten zwar gestattet.

Sie dürfen aber nur legitimirten Thierärzten übertragen werden und unterstehen der Controle der beamteten Thierärzte.

Die Heilversuche sind in ihrer Zeitdauer so lange nicht beschränkt, als nicht der beamtete Thierarzt die Rotzkrankheit an dem behandelten Thiere feststellt oder doch den wirklichen Ausbruch der Krankheit auf Grund der dafür vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt. In dem einen, wie in dem anderen Falle hat die Polizeibehörde die Tödtung des Thieres und in dem zuletztgedachten Falle die Zerlegung desselben anzuordnen (vergleiche §§ 44 und 48 sub 1).

§ 44. (§ 37 der Instruktion.)

b. Rotzkranke Pferde.

Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§ 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Amtsblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung im Amtsblatte hat in Betreff ländlicher Ortschaften und selbstständiger Gutsbezirke durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rotz“ zu versehen.

§ 45. (§ 38 der Instruktion.)

Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 46. (§ 39 der Instruktion.)

Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§ 47. (§ 40 der Instruktion.)

Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

§ 48. (§ 41 der Instruktion.)

c. Der Seuche verdächtige Pferde.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§ 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 49. (§ 42 der Instruktion.)

Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicher stellen (§ 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 50. (§ 43 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§ 51. (§ 44 der Instruktion.)

Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 52. (§ 45 der Instruktion.)

Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

§ 53. (§ 46 der Instruktion.)

d. Der Ansteckung verdächtige Pferde.

Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§ 54. (§ 47 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 55. (§ 48 der Instruktion.)

Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 56. (§ 49 der Instruktion.)

So lange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§ 57. (§ 50 der Instruktion.)

Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 58. (§ 51 der Instruktion.)

Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§ 59. (§ 52 der Instruktion.)

Ist ein wegen Verdachts der Ansteckung unter Beobachtung (§ 53) oder Stallsperre (§ 58) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 60. (§ 53 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 61. (§ 54 der Instruktion.)

e. Desinfektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 62. (§ 55 der Instruktion.)

f. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;

2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzt für gesund erklärt worden sind;
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Amtsblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung im Amtsblatte hat in Betreff ländlicher Ortschaften und selbstständiger Gutsbezirke durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

§ 63. (§ 56 der Instruktion.)

Die für die Pferde in den §§ 38 bis 62 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung. g. Anwendung auf andere Einhufer.

Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine. (Zu § 10, 4 des Reichsgesetzes.)

§ 64. (§ 57 der Instruktion.)

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§ 15 des Gesetzes). a. Ausbruch der Seuche.

§ 65. (§ 58 der Instruktion.)

Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Amtsblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung im Amtsblatte hat in Betreff ländlicher Ortschaften und selbstständiger Gutsbezirke durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" zu versehen.

§ 66. (§ 59 der Instruktion.)

Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftsperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen. Als verdächtig (§ 1

Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit kranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt sind.

Die Benutzung kranker Thiere zur Feldarbeit und der Weidegang derselben darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Im Falle unverhältnißmäßiger wirthschaftlicher Nachtheile können von der höheren Behörde weitere Erleichterungen unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zugestanden werden.

Die verdächtigen Thiere können zur Feldarbeit benutzt werden. Der Weidegang derselben ist aber nur dann zu gestatten, wenn auf der Weide eine Berührung mit seuchefreiem Vieh aus anderen Gehöften verhindert werden kann.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die Ueberführung der unter Gehöftsperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von gesunden Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der verdächtigen Thiere aus dem Seuchenorte zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung ist zu gestatten. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 67. (§ 60 der Instruktion.)

Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§ 68. (§ 61 der Instruktion.)

Das Weggeben der Milch von kranken Thieren in rohem ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere ist verboten.

§ 69. (§ 62 der Instruktion.)

Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur im vollkommen

trockenen Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauchfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann auf diese Weise die Abfuhr des Düngers nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Vorkehrungen erfolgen.

§ 70. (§ 63 der Instruktion.)

Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöfts durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten.

§ 71. (§ 64 der Instruktion.)

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der zuständigen höheren Polizeibehörde zu verbieten.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere ausgeführt werden sollen, und wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchenställen (§ 69 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung kranker oder verdächtiger Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark zu beschränken (§ 22 des Gesetzes).

§ 72. (§ 65 der Instruktion.)

Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Der Abtrieb verdächtiger Thiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§ 73. (§ 66 der Instruktion.)

Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten, und daß die kranken Thiere zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 74. (§ 67 der Instruktion.)

b. Desinfektion.

Die von kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten sind nach dem Erlöschen der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere gründlich zu reinigen.

Die von fremden kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen sind der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend sofort unter polizeilicher Ueberwachung zu desinfiziren. Ausnahmsweise kann eine solche Desinfektion auch in anderen Fällen angeordnet werden.

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 75. (§ 68 der Instruktion.)

Die Vorschriften der §§ 65 bis 74 erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

§ 76. (§ 69 der Instruktion.)

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des § 73 abgesperrten Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise, wie solches in Bezug auf den Ausbruch der Seuche in § 65 vorgeschrieben ist, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Lungenseuche des Rindviehs.

(Zu § 45 des Reichsgesetzes.)

§ 77. (§ 70 der Instruktion.)

a. Ermittelung des Seuchenausbruchs.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§ 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 78. (§ 71 der Instruktion.)

Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schrift-

lichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§ 79. (§ 72 der Instruktion.)

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 80. (§ 73 der Instruktion.)

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

§ 81. (§ 74 der Instruktion.)

b. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

Der Rindviehbestand eines bisher seuchenfreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet,
   oder
2. daß innerhalb der letzten 60 Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken, die im Falle zu 1. mit dem Tage beginnt, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2. mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der 60tägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§ 82. (§ 75 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

So lange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§ 83. (§ 76 der Instruktion.)

Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 84. (§ 77 der Instruktion.)

c. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Amtsblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung im Amtsblatte hat in Betreff ländlicher Ortschaften und selbstständiger Gutsbezirke durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Lungenseuche" zu versehen.

§ 85. (§ 78 der Instruktion.)

Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöft befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§ 86. (§ 79 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt sind.

Die Tödtung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens 14 Tagen gestatten (vergl. auch §§ 95 und 96), dafern nicht bei der Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt (§ 85) kachectische oder typhöse Zustände ermittelt worden sind, welchen Falls die sofortige Tödtung zu erfolgen hat.

§ 87. (§ 80 der Instruktion.)

Das auf dem Seuchengehöft vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftsperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der verdächtigen Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, so lange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen.

   Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

   Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen oder Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3. Der Weidegang der verdächtigen Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Rauchfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

§ 88. (§ 81 der Instruktion.)

Der Besitzer der unter Gehöftsperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 89. (§ 82 der Instruktion.)

Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§ 90. (§ 83 der Instruktion.)

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§ 91. (§ 84 der Instruktion.)

Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im § 86 anzuordnen und wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§ 92. (§ 85 der Instruktion.)

Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt,

so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§ 93. (§ 86 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehs zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§ 94. (§ 87 der Instruktion.)

Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes).

§ 95. (§ 88 der Instruktion.)

Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§ 96. (§ 89 der Instruktion.)

Das Abhäuten getödteter (§ 86) oder an der Lungenseuche gefallener Thiere ist gestattet. Die Häute dürfen aber aus dem betreffenden Gehöfte oder Schlachthause (§ 93) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung an eine Gerberei erfolgt.

Die abgehäuteten Kadaver der an Lungenseuche gefallenen und derjenigen getödteten lungenseuchekranken Thiere, an welchen kachectische oder typhöse Zustände wahrnehmbar gewesen sind (vergl. § 86), müssen mit allen Eingeweiden und inneren Organen vergraben werden. Die Kadavergruben müssen so tief sein, daß über dem Kadaver bis an den Rand der Grube eine Erdschicht von 1 Meter Stärke aufliegt.

Das Fleisch getödteter lungenseuchekranker Thiere, an welchen kachectische oder typhöse Erscheinungen nicht wahrnehmbar gewesen sind, darf zwar frei verwendet, aber vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte oder Schlachthause nicht entfernt werden.

Die Lungen derjenigen Thiere, deren Fleisch verwendet werden darf, müssen Behufs ihrer unschädlichen Beseitigung 1 Meter tief vergraben werden.

Rauchfutter und Stroh dürfen aus dem Seuchengehöfte bis dahin, wo die Seuche als erloschen zu gelten hat (§ 98), nur mit Genehmigung der Polizeibehörde entfernt werden. Diese Genehmigung darf nur dann ertheilt werden, wenn das Futter oder Stroh in Räumen gelegen oder in Feimen sich befunden hat, welche von den Ställen, in welchen die lungenseuchekranken Thiere gestanden haben, getrennt und von denselben entfernt gelegen sind. Rindvieh darf zu solchen Futter- und Strohtransporten nicht verwendet werden.

§ 97. (§ 90 der Instruktion.)

d. Desinfektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 98. (§ 91 der Instruktion.)

e. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und unter dem verdächtigen Vieh (§ 85) 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist, wie der Ausbruch derselben, in der Weise, wie solches in § 84 vorgeschrieben ist, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(Zu §§ 46—49 des Reichsgesetzes.)

Pockenseuche der Schafe.

§ 99. (§ 92 der Instruktion.)

a. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von 14 Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

§ 100. (§ 93 der Instruktion.)

b. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Amtsblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung im Amtsblatte hat in Betreff ländlicher Ortschaften und selbstständiger Gutsbezirke durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthor oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken" zu versehen.

§ 101. (§ 94 der Instruktion.)

Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§ 102. (§ 95 der Instruktion.)

Der Weidegang der unter Gehöftsperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen. Die Weideplätze sind abzugrenzen und durch Pfähle mit Strohwischen zu kennzeichnen. Sie müssen von den Grenzen benachbarter Weiden 400 Schritte entfernt sein.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

In allen Fällen, in welchen den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprochen werden kann, hat der Weidegang der unter Gehöftsperre gestellten Thiere zu unterbleiben.

§ 103. (§ 96 der Instruktion.)

Ein Wechsel des Standorts (Gehöftes) kann für die unter Gehöftsperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§ 104. (§ 97 der Instruktion.)

Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchenfreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Rauchfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftsperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§ 102, 103 und 113), festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;

6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen für die der Sperre unterworfenen Schafe nicht benutzt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;
9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
11. befinden sich in einem und demselben Gehöfte seuchenkranke und verdächtige und seuchenfreie Schafherden, so dürfen Wäsche und Schur der seuchekranken und verdächtigen Herde nur erst nach Wäsche und Schur der seuchefreien Herde vorgenommen werden.

§ 105. (§ 98 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern (§ 46 des Gesetzes).

§ 106. (§ 99 der Instruktion.)

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§ 47 des Gesetzes). Diese Anordnung kommt für das platte Land auf bezügliche Anzeige der Ortspolizeibehörde der Bezirksamtshauptmannschaft zu.

§ 107. (§ 100 der Instruktion.)

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§ 48 des Gesetzes).

§ 108. (§ 101 der Instruktion.)

Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§ 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§ 109. (§ 102 der Instruktion.)

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§ 105 und 106) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§ 49 des Gesetzes).

§ 110. (§ 103 der Instruktion.)

Im Falle des § 106, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§ 101 bis 105 bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauchfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen. Auf den Flurgrenzen sind an den Straßen und Wegen Warnungstafeln mit der Aufschrift:

„Schafpocken"
„für Schafe verbotener Weg"

aufzustellen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die directe Ablieferung derselben alsbald nach dem Abhäuten an eine Gerberei erfolgt. Das Trocknen der Häute muß innerhalb des Seuchengehöftes in einem luftigen, für Thiere unzugänglichen Raume vorgenommen werden;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzu-

ordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden (§ 22 des Gesetzes).

§ 111. (§ 104 der Instruktion.)

Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§ 112. (§ 105 der Instruktion.)

In allen Fällen eines Seuchenausbruchs hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe, oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergl. auch § 116).

§ 113. (§ 106 der Instruktion.)

Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Orten;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direct mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§ 114.

Die mit natürlichen oder Impfpocken behafteten Schafe dürfen zur Nahrung für Menschen nicht geschlachtet werden.

§ 115. (§ 107 der Instruktion.)

c. Desinfektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 116. (§ 108 der Instruktion.)

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von 60 Tagen verflossen ist.

§ 117. (§ 109 der Instruktion.)

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§ 100) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. In Betreff ländlicher Ortschaften und selbstständiger Gutsbezirke hat die Bekanntmachung durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

Dem Führer einer nach § 111 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

(Zu §§ 50 und 51 des Reichsgesetzes.)

I. Beschälseuche der Pferde.

§ 118. (§ 110 der Instruktion.)

a. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten

Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 119. (§ 111 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Amtsblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung im Amtsblatte hat in Betreff ländlicher Ortschaften und selbstständiger Gutsbezirke durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

§ 120. (§ 112 der Instruktion.)

Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (s. § 122) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöfts) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 121. (§ 113 der Instruktion.)

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§ 51 des Gesetzes).

Diese Anordnung kommt in Betreff des platten Landes der Bezirksamtshauptmannschaft zu.

Dieselbe hat diesfalls dem Landstallamte zu Moritzburg sofort behufige Mittheilung zu machen.

In dem vorgedachten Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

§ 122. (§ 114 der Instruktion.)

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die nach Vorschrift des § 120 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monate nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzt festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§ 123. (§ 115 der Instruktion.)

Die nach Vorschrift des § 121 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§ 124. (§ 116 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§ 119), welche Hengste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind. Die vorgedachte Publikation hat im Amtsblatte und, in Betreff der ländlichen Orte und selbstständigen Gutsbezirke durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 125. (§ 117 der Instruktion).

Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§ 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere

oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standorts oder Gehöfts ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§ 126. (§ 118 der Instruktion.)

Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde bezw. Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 127. (§ 119 der Instruktion.)

Die Seuche gilt als erloschen und die nach § 125 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

(Zu § 52 des Reichsgesetzes.)

Räude der Pferde und Schafe.

§ 128. (§ 120 der Instruktion.)

a. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Amtsblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung im Amtsblatte in Betreff ländlicher Orte und selbstständiger Gutsbezirke hat durch die Bezirksamtshauptmannschaft zu erfolgen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig. Dasselbe gilt von denjenigen noch gesunden Pferden, die mit räudekranken Pferden desselben Gehöftes in einem und demselben Stalle stehen oder gestanden haben. Beschränkungen in der wirthschaftlichen Benutzung und Verwendung räudeverdächtiger Pferde treten mit Ausnahme der in § 133 Absatz 1 und 4 vorgesehenen Fälle zwar nicht ein; es darf aber während der sechswöchigen Beobachtung derselben (§ 138) ein Wechsel des Standortes derselben nur mit Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden.

§ 129. (§ 121 der Instruktion.)

Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden

(§ 52 des Gesetzes). Das Heilverfahren hat unter Aufsicht des beamteten Thierarztes zu erfolgen, der zu diesem Zwecke die erkrankten Thiere von 2 zu 2 Wochen zu besichtigen hat. Das Ergebniß der Besichtigung ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn der beamtete Thierarzt selbst die kranken Thiere behandelt.

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§ 130. (§ 122 der Instruktion).

Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§ 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§ 131. (§ 123 der Instruktion.)

Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

§ 132. (§ 124 der Instruktion.)

Häute geschlachteter oder getödteter, sowie gefallener räudekranker oder räudeverdächtiger Pferde und Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen ge-

trocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

Das Trocknen der Häute muß innerhalb des Seuchengehöftes in einem luftigen, für Thiere unzugänglichen Raume vorgenommen werden.

§ 133. (§ 125 der Instruktion.)

Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Weideplätze und Triften, die zum Auftrieb räudekranker Schafe benutzt worden sind, dürfen für andere Schafe erst 4 Wochen nach dem letztmaligen Auftriebe der kranken Thiere benutzt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken und räudeverdächtigen (§ 128) Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standorts die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 134. (§ 126 der Instruktion.)

Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Das Fleisch von Thieren, an welchen sich ein kachectisches Leiden ausgebildet hat, darf nicht zu menschlicher Nahrung verwendet werden.

§ 135. (§ 127 der Instruktion.)

Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zwecke die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zwecke der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§ 136. (§ 128 der Instruktion.)

Schäfern und anderen Personen, welche die Wartung und Behandlung räudekranker Schafe zu besorgen haben, ist der Zutritt zu gesunden Schafen verboten.

Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche Wäsche oder Schur räudekranker oder räudeverdächtiger Schafe besorgt haben.

Sofort nach Beendigung der Wäsche und Schur räudekranker und räudeverdächtiger Schafe sind die Kleidungs- und Wäschstücke der dazu verwendeten Personen einer gründlichen Desinfektion durch mehrstündige Einwirkung hochgradiger Hitze oder durch Einbrühen mit Waschlauge zu unterwerfen.

Für diese Desinfektion hat der betreffende Schafbesitzer Sorge zu tragen.

Wäsche und Schur räudekranker oder räudeverdächtiger Schafe dürfen stets nur erst nach der Wäsche und Schur der gesunden Schafe desselben Gehöftes vorgenommen werden.

Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöfte ausgeführt werden.

§ 137. (§ 129 der Instruktion.)

b. Desinfektion.

Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 138.

Der Räude verdächtige Schafe und Pferde sind sechs Wochen hindurch der Beobachtung des beamteten Thierarztes, der dieselben von zwei zu zwei Wochen zu besichtigen hat, zu unterstellen.

§ 139. (§ 130 der Instruktion.)

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind und

wenn im Falle des § 137 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist; oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb 6 Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§ 140. (§ 131 der Instruktion.)

Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche in der in § 128 vorgeschriebenen Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 141. (§ 132 der Instruktion.)

d. Anwendung auf andere Einhufer.

Die für Pferde in den §§ 128 bis 140 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

(Zu §§ 53—56 des Reichsgesetzes.)

§ 142. (§ 2 der Instruktion.)

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Aufsicht unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die im Vorstehenden getroffenen Vorschriften nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen in den §§ 53 bis 56 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 vereinbar sind.

Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

Wo für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser besondere Veterinärpolizeibeamte in Pflicht stehen, sind unter diesen die in den §§ 54 und 55 des Reichsgesetzes genannten „beamteten Thierärzte" zu verstehen.

§ 143. (§ 3 der Instruktion.)

Desinfektionen.

Die im Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und in der gegenwärtigen Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere auszuführen.

Anlage A.

§ 144. (§ 4 der Instruktion.)

Obduktionen.

Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und nach der gegenwärtigen Ausführungsverordnung auszuführenden Zerlegungen (Obduktionen) von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der Anlage B zu erfolgen.

Anlage B.

§ 145.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die im Vorstehenden getroffenen Bestimmungen sind, insoweit nicht die Strafvorschriften der §§ 65, 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 Platz ergreifen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft zu ahnden.

§ 146.

Kosten.

a) In allen, auf die Handhabung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und der gegenwärtigen Ausführungsverordnung zu demselben bezüglichen Angelegenheiten ist von den Polizeibehörden, insoweit es sich nicht um Strafvollstreckungen handelt, kostenfrei zu expediren.

b) Die den Bezirksthierärzten als den „beamteten Thierärzten" im Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und in der gegenwärtigen Ausführungsverordnung zu demselben zugewiesenen Verrichtungen sind, insoweit nicht besondere Ausnahmen statuirt sind (vergleiche z. B. § 8b und § 29), Offizialgeschäfte derselben, für welche den Bezirksthierärzten nur die geordnete Auslösung und Fortkommenvergütung aus der Staatskasse durch die Amtshauptmannschaften, beziehentlich bei der Beaufsichtigung von Vieh- und Pferdemärkten (§ 8a) die geordnete Auslösung aus den Communalkassen der Marktorte zukommt.

c) Werden von den Polizeibehörden auf Grund von § 2 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 andere Thierärzte als Stellvertreter Königlicher Bezirksthierärzte zugezogen (vergleiche § 1 sub 3), so werden dieselben für ihre bezüglichen Mühwaltungen durch die Amtshauptmannschaften aus der Staatskasse entschädigt. Sie erhalten, außer den durch die Gebührentaxe für gerichtliche und einzelne polizeiliche thierärztliche Verrichtungen vom Jahre 1840 (G.- u. V.-Bl. S. 430 fg.) und beziehentlich nach der Verordnung vom 26. März 1872 (G.- u. V.-Bl. S. 136) geordneten Gebühren, eine Versäumnißvergütung von 2 ℳ für den halben Tag — bis zu 6 Stunden — und von 4 ℳ für den ganzen Tag, und bei Verrichtungen außerhalb des Wohnortes, den zu bescheinigenden Verlag für das Fortkommen, sowie eine Auslösung von 2 ℳ für den halben Tag und von 4 ℳ für den ganzen Tag.

Die betreffenden Thierärzte haben ihre bezüglichen Liquidationen, mit den in § 1 unter 3 vorgeschriebenen Bescheinigungen der Polizeibehörden versehen, bei der Bezirksamtshauptmannschaft einzureichen.

d) Die übrigen Kosten, die durch die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und nach der gegenwärtigen Ausführungsverordnung zu demselben vorzukehrenden polizeilichen Maßregeln erwachsen, sind als Polizeiaufwand von den betreffenden Ortspolizeibehörden zu übertragen, insoweit sie nicht mit Rücksicht auf Beschaffenheit und Bestimmung der in Frage befangenen Maßregeln, nach den bereits bestehenden Grundsätzen, den betreffenden Thierbesitzern zur Last fallen, oder insoweit nicht in der zur Ausführung der §§ 57 bis 64 des obgedachten Reichsgesetzes erlassenen Verordnung vom 4. März dieses Jahres (G.- u. V.-Bl. S. 13) etwas Anderes bestimmt ist.

Zu den von den Thierbesitzern zu übertragenden Kosten gehört in Sonderheit aller Aufwand, der mit Vorkehrungen verbunden ist, die unmittelbare und specielle Beziehung zu dem Besitzthum der Thierbesitzer haben, beziehentlich den Privatinteressen der Letzteren dienen, namentlich aller Aufwand, der durch die Sonderung kranker von gesunden Thieren, durch die ärztliche Behandlung kranker Thiere, durch das Schlachten und Tödten von Thieren und durch die, wegen Benutzung der Thiere zu landwirthschaftlichen Arbeiten und sonstigen Zwecken, wegen der Ausfuhr von Rauchfutter und

Stroh, ferner wegen des Abhäutens der Thiere und wegen des Verscharrens der Kadaver und einzelner Körpertheile vorgeschriebenen Maßregeln, durch die Desinfektion von Stallungen und Utensilien ꝛc. erwächst.

§ 147.

1. In Folge des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und der im Eingange der gegenwärtigen Verordnung gedachten Instruktion erledigen sich die Vorschriften der §§ 10 bis mit 16 des Mandats wegen Einschränkung des Hundehaltens und der wider das freie Umherlaufen der Hunde, auch sonst zu Verhütung der von wüthenden Hunden zu besorgenden Gefahr zu treffenden Vorkehrungen, vom 2. April 1796.

2. An früheren Verordnungen werden hiermit aufgehoben:

a) die Verordnung vom 7. Juli 1855, den Milzbrand betreffend, (G.= u. V.=Bl. S. 117);

b) die Verordnung vom 30. März 1855, polizeiliche Maßregeln bei der Rotz= und Wurmkrankheit der Pferde betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 41);

c) die Verordnung vom 24. März 1874, Maßregeln gegen die hitzige Maul= und Klauenseuche betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 27);

d) die Verordnung vom 14. December 1869, polizeiliche Maßregeln zu Unterdrückung der Lungenseuche betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 487);

e) die Verordnung vom 18. November 1868, polizeiliche Maßregeln in Bezug auf die Pockenkrankheit der Schafe betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 1277);

f) die Verordnung vom 1. Februar 1857, polizeiliche Maßregeln bei der Räudekrankheit der Pferde betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 47);

g) die Verordnung vom 2. Januar 1875, polizeiliche Maßregeln bei der Räudekrankheit der Schafe betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 1);

h) die Verordnung vom 14. April 1857, betreffend das Verfahren mit Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden oder deren verdächtig sind (G.= u. V.=Bl. S. 70), insoweit die in der gegenwärtigen Ausführungsverordnung speciell behandelten Thierkrankheiten in Frage kommen;

i) die Verordnung vom 23. November 1866, die Verwendung legitimirter Thierärzte zu einigen veterinärpolizeilichen Geschäften ꝛc. betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 251).

k) Alle zu a bis i ergangenen besonderen Verordnungen.

Dresden, am 9. Mai 1881.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Körner.

Anlage A.

Anweisung

für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§ 1.

In denjenigen Fällen, für welche durch das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruction die Vornahme der Desinfektion angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

I. Die Desinfektionsmittel.

Chemikalien.

§ 2.

1. Kali- und Natronlauge. Käufliche Seifensiederlauge von einem spezifischen Gewicht von 1,084, beziehentlich von der Stärke, daß ein frisches Ei darin schwimmt.

Erforderlichenfalls geschieht die Bereitung der Kalilauge in der Weise, daß ein Gewichtstheil roher Pottasche mit zwanzig Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden.

Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt.

2. Frischgelöschter Kalk. In trockner Form, oder mit 10 bis 15 Raumtheilen Wasser zu einer dicken, oder mit 60 bis 80 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

3. Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul) in der Verdünnung von 1 Gewichtstheil des krystallisirten Eisenvitriols zu 30 Gewichtstheilen Wasser.

4. Kochsalz und Salpeter. In trockner Form oder in einer gesättigten Lösung von 1 Gewichtstheil in 10 Gewichtstheilen Wasser.

5. Schwefelige Säure (Schwefeldämpfe). Dieselbe bildet sich beim Verbrennen des Schwefels: Stangenschwefel wird in kleinere Stücke zerschlagen, in ein flaches Gefäß aus glasirter Töpferwaare gebracht und mit Fadenschwefel durchzogen, um das Anzünden zu erleichtern. Das Gefäß ist zur Sicherung gegen Feuersgefahr bei etwaigem Zerspringen auf eine feuerfeste Unterlage (auf das Pflaster, in steinerne oder eiserne Krippen ꝛc. oder auf feuchten Sand) zu stellen.

6. Chlor.

a) Chlorkalkmilch. Dieselbe wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.

b) Chlorgas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge käuflicher, roher Salzsäure oder, falls Salzsäure nur schwer zu beschaffen ist, mit der doppelten Gewichtsmenge Schwefelsäure.

7. Uebermangansaures Kali und übermangansaures Natron. Sie werden in Wasser gelöst und in 4- bis 5prozentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

8. Karbolsäure. Sie wird wegen ihres Geruches, welcher lange anhaftet, dort zu vermeiden sein, wo die zu desinfizirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen.

Von einer Karbolsäure des Handels, welche etwa 50 Prozent reine Karbolsäure enthält, ist bei der Herstellung der erforderlichen Lösung 1 Theil auf 50 Theile Wasser zu rechnen. Zur Desinfektion von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Karbolsäure mit der 4- bis 6fachen Menge Oel oder mit Kalkwasser.

Auch Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer können wegen ihres Gehalts an Karbolsäure oder dieser in ihrer Wirkung ähnlichen Stoffen (Kreosot) zuweilen zweckmäßig als desinfizirender Anstrich Verwendung finden.

Höhere Hitzegrade.

§ 3.

1. Trockene Hitze, heiße Luft in abgeschlossenen Räumen. Stark geheizte Räume (z. B. Backöfen) mit einer Temperatur von mindestens 120° C. (96° R.).

2. Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. Durch mindestens $^1/_2$stündiges Kochen der Gegenstände mit Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört. Wasserdämpfe wirken nur dann desinfizirend, wenn sie eine Temperatur von mindestens 100° C. (80° R.) haben.

3. Flammenfeuer und Glühhitze. Schon durch Ansengen können verschiedene Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden in Feuer — Flammenfeuer oder glühender Kohle — sehr schnell desinfizirt.

Die atmosphärische Luft.

§ 4.

Die flüchtigen Ansteckungsstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, desto weniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem

erkrankten Thiere oder den infizirten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungsstoffe an der Oberfläche infizirter Gegenstände durch die Luft allmälig zerstört. Am schnellsten und vollständigsten desinfizirt bewegte Luft. Ausbreitung der infizirten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in infizirten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfektion.

II. Das Desinfektionsverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 5.

In besetzten Seuchenställen ist fortwährend für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Fußboden täglich mit Wasser abzuspülen oder mit Chlorkalk oder Kalkmilch abzuschlämmen.

§ 6.

Personen, welche in Seuchenställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße reinigen. Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Rotzkrankheit, dem Milzbrande, oder der Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Kadavern oder Kadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst schnell die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile gründlich waschen, und zwar womöglich mit Karbolwasser, oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali.

§ 7.

Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich mit seuchekranken Thieren in deren Ställen beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Thiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene Hitze von mindestens 120 ° C. (96 ° R.), der sie freihängend oder in lockerer Schichtung in geschlossenen Räumen (in Backöfen) mehrere Stunden hindurch auszusetzen sind, desinfizirt. Soweit trockene Hitze keine Anwendung finden kann, tritt an ihre Stelle die Desinfektion durch mindestens $^1/_2$ stündiges Kochen mit Wasser oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas oder durch wenigstens dreitägiges Anslüften im Freien. In letzterem Falle sind die Kleidungsstücke oder Decken schließlich stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

§ 8.

Die Streu der seuchenkranken Thiere und kleinere Quantitäten von Dünger aus dem Seuchenstalle, sowie die von dem Fußboden abgestoßene oder abgegrabene Erde, werden am besten verbrannt, oder vergraben oder durch Uebergießen mit Kalkmilch oder mit einer Lösung von Eisenvitriol bis zur gänzlichen Durchnässung desinfizirt.

Sind die Düngermassen so groß, daß eine genügende Desinfektion derselben nicht stattfinden kann, so müssen dieselben auf den Acker gefahren und möglichst bald untergepflügt werden.

Bei der Abfuhr und beim Unterpflügen des Düngers sind womöglich nur solche Thiere zu benutzen, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

Die in den Jauchegruben angesammelte Jauche ist erforderlichen Falls unter Anwendung der oben (Absatz 1) bezeichneten Mittel zu desinfiziren.

§ 9.

In evakuirten Seuchenställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfektionsverfahren bezweckt, leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens und Uebertünchen der Wände, sowie der Stallgeräthschaften mit Kalk- oder Chorkalkmilch. Daneben ist womöglich die Entwickelung von schwefeliger Säure oder von Chlorgas in den Ställen anzuwenden; die Entwickelung von schwefeliger Säure jedoch nur in den Fällen, in welchen nicht Chlorkalkmilch, sondern Kalkmilch zum Abschlämmen des Fußbodens und zum Uebertünchen der Wände ꝛc. verwendet worden ist.

Bei der Schwefelung werden 20 Gramm Schwefel auf 1 Kubikmeter Luftraum gerechnet. In größeren Ställen wird die erforderliche Menge Schwefel behufs der leichteren Verbrennung auf mehrere Gefäße vertheilt. Bei der Entwickelung von Chlorgas sind mindestens 5 Gramm frischer Chlorkalk und 10 Gramm Salzsäure auf 1 Kubikmeter Luftraum zu rechnen.

Die Ställe müssen bei der Ausräucherung wenigstens 8 Stunden lang möglichst dicht verschlossen und hinterher gut gelüftet werden.

§ 10.

Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe und neben der Entwickelung von schwefeliger Säure (§ 9 Absatz 2) oder von Chlorgas folgende strengere Maßregeln Platz greifen.

1. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen, Krippen und Bretterverschläge sind in dem vom beamteten Thierarzt für nöthig erachteten Umfange abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

2. Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Thiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohdünger bedeckt (wie in den Schafställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen, und alsdann die darunter befindliche, von den Exkrementen der kranken Thiere durchgefeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Karbolsäure wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

3. Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie defekt sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Karbolöl, Karbolsäurelösung mit Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Desinfektionsmittel aufgetragen wird.

4. Decken, Balken, Säulen 2c. werden wie die aus gleichem Material bestehenden Wände behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, und lagert über demselben auf den an Stelle der Decke vorhandenen Brettern, Stangen, Latten 2c. Rauchfutter oder Streumaterial oder Getreide, so muß eine starke Entwickelung von schwefeliger Säure (§ 9 Absatz 2) oder von Chlorgas bei verschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen, Latten 2c. geringere Kosten verursacht und die untersten Schichten des über dem Stalle lagernden Rauchfutters oder Streumaterials oder Getreides für solche Thiere verwendet werden können, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

5. Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr 2c. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Blechgefäße 2c. — werden durch Feuer desinfizirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei

festsitzenden eisernen Raufen und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Karbolöl angestrichen.

6. Stallgeräthschaften 2c. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge gescheuert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Karbolöl oder Chlorkalkmilch angestrichen.

7. Lederzeug, Halfter, Trensen, Geschirre 2c. werden mit einer heißen Sodalösung von 50 Gramm Soda auf 10 Liter Wasser oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Karbolöl eingeschmiert. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbrannt oder desinfizirt werden, und zwar entweder durch Anwendung trockener Hitze, oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas und darauf folgende mehrtägige Lüftung.

Lederzeug, welches nicht abgewaschen und mit Karbolöl eingeschmiert werden kann, wie Reitsättel 2c., wird einer gründlichen Schwefelung in einem geschlossenen Raume unterworfen.

8. Kadaver können zum Zwecke der Desinfektion in der Grube mit frisch gelöschtem Kalk beschüttet werden.

9. Häute werden durch wenigstens dreitägiges Liegen in dünner Kalkmilch desinfizirt.

Außerdem kann die Desinfektion der Häute, sowie anderer thierischer Theile (Fleisch, Gedärme, Gehörn, Klauen 2c.) durch Einsalzen, und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kochsalz, allein oder in Verbindung mit Salpeter, bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschichten in eine gesättigte Lösung dieser Salze bewirkt werden. Häute müssen mindestens drei Wochen lang der Einwirkung des Salzes ausgesetzt bleiben.

10. Haare, Wolle, Federn werden durch trockene Hitze oder durch Schwefelung in einem geschlossenen Raume desinfizirt.

2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§ 11.

Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und — bei trockenem Zerfall der Kadaver in der Erde — selbst durch die Verwesung nicht zu Grunde.

Die chemischen Desinfektionsmittel müssen möglichst konzentrirt zur Anwendung

kommen. Hohe Hitzegrade, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

Die von dem Fußboden des Stalles abgestoßene oder abgegrabene Erde ist, wie die Kadaver (s. § 14 der Hauptinstruktion), zu vergraben.

Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden verbrannt oder ebenfalls, wie die Kadaver, vergraben.

Die von kranken Thieren benutzten Theile der Ställe sind nach Vorschrift des § 10 dieser Instruktion zu desinfiziren.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente 2c. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Wuthkrankheit.

§ 12.

Von wuthkranken oder seuchenverdächtigen Hunden benutzte Streu, Geräthschäften, Maulkörbe, Halsbänder und Hundehütten, — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind —, müssen verbrannt oder sonst vernichtet, die Stallutensilien anderer wuthkranker Hausthiere und die sonst mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Im Uebrigen erfolgt die Desinfektion nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente 2c. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Rotz.

§ 13.

Der Ansteckungsstoff ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumlichkeiten, oder wenigstens diejenigen Theile derselben, in welchen rotzkranke oder seuchenverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, ferner die Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschriften in §§ 9 und 10 dieser Anweisung desinfizirt. Benutzte Putzlappen und Bürsten werden verbrannt, Striegeln ausgeglüht; werthvolle Lederhalfter können wie das Geschirr desinfizirt werden, alle anderen Halfter und die zum Anlegen benutzten Stricke werden verbrannt, ebenso die Gurten mit gepolsterten Kissen, die minderwerthigen Decken und Schabracken.

Die Deichseln, an denen kranke oder seuchenverdächtige Pferde gearbeitet haben, werden mit siedendem Wasser abgebrüht und mit Karbolöl oder mit Chlorkalkmilch an-

gestrichen. Das Kettenwerk an den Wagen, soweit es mit den kranken Pferden in Berührung gekommen ist, wird gleich den Halfterketten 2c. ausgeglüht.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente 2c. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Maul- und Klauenseuche.

§ 14.

Die Desinfektion auf dem Seuchengehöfte kann auf eine gründliche Reinigung der Ställe beschränkt werden.

Von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift des § 9 dieser Anweisung desinfizirt werden.

Lungenseuche.

§ 15.

Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Räumlichkeiten, in denen sich lungenseuchekrankes Vieh befunden hat, sowie der in denselben befindlichen Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, wird nach Vorschrift der §§ 9 und 10 dieser Anweisung bewirkt.

Schafpocken.

§ 16.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im § 9 dieser Anweisung. Bei großen Düngermassen genügt die Entfernung der oberen Schicht, welche während der Dauer der Seuche entstanden ist.

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

§ 17.

Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlag bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§ 18.

Bei der Räude ist die Desinfektion ein integrirender Theil des Heilverfahrens. Mit der Behandlung der Kranken beginnt die Desinfektion des Stalles; der Dünger wird entfernt, — bei hohen Düngerschichten in Schafställen genügt die Entfernung der oberen Schicht —; die Stallwände werden bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter

mit Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der Fußboden, wenn er nicht von Dünger bedeckt gewesen ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt.

Stallgeräthe werden gründlich gereinigt und mit heißer Lauge gescheuert oder mit Kalkmilch übertüncht. Geschirr und Decken werden in geheizten Räumen gut ausgetrocknet, oder nach vorgängiger gründlicher Reinigung mit Karbolöl eingeschmiert (Lederzeug), oder mit Wasser gekocht (Decken).

Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zur wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallutensilien.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen in § 9 dieser Anweisung.

Anlage B.

Anweisung

für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§ 2.

Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokoll zu erwähnen.

§ 3.

Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§ 4.

Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§ 5.

Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§ 6.

Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§ 7.

In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§ 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§ 8.

Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im Allgemeinen das in den §§ 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§ 9.

Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§ 10.

Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im Allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im Allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

2. Die innere Besichtigung.

§ 11.

Zum Zwecke der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§ 12.

Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§ 13.

Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung

der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§ 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§ 14.

Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfells festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§ 15.

Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge, oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingang in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem

Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§ 16.

Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitt und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhof und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§ 17.

Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§ 18

Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarms nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Hand breit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harn-

blase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallengangs betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Lebensparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitoäalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

§ 19.

Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zwecke löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Auf-

schlitzung des Leer- und Hüftdarms. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstück durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§ 20.

Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarms aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§ 21.

Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darms aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§ 22.

Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§ 23.

Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§ 24.

Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§ 25.

Die Untersuchung der Extremitäten hat im Allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§ 26.

Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher

Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

(Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.)

§ 27.

In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§ 28.

Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann

auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§ 29.

Es ist vor allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§ 30.

Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im § 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§ 31.

Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darms zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§ 32.

Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§ 33.

Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§ 34.

Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im § 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§ 35.

Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§ 36.

Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (s. § 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zwecke haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben.

Der technische Befund.

§ 37.

Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund", „entzündet" 2c. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§ 38.

Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergl. § 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolls oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§ 39.

Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§ 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§ 40.

Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§ 14 und 16 des Gesetzes).

Reichs-Gesetz,

betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Vom 23. Juni 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest.

Als verdächtige Thiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere);

Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere).

§ 2.

Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.

Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

§ 3.

Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landesregierungen übertragen werden.

In den beiden Fällen (Absatz 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruche einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntniß zu setzen.

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörde des Orts zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind.

§ 4.

Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§ 5.

Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

a. Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

§ 6.

Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

§ 7.

Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
2. der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

b. Viehrevisionen.

§ 8.

Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrole über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1. Allgemeine Vorschriften.

a. Anzeigepflicht.

§ 9.

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in § 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§ 10.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§ 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwuth;
3. der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;

4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

§ 11.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§ 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Instruktion (§ 30) allgemein vorgeschrieben werden.

b. Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§ 12.

Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§ 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vergl. jedoch § 15). Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des Thierarztes hat der Vorsteher des Seuchenorts die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen.

§ 13.

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 14.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Hegt die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

§ 15.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§ 10 Ziffer 4) durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf.

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§ 11), die Zuziehung des beamteten Thierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.

§ 16.

In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehalten.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Thierarztes obwalten, sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

§ 17.

Alle Vieh- und Pferdemärkte sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thier-

schauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

c. Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

§ 18.

Im Falle der Seuchengefahr (§ 14) und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 29) polizeilich angeordnet werden.

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19.

1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum ꝛc.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§ 20.

2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, der von demselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§ 21.

3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§ 22.

4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§ 23.

5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilversuchen.

Die Impfung oder die thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder durch denselben.

§ 24.

6. Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§ 25.

Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§ 26.

7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachts getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen 2c.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§ 27.

8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizirung der Personen, welche mit seuchenkranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

§ 28.

9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

§ 29.

10. Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§ 30.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrath auf dem Wege der Instruktion erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

a. Milzbrand.

§ 31.

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 32.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§ 33.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

b. Tollwuth.

§ 34.

Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§ 35.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§ 36.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere und jeder Ver-

kauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§ 37.

Ist die Tollwuth an einem Hunde oder an einem anderen Hausthiere festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Liegt rücksichtlich anderer Hausthiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenen Lasten trägt.

§ 38.

Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sichern Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§ 39.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

c. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§ 40.

Sobald der Rotz (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.

§ 41.

Verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§ 19 bis 22).

§ 42.

Die Tödtung verdächtiger Thiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,
wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder
wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder
wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 43.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

§ 44.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

d. Lungenseuche des Rindviehs.

§ 45.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen.

e. Pockenseuche der Schafe.

§ 46.

Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern.

§ 47.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§ 48.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§ 49.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

f. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 50.

Pferde, welche an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Thiere festgestellt ist.

§ 51.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.

g. Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

§ 52.

Wird die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln (Sarcoptes- oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§ 53.

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§ 54.

Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§ 55.

Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§ 31, 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschlachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§ 56.

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.

4. Entschädigung für getödtete Thiere.

§ 57.

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

§ 58.

Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§ 59.

Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung $^3/_4$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh $^4/_5$ des so berechneten Werths zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 60.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 61.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;

2. für Thiere, welche, der Vorschrift des § 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§ 62.

Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche behaftet waren;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§ 34, 37 Absatz 1, 38).

§ 63.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3. im Falle des § 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 64.

Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören,

und im Falle des § 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

III. Strafvorschriften.

§ 65.

Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;
2. wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;
3. wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;
4. wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§ 34, 35, 36 und 39 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften im § 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;
6. wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;
7. wer gegen die Vorschrift des § 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt.

§ 66.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;

2. wer den auf Grund des § 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrolmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des § 12 Absatz 2 und des § 17 Absatz 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

§ 67.

Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 68.

Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 69.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1880.

Wilhelm.

LS

Fürst v. Bismarck.

Nr. 18. Bekanntmachung,

die Richtungslinie innengedachter Secundär-Eisenbahn betreffend;

vom 11. Mai 1881.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Secundär-Eisenbahn von Wilkau nach Kirchberg und Saupersdorf betreffend, vom 5. November vorigen Jahres (G.- u. V.-Bl. S. 149) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue der gedachten Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne auch die Flur

Saupersdorf

betroffen wird.

Dresden, am 11. Mai 1881.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmaltz.

Fromm.

Nr. 19. Verordnung,

die Besoldung der Aichmeister betreffend;

vom 21. Mai 1881.

Auf Grund von Art. 21 der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 477) wird im Anschluß an die Verordnung vom 11. August 1871 (G.- u. V.-Bl. S. 181) hiermit verordnet:

Den nach § 9 der nurgedachten Verordnung bei den communlichen Aichämtern angestellten Aichmeistern ist für die nach § 13 derselben ihnen obliegenden Dienstleistungen ein fester von dem Betrage der für die aichamtlichen Geschäfte zu erhebenden Gebühren unabhängiger Gehalt zu gewähren. Die Ueberlassung dieser Gebühren oder eines Theiles derselben (Tantième) an den Aichmeister als Ersatz oder Ergänzung des Gehaltes ist unstatthaft.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1882 in Kraft.

Dresden, den 31. Mai 1881.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Nr. 20. Verordnung,

die Publication einiger weiterer Abänderungen, bezüglich Ergänzungen des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands, ingleichen der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern betreffend;

vom 28. Mai 1881.

Nachdem von dem Bundesrathe des Deutschen Reichs in seiner Sitzung vom 3. dieses Monats auf Grund von Art. 42 und 43 der Reichsverfassung mehrere weitere Abänderungen beziehentlich Ergänzungen des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands, ingleichen der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern (s. Verordnung vom 26. Juni 1878, G.- u. V.-Bl. S. 90) beschlossen und unter dem 17. dieses Monats in Nr. 20 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1881 publicirt worden sind, so werden dieselben hiermit für das Königreich Sachsen laut Beilage ⊙ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 28. Mai 1881.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Nostitz-Wallwitz. Für den Minister:
v. Thümmel.

Gebhardt.

⊙

I.

Im Bahnpolizeireglement (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1875, Seite 57 und von 1878, Seite 355) ist

A. der Absatz 3 im § 4 durch den nachstehenden Zusatz — unmittelbar an die Worte „zu versehen" anschließend — ergänzt:

„Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrièren Drehkreuze angebracht werden. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Uebergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrièren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen;"

B. der Absatz 7 im § 5 dahin abgeändert und ergänzt:

„Drehkreuze für Fußgänger (§ 4 Absatz 3) dürfen nur passirt werden, wenn kein Zug in Sicht ist. Sind Stationsgeleise zu überschreiten, so ist Bewachung erforderlich."

II.

In den Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern vom 12. Juni 1878 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 364) ist

A. im Abschnitt V unter Nr. 12 hinzugefügt:

„einschließlich der zeitweisen Beschäftigung im Bremserdienst und in einer Wagenreparatur-Werkstätte,"

B. hinter Abschnitt IX als neuer Abschnitt eingeschaltet:

IXa. Halteſtellen-Vorſteher (telegraphirende, expedirende Weichenſteller und Bahnwärter)

außer den unter IX, beziehungsweise VIII bezeichneten Erfordernissen:

1. mindestens dreimonatliche Beschäftigung im Stationsdienst,
2. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Instruction über die Behandlung der Apparate und Leitungen, sowie über den dienstlichen Gebrauch derselben,
3. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
4. Kenntniß der für die Verwaltung einer Haltestelle in Betracht kommenden Bestimmungen aus dem Betriebs-Reglement, den Vorschriften für den Billet-, Gepäck- und Güter-Expeditionsdienst; dem Bahnpolizeireglement und der Signalordnung, sowie aus den in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst der betreffenden Bahn erlassenen Reglements, Instructionen und allgemeinen Vorschriften,
5. Kenntniß der Instruction für den Dienst auf Haltestellen.

Nr. 21. Bekanntmachung,

die Vornahme einer Ergänzungswahl für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 7. Juni 1881.

Nachdem eine der im § 63 unter Nr. 13 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit Punkt III des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde ꝛc. betreffend,

vom 3. December 1868 bezeichneten Stellen der ersten Kammer in der Oberlausitz in Folge Niederlegung des Mandates seiten des zeitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen, so ist von den Betheiligten eine Neuwahl zu bewirken.

Es wird daher die baldige Vornahme der letzteren unter Bezugnahme auf die an den Landesältesten der Oberlausitz deshalb ergehende besondere Verfügung hiermit angeordnet.

Dresden, am 7. Juni 1881.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Paulig.

Nr. 22. Verordnung,

die Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 7. Juni 1881.

Nach § 115 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 in Verbindung mit Punkt III des zur Abänderung derselben erlassenen Gesetzes vom 3. December 1868 sind im laufenden Jahre die Stände des Landes zu einem ordentlichen Landtage einzuberufen und deshalb die erforderlichen Ergänzungswahlen für die II. Kammer und zwar in folgenden Wahlkreisen:

im 5. Wahlkreise der Stadt Dresden, im 1. und 3. Wahlkreise der Stadt Leipzig, im Wahlkreise der Stadt Zwickau, im 4., 6., 7., 8., 10., 14., 17., 18., 20. und 22. städtischen Wahlkreise, sowie im 3., 8., 10., 13., 17., 22., 23., 25., 26., 28., 34., 37., 38., 39., 43. und 45. Wahlkreise des platten Landes

vorzunehmen.

Hierbei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auch für die bevorstehende Ergänzungswahl die Wahlkreise durchgängig in ihrer bisherigen, im Jahre 1868 durch die Beifuge ♁ zu der Ausführungsverordnung zum Wahlgesetze vom 4. December 1868 (G.- u. V.-Bl., S. 1382) bestimmten Zusammensetzung verbleiben, so daß insbesondere jeder einzelne Wahlkreis des platten Landes diejenigen Ortschaften umfaßt, welche zur Zeit der Erlassung der vorgedachten Ausführungsverordnung den ihm durch jene Beifuge ♁ zugewiesenen damaligen Gerichtsamtsbezirken, oder wenn er

aus nur Einem Gerichtsamtsbezirke gebildet worden, diesem damaligen Gerichtsamtsbezirke angehört haben.

In Gemäßheit § 22 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868 (G.= u. V.=Bl., S. 1373), werden die betheiligten Behörden angewiesen, die zu Veranstaltung dieser Ergänzungswahlen erforderlichen Einleitungen sofort zu treffen.

Die Abgabe der Stimmen hat in allen vorstehend erwähnten Wahlkreisen am

12. Juli 1881

stattzufinden.

Dresden, am 7. Juni 1881.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz=Wallwitz.

Paulig.

Letzte Absendung: am 15. Juni 1881.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1881.

Inhalt: Nr. 23. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Eisenbahn von Schwarzenberg nach Johanngeorgenstadt betr. S. 125. — Nr. 24. Verordnung, die Vertretung des Sportelfiscus im Prozeß betr. S. 126. — Nr. 25. Verordnung, die Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer betr. S. 126. — Nr. 26. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Eisenbahn betr. S. 128. — Nr. 27. Verordnung, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen ꝛc. betr. S. 129. — Nr. 28. Verordnung, die Publication einer Trauordnung betr. S. 130.

Nr. 23. Bekanntmachung,

die Richtungslinie innengedachter Sekundär-Eisenbahn betreffend;

vom 4. Juni 1881.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung wegen Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Sekundär-Eisenbahn von Schwarzenberg nach Johanngeorgenstadt auf Staatskosten vom 5. November vorigen Jahres (G.- u. V.-Bl. S. 150) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue der gedachten Bahn weiter auch die Fluren und beziehentlich Forstreviere

Steinheidel und
Johanngeorgenstadt

betroffen werden.

Dresden, am 4. Juni 1881.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Nr. 24. Verordnung,

die Vertretung des Sportelfiscus im Prozeß betreffend;

vom 13. Juni 1881.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird verordnet was folgt:

Der Königlich Sächsische Sportelfiscus wird von jetzt ab in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten im Falle des § 690 der Civilprozeßordnung von dem Sportelrendanten des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattgefunden hat, in anderen Fällen von dem Sportelrendanten des Gerichts, bei welchem die betreffende Kostenforderung entstanden ist, in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten von dem Vorstand des Sportelfiscalats vertreten.

Die Verordnungen vom 26. August 1869 und 6. September 1870, die Vertretung des Sportelfiscus im Prozeß betreffend (G.- u. V.-Bl. 1869, S. 249 fg., 1870, S. 308 fg.), werden aufgehoben.

Dresden, am 13. Juni 1881.

Ministerium der Justiz.

v. Abeken.

Herrmann.

Nr. 25. Verordnung,

die Bestellung von Commissaren für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 13. Juni 1881.

Nachdem durch Verordnung vom 7. laufenden Monats die Vornahme der Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung angeordnet worden ist, hat das Ministerium des Innern in Gemäßheit § 41 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868, die nachgenannten Wahlcommissare ernannt und zwar:

für den 5. Wahlkreis der Stadt Dresden
den Stadtrath Bönisch daselbst;
für den 1. Wahlkreis der Stadt Leipzig
den Bürgermeister Dr. Tröndlin daselbst;

für den 3. Wahlkreis der Stadt Leipzig
den Stadtrath Dr. Messerschmidt daselbst;
für den Wahlkreis der Stadt Zwickau
den Bürgermeister Fiedler daselbst;
für den 4. städtischen Wahlkreis
den Regierungsrath Lingke zu Dresden;
für den 6. städtischen Wahlkreis
den Stadtrath Beyer zu Freiberg;
für den 7. städtischen Wahlkreis
den Stadtrath Lindner zu Meißen;
für den 8. städtischen Wahlkreis
den Amtshauptmann Dr. von Boxberg zu Oschatz;
für den 10. städtischen Wahlkreis
den Bürgermeister Oehlschlägel zu Hainichen;
für den 14. städtischen Wahlkreis
den Regierungsrath Dietzel zu Zwickau;
für den 17. städtischen Wahlkreis
den Regierungsassessor Dr. Gehe zu Zwickau;
für den 18. städtischen Wahlkreis
den Amtshauptmann von Kirchbach zu Marienberg;
für den 20. städtischen Wahlkreis
den Amtshauptmann Freiherrn von Wirsing zu Schwarzenberg;
für den 22. städtischen Wahlkreis
den Regierungsassessor Dr. Klotz zu Plauen;
für den 3. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsassessor von Mayer zu Zittau;
für den 8. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Zezschwitz zu Kamenz;
für den 10. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Metzsch zu Dresden-Neustadt;
für den 13. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Kessinger zu Dippoldiswalde;
für den 17. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Bosse zu Meißen;
für den 22. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsassessor von Löben zu Leipzig;

für den 23. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsassessor Dr. Schober zu Leipzig;
für den 25. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Dr. Spann zu Borna;
für den 26. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Wittgenstein zu Döbeln;
für den 28. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsassessor Dr. Schnorr von Carolsfeld zu Rochlitz;
für den 34. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Freiherrn von Bernewitz zu Annaberg;
für den 37. Wahlkreis des platten Landes
den Regierungsassessor Dr. Forker-Schubauer zu Zwickau;
für den 38. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann, Geheimen Regierungsrath Freiherrn von Hausen zu Glauchau;
für den 39. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Bose zu Zwickau;
für den 43. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann von Polenz zu Auerbach;
für den 45. Wahlkreis des platten Landes
den Amtshauptmann Freiherrn von Kalitsch zu Oelsnitz.

Dresden, am 13. Juni 1881.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Paulig.

Nr. 26. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Eisenbahn betreffend;

vom 16. Juni 1881.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 20. April dieses Jahres (G.- u. V.-Bl. S. 28), betreffend die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Sekundär-Eisenbahn von Hainsberg über Dippoldiswalde nach Schmiedeberg auf Staatskosten, wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß

von dem Baue dieser Bahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne auch die Fluren von

Kleinölsa,
Großölsa,
Seifersdorf und
Malter,

sowie

das Forstrevier Wendischcarsdorf

betroffen werden.

Dresden, am 16. Juni 1881.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Nr. 27. Verordnung

zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungs-Behörden betreffend;

vom 1. Juni 1881.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird in weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungs-Behörden betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 131), hierdurch bestimmt, daß

1. der Director des statistischen Büreaus des Ministeriums des Innern,
2. der Landstallmeister,
3. die Bezirksärzte,
4. der Badedirector zu Bad Elster und dessen Stellvertreter,
5. die Fabriken- und Dampfkessel-Inspectoren und deren Assistenten

zu denjenigen Beamten gehören, mit deren Stellen das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen ein für allemal verbunden ist.

Dresden, am 1. Juni 1881.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Löhr.

Nr. 28. Verordnung,

die Publication einer Trauordnung betreffend;

vom 23. Juni 1881.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister wird nach erlangter Zustimmung der Landessynode andurch die nachstehende Trauordnung zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 23. Juni 1881.

Das evangelisch-lutherische Landesconsistorium.

Uhde.

Teubner.

Trauordnung.

§ 1. Die kirchliche Pflicht erfordert:

von jeder Eheschließung abzusehen, für welche die Trauung von der Kirche versagt werden muß,

für ein Ehebündniß die Trauung nachzusuchen,

in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung nicht einzutreten,

den geschlossenen Ehebund heilig zu halten und der am Altar gesprochenen Worte:

„Was Gott zusammen fügt, das soll der Mensch nicht scheiden"

eingedenk zu bleiben.

§ 2. Die Trauung hat die nach dem bürgerlichen Recht erfolgte Eheschließung zur Voraussetzung.

Als Nachweis der letzteren ist die von dem Standesbeamten in Gemäßheit § 54 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23 fg.) auszustellende Bescheinigung beizubringen.

Die Trauung soll der bürgerlichen Eheschließung möglichst ohne Verzug nachfolgen.

A. Das Aufgebot.

§ 3. Der Trauung hat in der Regel ein zweimaliges kirchliches Aufgebot voranzugehen.

Das kirchliche Aufgebot besteht in der Verkündigung einer einzugehenden oder eingegangenen Ehe an die Gemeinde mit der Aufforderung zur christlichen Fürbitte und hat nach der in der Beilage A a oder b ersichtlichen Formel zu erfolgen.

Dasselbe ist an zwei unmittelbar auf einander folgenden Sonntagen, jedoch am Oster- und Pfingstfeste, sowie am Weihnachtsfeste, wenn dessen erster Feiertag auf einen Sonntag fällt, am zweiten Feiertage, und zwar stets im Hauptgottesdienste zu vollziehen.

§ 4. Der Geistliche, bei welchem das Aufgebot begehrt wird, hat sich über Namen, Geburtsort und Geburtszeit, über erfolgte Taufe und Confirmation, überhaupt über die Personenidentität und das Confessionsverhältniß der Betheiligten, ebenso darüber, ob eines derselben bereits verehelicht gewesen, beziehentlich geschieden ist, sowie über Namen und Wohnort der Eltern in Gewißheit zu setzen und, soweit nöthig, darüber genügenden Ausweis zu verlangen.

Hat das § 44 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebene bürgerliche Aufgebot noch nicht stattgefunden, so hat der Geistliche, welcher um das kirchliche Aufgebot angegangen wird, sich auch darüber zu vergewissern, ob die zur bürgerlichen Eheschließung gesetzlich erforderlichen Bedingungen (§§ 28 bis 37 des vorgedachten Reichsgesetzes) vorliegen.

§ 5. Das kirchliche Aufgebot hat in den Kirchen derjenigen Parochieen zu erfolgen, welchen die eheschließenden Theile angehören. Auf Wunsch der Betheiligten kann das kirchliche Aufgebot außerdem in den Kirchen anderer Parochieen, insbesondere am Wohnsitz der Eltern stattfinden.

Wird die Trauung auf Grund eines Ueberweisungsschreibens von einem an sich nicht zuständigen Pfarrer (§ 17) vorgenommen, so bedarf es der vorgängigen Verkündigung des kirchlichen Aufgebots am Orte der Trauung nicht.

§ 6. Zuständig für die Annahme der Anmeldung und beziehentlich verpflichtet zur weiteren Präsentation zum kirchlichen Aufgebot ist der für die Trauung zuständige Geistliche (§ 17).

§ 7. Von dem zweimaligen Aufgebote, sowie ausnahmsweise von jedem Aufgebote kann der zuständige Pfarrer auf Wunsch der Betheiligten absehen, wenn dafür nach den thatsächlichen Verhältnissen ausreichende Gründe vorliegen.

Wenn in Folge dessen nur ein einmaliges Aufgebot Platz greifen soll, so hat dasselbe an einem der Trauung vorhergehenden Sonntage zu erfolgen.

Hält der betreffende Geistliche die für eine solche Dispensation vorgebrachten Gründe nicht für ausreichend, und beruhigen sich die Betheiligten hierbei nicht, so hat er die Entschließung des vorgesetzten Superintendenten, in der Oberlausitz der dortigen

Consistorialbehörde einzuholen. Ist der betreffende Geistliche selbst Superintendent, so hat er an das evangelisch-lutherische Landesconsistorium Bericht zu erstatten.

§ 8. Das kirchliche Aufgebot hat auf Wunsch der Betheiligten ohne Weiteres wegzufallen:

1. bei der Trauung solcher Personen, die bereits in die eheliche Lebensgemeinschaft eingetreten sind;
2. bei Trauungen, die nachweislich keinen Aufschub erleiden.

Solchenfalls sowie überhaupt dann, wenn die Trauung ohne vorgängiges kirchliches Aufgebot stattgefunden hat, ist die erfolgte Trauung, wenn nicht aus besonderen Gründen auf Wunsch der Betheiligten auch davon abgesehen wird, an dem auf die Trauung folgenden Sonntage der Gemeinde zu kirchlicher Fürbitte bekannt zu machen (s. Anlage A b).

§ 9. Das kirchliche Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Trauung innerhalb sechs Monaten, vom Tage des letzten Aufgebots an gerechnet, nicht erfolgt ist.

§ 10. Das kirchliche Aufgebot darf nicht vorgenommen werden, wenn die Trauung nach den Bestimmungen § 19 unstatthaft sein würde, oder sich deshalb Zweifel ergeben (s. § 20).

Die Entscheidung über die Versagung des kirchlichen Aufgebots hat auf dem in §§ 20 und 21 für die Versagung der Trauung geordneten Wege zu erfolgen.

§ 11. Der Geistliche hat über die erfolgte Anmeldung zum Aufgebot ein Protokoll aufzunehmen, welches die nöthigen persönlichen Nachweise (s. § 4) zu enthalten hat, und dasselbe einem dazu besonders angelegten Aktenstücke einzuverleiben.

B. Die Trauung.

§ 12. Der Trauungsakt besteht außer der einleitenden Ansprache aus der Vorlesung des göttlichen Wortes, dem Gelöbniß der zu Trauenden, der Trauungsformel, dem Gebete und dem Zusammensprechen im Namen des dreieinigen Gottes.

Derselbe hat nach Maßgabe der in der Agende für die Trauung ertheilten Vorschriften zu erfolgen.

Die herkömmliche Zuziehung von wenigstens zwei Zeugen bei der Trauung ist als Regel festzuhalten, wenn auch nicht ein wesentliches Erforderniß.

§ 13. Auf lokalstatutarischem Wege können mit Genehmigung der obersten Kirchenbehörde von den Kirchengemeinden Festsetzungen über Beibehaltung, beziehentlich Wiederherstellung der herkömmlichen Auszeichnungen für ehrbare Brautpaare getroffen werden.

§ 14. In der Regel hat die Trauung am Altar der Kirche zu erfolgen. Der Geistliche ist jedoch ermächtigt, sie auf Wunsch der Betheiligten in geeigneten Fällen auch in der Sacristei oder in dem betreffenden Privathause vorzunehmen.

§ 15. Ueber die erfolgte Trauung ist dem getrauten Paare unverweilt ein Trauschein nach dem unter B beigefügten Schema unentgeltlich auszuhändigen.

§ 16. An den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, an den Bußtagen und in der Charwoche vom Montag bis einschließlich Sonnabend dürfen Trauungen, außer im Falle lebensgefährlicher Erkrankung eines der die Trauung Begehrenden, nicht vorgenommen werden.

In ganz besonders dringenden Fällen können jedoch von dem zuständigen Superintendenten, in der Oberlausitz von der dortigen Consistorialbehörde Ausnahmen, aber nur unter der Bedingung einer stillen Hochzeitsfeier gestattet werden.

§ 17. Zuständig zur Vornahme der Trauung ist der Pfarrer, beziehentlich der betreffende Geistliche derjenigen Parochie, welcher die Braut bis dahin angehört hat.

Wenn die bürgerliche Eheschließung vor dem Standesbeamten desjenigen Bezirks stattfindet, in welchem der Bräutigam seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält, so ist nach Wahl der zu Trauenden auch der Geistliche derjenigen Parochie zuständig, welcher der Bräutigam bisher angehört hat.

Soll die Trauung erst nachträglich nach bereits eingetretener Lebensgemeinschaft erfolgen, so ist der Geistliche derjenigen Parochie zuständig, in welcher die Eheleute ihren Wohnsitz haben.

Auf Wunsch der Betheiligten kann die Trauung auch in der Kirche einer anderen Parochie vollzogen werden; es kann dies aber nur auf Grund eines von dem zunächst angegangenen zuständigen Geistlichen ausgestellten Ueberweisungsschreibens geschehen.

§ 18. Aufgebote und Trauungen sind unter Berücksichtigung des § 1, Abs. 3 der Verordnung vom 13. December 1876 vorgeschriebenen Schemas in das Kirchenbuch derjenigen Parochie einzutragen, in welcher sie stattgefunden haben.

§ 19. Die Trauung ist, vorausgesetzt, daß wenigstens ein Theil der evangelisch-lutherischen Kirche angehört (vergl. jedoch § 23 am Schlusse), keinem Paare zu versagen, welches eine nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 zulässige Ehe geschlossen hat, mit nachstehenden Ausnahmen:

Die Trauung ist zu versagen:

1. bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen;
2. bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelisch-lutherische Bräutigam die Erziehung sämmtlicher zu erwartender Kinder in einer nichtevangelischen Confession ausdrücklich zugesagt hat;

3. wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschließung als eine Entwürdigung des begehrten göttlichen Segens erscheinen müßte, insbesondere zum öffentlichen Aergerniß gereichen würde.

Namentlich ist dies anzunehmen:

a) wenn nach den vorliegenden Umständen zu vermuthen ist, daß die Eheschließung nur zum Deckmantel eines lasterhaften Lebens dienen soll;

b) bei Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einem Ascendenten oder Descendenten der anderen außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat;

c) bei der Eheschließung eines oder einer Geschiedenen, welcher oder welche nach dem Scheidungsurtheil als der schuldige Theil erscheint, vor dem Tode oder der Wiederverheirathung des anderen Theiles, dafern nicht Anzeichen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie die danach an den Tag getretene Sündhaftigkeit ihrer Handlungsweise erkennen und bereuen;

d) wenn die Verhältnisse so liegen, daß die Nichtbeachtung eines ausdrücklichen Widerspruchs der Eltern als eine offenbare Verletzung des vierten Gebots sich darstellen würde.

Die Trauung kann nachträglich erfolgen, wenn der Grund ihrer Versagung weggefallen, insonderheit das gegebene Aergerniß gehoben ist.

§ 20. Glaubt der um Vornahme des Aufgebots und der Trauung angegangene zuständige Geistliche die Trauung aus dem § 19 angegebenen Gründen versagen zu müssen, oder gehen ihm sonst im einzelnen Falle, namentlich bei der Wiedertrauung Geschiedener wegen ihres Verhaltens bei der Lösung ihres früheren Ehebündnisses Bedenken dagegen bei, so hat er, falls die Betheiligten sich hierbei nicht beruhigen, unter näherer Darlegung seiner Gründe, unverweilt an den vorgesetzten Superintendenten, in der Oberlausitz an die dortige Consistorialbehörde Bericht zu erstatten.

Dem Berichte ist in dem Falle, wenn der Grund der Versagung der Trauung in einem öffentlichen Aergerniß (§ 19, 3) beruht, eine Aeußerung des Kirchenvorstandes darüber beizufügen.

§ 21. Die Entscheidung über Beschwerden wegen Versagung der Trauung steht, wenn die entstandenen Zweifel sich nicht etwa durch die Vermittelung des Superintendenten, beziehentlich der Consistorialbehörde zu Bautzen erledigen lassen, dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium zu.

§ 22. Auf solche Personen, welche eine Ehe eingehen, der nach §§ 19 und 21 die Trauung versagt bleiben muß, finden diejenigen Vorschriften analoge Anwendung, welche das Kirchengesetz, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend, vom 1. December 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 712 fg. und Verordnungsblatt des evang.-luth. Landesconsistoriums S. 136 fg.) in den §§ 2 und 5 hin-

sichtlich solcher Personen ertheilt, welche die Taufe oder die Trauung unterlassen, oder die Confirmation ihrer Kinder verweigern.

In dem Fall § 19 unter 1, sowie unter erschwerenden Umständen auch in den übrigen in § 19 genannten Fällen kann überdies gegen die betreffenden Personen auch auf die Ausschließung von dem Rechte, Pathenstelle bei der Taufe eines Kindes zu vertreten, erkannt werden. Die Entschließung hierüber steht der betreffenden Kircheninspection zu.

§ 23. Die Bestimmungen der §§ 9 bis 20 der Verordnung vom 13. December 1876, einige durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 722 fg. und Verordnungsblatt des evang.-luth. Landesconsistoriums S. 142 fg.), werden vorbehältlich der fortdauernden Giltigkeit der daselbst § 12, Abs. 3 angezogenen, die Trauung reformirter Confessionsverwandter betreffenden Bestimmung § 17 des Regulativs vom 7. August 1818 (Gesetz-Sammlung S. 64)*) hiermit aufgehoben.

Dresden, den 23. Juni 1881.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

Uhde.

*) Regulativ

über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in den Königlich Sächsischen Landen vom 7. August 1818.

(Gesetzsammlung S. 57 fg.)

§ 17.

B. Außerhalb Dresden und Leipzig steht an allen Orten hiesiger Lande, wo noch zur Zeit die reformirten Glaubensgenossen keine öffentliche Religionsübung und eigene, unter öffentlicher Autorität stehende Geistliche haben,

1. Personen, welche beiderseits reformirter Religion sind, frei,

a) sich in derjenigen Kirche ihrer Confession in hiesigen Landen, zu welcher sich zu halten, ihnen nach Inhalt des § 1 nachgelassen ist, trauen zu lassen, sobald nur den Landesgesetzen, in Rücksicht des nothwendigen Aufgebotes und des zu leistenden Eides der Ledigkeit, sammt was dem anhängig, gehörig Genüge geschehen ist, sowie auch

b) die Kinder solcher Eltern in jener etwa benachbarten reformirten Kirche hiesiger Lande getauft werden können, ohne daß in dem einen oder anderen Falle Stolgebühren an die evangelisch-lutherische Ortsgeistlichkeit**) zu entrichten sind.

Wenn aber diese Handlungen auf Verlangen der Verlobten und resp. Ehegatten in der lutherischen Ortskirche vorgenommen werden, so versteht es sich von selbst, daß auch die hergebrachten Gebühren zu bezahlen sind.

Wenn übrigens dergleichen reformirte Unterthanen nach Befinden zu Haus-Trauungen und Haus-Taufen Dispensation gesucht und erlangt haben, so steht ihnen frei, sich dazu, jedoch gegen Entrichtung der Stolgebühren an den Ortspfarrer**), eines inländischen öffentlichen Geistlichen ihrer Confession zu bedienen.

**) Vergleiche jedoch: das Kirchengesetz, die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 2. December 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 715 fg.).

A a.

Einer christlichen Gemeinde ist bekannt zu machen: Es sind Personen vorhanden, welche die Trauung am Altar des Herrn begehrt und deshalb zum kirchlichen Aufgebot sich angemeldet haben:

N. N und N. N.

Wir schließen sie in unsere gemeinsame Fürbitte ein und bitten Gott ꝛc. (Gebet).

In den § 9 der Trauordnung gedachten Fällen, in welchen die Trauung ohne vorgängiges Aufgebot stattgefunden hat, tritt an die Stelle des Aufgebotes, wenn dies von den Betheiligten nicht ausdrücklich verbeten worden, eine nachträgliche Fürbitte, etwa in folgender Form:

b.

In unsere gemeinsame Fürbitte schließen wir auch:

N. N. und N. N.

ein, welche zur Heiligung ihres Ehebundes am (vorigen) Sonntag am Altar des Herrn getraut worden sind (Gebet).

NB. In größeren Parochieen kann, wenn die Verkündigung des Aufgebots unter namentlicher Aufführung der einzelnen Betheiligten unverhältnißmäßige Zeit in Anspruch nehmen würde, auf Beschluß des Kirchenvorstandes davon abgesehen werden und die namentliche Bezeichnung der Aufzubietenden mittelst Anschlags innerhalb der Kirche und das Aufgebot selbst unter Verweisung auf diesen Anschlag erfolgen.

B.

Trauſchein.

Johann Heinrich N. (Stand, Beruf, Wohnort) . . . . . Sohn des Chriſtian Friedrich N. (Stand, Beruf, Wohnort) . . . . . Confeſſion und der Johanne Marie N. geb. N. . . . . Confeſſion

und

Auguſte Friederike N. (Wohnort) . . . . . Tochter des Ernſt Wilhelm N. (Stand, Beruf, Wohnort) . . . . . Confeſſion und der Anna N. geb. N. . . . . Confeſſion, ſind in der Kirche zu . . . . . am . . . . . getraut worden.

Ort . . . . . Datum . . . . . .

LS

N. N.
Pfarrer.

Letzte Abſendung: am 7. Juli 1881.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1881.

Inhalt: Nr. 29. Verordnung, die Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen betr. S. 139. — Nr. 30. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Unterführung des Schildenwegs zu Radebeul unter der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betr. S. 147. — Nr. 31. Bekanntmachung, den Wahlcommissar für den 43. Wahlkreis des platten Landes betr. S. 148. — Nr. 32. Verordnung, die Errichtung eines Eisenbahnrathes betr. S. 149. — Nr. 33. Verordnung, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr. S. 151. — Nr. 34. Bekanntmachung, den Wahlcommissar für den 45. Wahlkreis des platten Landes betr. S. 152. — Nr. 35. Bekanntmachung, den Wahlcommissar für den 34. Wahlkreis des platten Landes betr. S. 152. — Nr. 36. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Staatseisenbahn betr. S. 153. — Nr. 37. Kirchengesetz, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evang.-luth. Kirche auszustellenden Urkunden betr. S. 153. — Nr. 38. Verordnung, die von den Kirchenvorständen auszustellenden Urkunden und die Legitimation der Kirchenvorstände betr. S. 154. — Nr. 39. Ausführungsverordnung zum Kirchengesetze vom 20. Juni 1881. S. 155. — Nr. 40. Bekanntmachung, die Ausgabe einer VII. Serie von Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betr. S. 156. — Berichtigung. S. 157.

Nr. 29. Verordnung,

die Publikation der Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen vom 29. Januar 1881 betreffend;

vom 14. Juni 1881.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird hierdurch die Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen, vom 29. Januar 1881, durch welche die gleichartige Instruktion vom 27. Juni 1850 (G.- u. V.-Bl. 1872, S. 241 — 248) aufgehoben wird, zur allgemeinen Nachachtung publicirt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 14. Juni 1881.

Die Ministerien des Kriegs, des Innern und der Justiz.

v. Fabrice. v. Nostitz-Wallwitz. v. Abeken.

Starke.

Instruktion für die Wachen

in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen.

§ 1.

Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere sind zur Verhaftung, sowie zur vorläufigen Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

§ 2.

Verhaftung.

Die Verhaftung einer Person dürfen die Wachen nur kraft eines schriftlichen Haftbefehls des Richters vornehmen.

§ 3.

Vorläufige Festnahme.

Die vorläufige Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen.

Sie erfolgt aus eigener Machtvollkommenheit der Wachen in folgenden Fällen:

1. wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird und wenn zugleich diese Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
2. wenn Unteroffiziere und Gemeine nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben.

§ 4.

Aus eigener Machtvollkommenheit werden ferner von den Wachen vorläufig festgenommen Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, außer den Fällen des § 3 wenn entweder anzunehmen ist, daß der Thäter mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder wenn es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt.

§ 5.

Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die Befugniß der Wachen zur vorläufigen Festnahme nicht.

§ 6.

Wachen sind nicht befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militär-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1. ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2. ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern, befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§ 7.

Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere, nämlich:

der kommandirende General, der Gouverneur, der Kommandant, oder der deren Funktionen versehende Offizier, die Offiziere du jour und, insoweit die Ronde-Offiziere im Verhältniß eines Vorgesetzten gegenüber den Wachen sich befinden, auch die Ronde-Offiziere.

Sobald diese den Wachen vorgesetzten Offiziere die vorläufige Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§ 8.

Wird von der Polizei-Behörde oder andern Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§ 9.

Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der vorläufigen Festnahme zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht verdächtig ist, oder wenn dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;

b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militärs die vorläufige Festnahme vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll, und dort die festzunehmende Person bestimmt bezeichnen.

Der Festgenommene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen, und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestat behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizei-Beamte das Weitere veranlaßt.

§ 10.

Durchsuchungen.

Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen nur auf Requisition des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft befugt.*)

Zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder deren Beauftragten der Zutritt nicht versagt werden.

§ 11.

Verfahren zur Nachtzeit.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1. Wachen dürfen zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn sie bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, von der zuständigen Behörde (§ 10) zur Hülfsleistung zugezogen werden.
2. Es darf der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3. nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens,

es bezieht sich endlich:

---

*) Anmerkung. Welche Polizei- und Sicherheitsbeamte in den einzelnen Garnisonen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft fungiren (§§ 10 und 11, 1), ist durch Anfrage bei der Letzteren oder bei der Ortspolizei-Behörde von dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten oder dem dessen Funktion versehenden Offizier festzustellen und durch Garnisonbefehl bekannt zu machen.

4. nicht auf die Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich sind.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§ 12.

Ablieferung der festgenommenen Personen.

Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten, oder dem dessen Funktion versehenden Offizier gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militär sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie so bald als möglich an die Polizei-Behörde abgeliefert, in den im § 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls erfolgt die Entlassung des Festgenommenen.

§ 13.

Verhalten der Wachen bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme.

Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. Inwieweit das kommandirte Militär bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruktion beigefügten Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§ 14.

Sobald die Verhaftung oder die Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben den Wachen gleichfalls ob. Festgenommenen Verbrechern müssen jederzeit

sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§ 15.

Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden, und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

§ 16.

Recht der Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen.

Die Wachen sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§ 17.

Verfahren mit hülflos gefundenen Personen.

Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es den Wachen ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber so bald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 18.

Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militär-Befehlshaber mit der Ortspolizei-Behörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Anhang.

Gesetz

über den Waffengebrauch des Militärs.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maße das Militär zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§ 1.

Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militär ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§ 2 bis 6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch stattfindet.

§ 2.

Wird das kommandirte Militär bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.

§ 3.

Wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militär von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

§ 4.

Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.

Wenn bei Arrestationen*) der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militär der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§ 5.

Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.

Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

§ 6.

Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.

Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

§ 7.

In welchem Maße der Waffengebrauch stattfindet.

Das Militär hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§ 2 bis 6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden.

§ 8.

Verhältniß des Militärs zu den Civil-Behörden, wenn es zum Beistand der letzteren kommandirt wird.

Wird das Militär zum Beistand einer Civil-Behörde kommandirt, so hat nicht die Letztere, sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civil-Behörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militärs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

§ 9.

Sorge für die Verletzten.

Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militärs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die Polizei-

*) Unter Arrestationen sind sowohl die förmlichen Verhaftungen, als auch die vorläufigen Ergreifungen und Festnahmen zu verstehen. Was daher hier von den Verhafteten gesagt ist, gilt auch von den vorläufig ergriffenen und festgenommenen Personen.

Behörde davon zu benachrichtigen; die Polizei-Behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

§ 10.

Gesetzliche Vermuthung für das Militär.

Daß beim Gebrauche der Waffen das Militär innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militärgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

§ 11.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufläufe und Tumulte.

Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1837.

(LS) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Für den Kriegsminister:

v. Kamptz. Mühler. v. Schoeler. v. Rochow.

Beglaubigt: Für den Staatssekretär:

Düesberg.

Nr. 30. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Unterführung des sogenannten Schildenwegs zu Radebeul unter der Leipzig-Dresdner Eisenbahn und für Verbreiterung des Bahndammes daselbst betreffend;

vom 1. Juli 1881.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes erscheint es erforderlich, den sogenannten „Schildenweg" zu Radebeul unter der Leipzig-Dresdner Eisenbahn zu unterführen und den Bahndamm daselbst auf beiden Seiten der letzteren zu ver-

breitern. Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.= u. V.=Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Unterführung und Bahndamm=Verbreiterung in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfallsigen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird nach Maßgabe des genehmigten Detailplanes die Flur

Radebeul

betroffen.

Dresden, am 1. Juli 1881.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz=Wallwitz.

Fromm.

Nr. 31. Bekanntmachung,

den Wahlcommissar für den 43. Wahlkreis des platten Landes betreffend;

vom 7. Juli 1881.

Für die bevorstehende Landtagswahl im 43. Wahlkreise des platten Landes ist an Stelle des Amtshauptmanns von Polenz zu Auerbach

der Geheime Regierungsrath Oertel zu Zwickau

zum Wahlcommissar ernannt worden, was hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Dresden, am 7. Juli 1881.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz=Wallwitz.

Paulig.

Nr. 32. Verordnung,

die Errichtung eines Eisenbahnrathes betreffend;

vom 9. Juli 1881.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben zur Förderung der Interessen des öffentlichen Verkehrs auf den Eisenbahnen beschlossen und verordnen was folgt:

§ 1. Der Generaldirection der Staatseisenbahnen wird ein Eisenbahnrath beigeordnet.

§ 2. Der Eisenbahnrath hat die Aufgabe in wichtigen, die Interessen des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft berührenden Fragen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs, insbesondere über wichtigere Abänderungen des Betriebsreglements, soweit diese die Interessen des Verkehrs berühren, der Tarifvorschriften, der Tarifsätze und der Fahrpläne gutachtliche Aeußerungen abzugeben.

Derselbe kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbstständige Anträge an die Generaldirection der Staatseisenbahnen richten.

§ 3. Der Eisenbahnrath besteht aus

1. sechs Vertretern des Handels und der Gewerbe, von welchen je einer von den Handels- und Gewerbekammern zu Dresden, Chemnitz, Plauen und Zittau, von der Handelskammer und von der Gewerbekammer zu Leipzig gewählt wird;
2. fünf Vertretern der Landwirthschaft, von welchen je einen die fünf landwirthschaftlichen Kreisvereine wählen;
3. sieben von dem Finanz-Ministerium ernannten Mitgliedern.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen und beziehentlich zu ernennen.

§ 4. Die Wahl und die Ernennung der Mitglieder des Eisenbahnrathes erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Die Ausscheidenden können wieder gewählt oder ernannt werden.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines Mitgliedes hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

§ 5. Der Eisenbahnrath wird von der Generaldirection der Staatseisenbahnen nach Bedürfniß, in der Regel zweimal im Jahre, einberufen.

Die Tagesordnung für die Sitzungen ist den Mitgliedern 14 Tage vorher mitzutheilen. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind von den Mitgliedern

spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstage bei der Generaldirection der Staatseisenbahnen einzubringen.

§ 6. Den Vorsitz im Eisenbahnrathe führt der Generaldirector der Staatseisenbahnen oder ein von diesem beauftragter Stellvertreter.

Zu den Verhandlungen des Eisenbahnrathes werden nach Bedürfniß Beamte der Generaldirection und Specialsachverständige zur Uebernahme von Referaten und zur Auskunftsertheilung zugezogen.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen können Commissare in die Sitzungen des Eisenbahnrathes entsenden.

§ 7. Die Beschlußfassung des Eisenbahnrathes erfolgt mit Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende nicht mitzustimmen hat.

Ueber die Sitzungen wird ein Protokoll aufgenommen, aus welchem der Gang der Verhandlungen, die gutachtlichen Aeußerungen des Eisenbahnrathes und eintretenden Falls die Anschauungen der Minorität zu ersehen sind.

§ 8. Der Eisenbahnrath hat für die Erledigung dringender Angelegenheiten, sowie zur Vorbereitung seiner Berathungen einen ständigen Ausschuß von 6 Mitgliedern aus seiner Mitte zu bestellen.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt nach Bedürfniß, auch kann derselbe nöthigen Falls im Wege schriftlicher Umfrage gehört werden.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen in §§ 5 bis 7 auf die Sitzungen des Ausschusses entsprechende Anwendung.

§ 9. Das Amt eines Mitgliedes des Eisenbahnrathes ist ein Ehrenamt, jedoch erhalten die Mitglieder des Eisenbahnrathes und des ständigen Ausschusses behufs Theilnahme an den Sitzungen freie Hin- und Rückfahrt im Verwaltungsbereiche der Generaldirection der Staatseisenbahnen.

§ 10. Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Dresden, den 9. Juli 1881.

Albert.

LS

Hermann von Nostitz-Wallwitz.
Leonce Freiherr von Könneritz.

Nr. 33. Verordnung,

die weitere Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 1. Juli 1878 betreffend;

vom 6. Juli 1881.

Zur weiteren Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 1. Juli 1878 (G.- u. V.-Bl. S. 121 fg.) wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Für die Ausübung des Musikergewerbes innerhalb des Umkreises von 15 Kilometern vom Wohnorte wird auf Grund von § 11 des angezogenen Gesetzes Befreiung von der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen hiermit bewilligt.

Für diese Art des Gewerbebetriebs bedarf es daher auch nicht der in § 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung.

§ 2. Personen, welche gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, außerhalb ihres Wohnortes für Rechnung eines Anderen, welchem sie dieselben gegen feste Vergütung verdungen haben, darbieten und am Ertrage derselben nicht Theil nehmen, sind rücksichtlich der Darbietung dieser Leistungen in steuerlicher Beziehung nicht als selbstständige Gewerbetreibende zu betrachten und unterliegen daher wegen derselben auch nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

§ 3. Wer gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, außerhalb des Wohnortes oder gewerblichen Niederlassungsortes gegen alleinigen Bezug oder gegen Theilnahme am Ertrage des etwaigen Eintrittsgeldes oder gegen Sammlung von Gaben bei den Gästen darbietet, ist wegen dieses Gewerbebetriebs, soweit nicht die in § 1 geordnete Befreiung Platz greift, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen.

Einer zwischen dem Gewerbetreibenden und dem Inhaber des Locals, in welchem die Darbietung der Leistungen oder Schaustellungen erfolgt, wegen derselben — gleichviel auf wessen Anregung — vorher getroffenen Vereinbarung kann solchenfalls nicht die Wirkung einer Bestellung im Sinne des eingangsgedachten Gesetzes beigemessen werden.

§ 4. Die Ausübung der Heilkunde ist ungeachtet der Bestimmung in § 6 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung zu den in § 1 unter 4 des eingangsgedachten Gesetzes bezeichneten Gewerben zu rechnen und daher, sofern nicht dabei ein höheres wissenschaftliches Interesse obwaltet, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen.

§ 5. Denjenigen, welche nach §§ 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen sind, eine solche aber für das Jahr 1881 bereits entrichtet haben, ist dieselbe auf deren Anlangen zurück zu erstatten. Gesuche um Rückerstattung der Steuer sind bei derjenigen Behörde, welche die Steuer erhoben hat, bis zum Ablauf des Monats September dieses Jahres schriftlich anzubringen. Dieselben unterliegen der Entschließung desjenigen Kreissteuerrathes, durch welchen die Steuer festgesetzt worden ist.

Dresden, am 6. Juli 1881.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Könneritz.

Dr. Wachler.

Nr. 34. Bekanntmachung,

den Wahlcommissar für den 45. Wahlkreis des platten Landes betreffend;

vom 11. Juli 1881.

Für die bevorstehende Landtagswahl im 45. Wahlkreise des platten Landes ist an Stelle des Amtshauptmanns Freiherrn von Kalitsch zu Oelsnitz

der Bezirksassessor Weger daselbst

zum Wahlcommissar ernannt worden, was hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Dresden, am 11. Juli 1881.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Paulig.

Nr. 35. Bekanntmachung,

den Wahlcommissar für den 34. Wahlkreis des platten Landes betreffend;

vom 14. Juli 1881.

Für die Landtagswahl im 34. Wahlkreise des platten Landes ist an Stelle des Amtshauptmanns Freiherrn von Bernewitz zu Annaberg der

Regierungsrath Keil zu Dresden

zum Wahlcommissar ernannt worden, was hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Dresden, am 14. Juli 1881.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:
von Körner. Paulig.

Nr. 36. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Staatseisenbahn betreffend;

vom 21. Juli 1881.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 20. April dieses Jahres (G.- u. V.-Bl. S. 28), betreffend die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Secundär-Eisenbahn von Hainsberg über Dippoldiswalde nach Schmiedeberg auf Staatskosten, wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß von dem Baue dieser Bahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne auch die Fluren von

Paulsdorf und
Dippoldiswalde

betroffen werden.

Dresden, am 21. Juli 1881.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:
Schmaltz. Fromm.

Nr. 37. Kirchengesetz,

die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Kirche auszustellenden Urkunden betreffend;

vom 20. Juni 1881.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§ 1. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat die im Namen desselben ergehenden Schriften zu vollziehen.

§ 2. Durch Schriften, in welchen einem Rechte entsagt, oder eine Verbindlichkeit übernommen wird, wird die Kirchgemeinde, beziehentlich das Kirchenlehn nur dann verpflichtet, wenn dieselben außer von dem Vorsitzenden noch von zwei anderen Mitgliedern des Kirchenvorstandes unterzeichnet und mit einem Abdrucke des Kirchenvorstandssiegels versehen sind.

§ 3. Vorstehende Bestimmungen leiden auch auf den Fall Anwendung, wo mehrere Kirchenvorstände in einer Stadt zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußfassung zusammen zu treten haben (§ 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868).

Es sind daher die im Namen solcher vereinigter Kirchenvorstände ergehenden Schriften von den Vorsitzenden derselben und, wenn diese Schriften solche sind, in denen einem Rechte entsagt, oder eine Verbindlichkeit übernommen wird, außer von den Vorsitzenden, auch noch von je zwei Mitgliedern der betheiligten Kirchenvorstände zu vollziehen, und mit je einem Abdrucke der Kirchenvorstandssiegel der einzelnen Kirchenvorstände zu versehen.

Dresden, den 20. Juni 1881.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

LS

Hermann von Nostitz-Wallwitz.
Carl Friedrich von Gerber.
Ludwig von Abeken.
Leonce Freiherr von Könneritz.

Nr. 38. Verordnung,

die von den Kirchenvorständen nach Maßgabe der §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 20. Juni 1881 ausgestellten Urkunden und die Legitimation der Kirchenvorstände betreffend;

vom 22. Juli 1881.

Im Anschluß an die Bestimmungen in §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Kirche auszustellenden Urkunden betreffend, vom 20. Juni 1881 wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, was folgt:

1. Die nach Maßgabe der §§ 2 und 3 des erwähnten Kirchengesetzes vollzogenen und mit Kirchenvorstandssiegel versehenen Urkunden bedürfen zum Beweise der Echtheit

der Unterschriften der gerichtlichen oder notariellen Anerkennung nicht und sind insoweit den öffentlichen Urkunden gleich zu achten.

2. Die Legitimation der Mitglieder eines Kirchenvorstandes erfolgt künftig durch ein von der Kircheninspection auszustellendes Zeugniß.

3. Die Verordnung, die den Kirchenvorständen zum Behufe ihrer Legitimation bewilligten Rechtsvergünstigungen betreffend, vom 10. Februar 1870 (G.= u. V.=Bl. S. 15) wird aufgehoben.

Dresden, den 22. Juli 1881.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz.

Für den Minister:
Petzoldt.

v. Abeken.

Hausmann.

Nr. 39. Verordnung,

zu Ausführung des Kirchengesetzes vom 20. Juni 1881, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Kirche auszustellenden Urkunden betreffend;

vom 26. Juli 1881.

Zu Ausführung des obengenannten Kirchengesetzes vom 20. Juni dieses Jahres wird, unter Bezugnahme auf die mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Verordnung der Königlichen Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz vom 22. Juli dieses Jahres Folgendes zur Nachachtung verordnet.

1. Die Unterzeichner der in § 2 des vorerwähnten Kirchengesetzes gedachten Schriften, insbesondere die Vorsitzenden der Kirchenvorstände haben zu Entschüttung eigener Verantwortlichkeit sorgfältig darauf zu achten, daß der Inhalt der von ihnen zu vollziehenden Schriften auf legal gefaßten und gehörig protokollirten Beschlüssen des Kirchenvorstandes beruht und mit denselben in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt.

2. Zu den in § 2 des Gesetzes erwähnten Schriften gehören alle Urkunden, welche als Unterlage für in die Grund= und Hypothekenbücher zu bewirkende Einträge zu dienen haben, außerdem aber auch Vollmachtsurkunden, Aus= und Einpfarrungs=recesse, Recesse zwischen Mutter= und Tochter= oder Schwester=Kirchgemeinden 2c.

3. Die unterschriftliche Vollziehung in Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 2 und 3 des Gesetzes ist von dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem dritten Mitgliede zu leisten. Für den Vorsitzenden kann der Stellvertreter desselben (§ 4 Abs. 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868) und für diesen letzteren ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes die Vollziehung der Schrift bewirken, wenn der Vorsitzende, beziehentlich der Stellvertreter an der Vollziehung behindert sind, und diese bis zu Behebung der Behinderungsursache nicht füglich aufgeschoben bleiben kann.

4. In der Geschäftsordnung der Kirchenvorstände ist zu bestimmen, ob dieselben in jedem einzelnen Falle das zur Mitunterzeichnung einer Urkunde berufene dritte Mitglied, beziehentlich (vergl. Punkt 3 dieser Verordnung) das zweite und dritte Mitglied selbst wählen oder die Wahl dem Vorsitzenden ein für allemal übertragen wollen.

5. Die Legitimation der Unterzeichner einer Schrift der in § 2 des Gesetzes bezeichneten Art hat lediglich durch amtliches Zeugniß der dem betreffenden Kirchenvorstande vorgesetzten Kircheninspection, welches darauf zu richten ist, daß die Unterzeichner an dem Tage, unter welchem die Schrift von dem Kirchenvorstande ausgestellt ist, Vorsitzender, resp. Stellvertreter desselben und Mitglieder des Kirchenvorstandes gewesen sind, zu erfolgen.

In der Mehrzahl der Fälle wird es sich empfehlen, dieses Zeugniß auf die Urkunde selbst unmittelbar hinter die unterschriftliche Vollziehung zu bringen.

Dresden, den 26. Juli 1881.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

Uhde.

Vogel.

Nr. 40. Bekanntmachung,

die Ausgabe einer VII. Serie von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betreffend;

vom 22. Juli 1881.

Nachdem von der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig beschlossen worden ist, zum Zwecke der Gewährung von Hypothekendarlehnen auf Grundbesitz im Königreiche Sachsen, insbesondere auf städtische Grundstücke eine Siebente Serie auf den Inhaber lautender, mit Vier vom Hundert jährlich zu verzinsender Pfandbriefe in Ab-

schnitten zu Fünf Hundert Mark (Lit. A) und zu Ein Tausend Mark (Lit. B) im Gesammtbetrage von Fünf Millionen Mark auszugeben, so ist die hierzu nachgesuchte Genehmigung ertheilt, auch auf Grund des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 Artikel 10, Absatz 2 die Verwendung der für die einzelnen Pfandbriefe zu berechnenden Stempelbeträge in ungetrennter Summe gestattet worden. Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 22. Juli 1881.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister: Schmaltz.

Für den Minister: Götz.

Fromm.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung, die gegenseitige abgabenfreie Behandlung des beweglichen Nachlasses Königlich Sächsischer und Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Unterthanen betreffend, vom 26. Februar dieses Jahres Nr. 8 (Seite 12 des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes) muß es anstatt der im Titel enthaltenen Worte: „Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Unterthanen“

Kaiserlich Königlich Oesterreichischer und Königlich Ungarischer Unterthanen,

sowie statt der im Texte enthaltenen Worte: „Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung“

Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Regierung

heißen.

Dresden, am 29. Juni 1881.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Dr. Wachler.

Letzte Absendung: am 6. August 1881.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1881.

Inhalt: Nr. 41. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen ꝛc. bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betr. S. 159. — Nr. 42. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter Staatseisenbahn betr. S. 160. — Nr. 43. Bekanntmachung, die Einberufung des Landtags betr. S. 160. — Nr. 44. Bekanntmachung, eine Prioritäts-Anleihe der Actien-Gesellschaft Steinkohlenbau-Verein Hohndorf betr. S. 161.

Nr. 41. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 4. August 1881.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird in weiterer Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 131 fg.), hierdurch bestimmt, daß auch der Director der Gefangenanstalt zu Leipzig zu denjenigen Personen gehört, mit deren Stellen das Befugniß zur Aufnahme von Protokollen ein für alle Mal verbunden ist.

Dresden, den 4. August 1881.

Ministerium der Justiz.

v. Abeken.

Rabs.

Nr. 42. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter Staatseisenbahn betreffend;

vom 5. August 1881.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung wegen Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer Secundär-Eisenbahn von Schwarzenberg nach Johanngeorgenstadt auf Staatskosten vom 5. November vorigen Jahres (G.- u. V.-Bl. S. 150) wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß von dem Baue dieser Bahn auch die Flur

Wittigsthal

betroffen wird.

Dresden, am 5. August 1881.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Charpentier.

Fromm.

Nr. 43. Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend;

vom 8. August 1881.

Seine Majestät der König haben beschlossen, die getreuen Stände des Königreichs Sachsen zu einem in Gemäßheit von § 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage auf

den 1. September dieses Jahres

in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird Solches und daß an die Mitglieder beider ständischen Kammern noch besondere Missiven aus dem Ministerium des Innern ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 8. August 1881.

Gesammtministerium.

v. Fabrice. v. Nostitz-Wallwitz.

Meister.

Nr. 44. Bekanntmachung,

eine Prioritäts-Anleihe der Actiengesellschaft Steinkohlenbau-Verein Hohndorf betreffend;

vom 9. August 1881.

Der Actiengesellschaft Steinkohlenbau-Verein Hohndorf ist zur Ausgabe von Inhaberpapieren behufs Aufnahme einer Prioritäts-Anleihe in der Höhe von 750 000 Mark, welche in 1000 Abschnitten zu 500 und 250 Abschnitten zu 1000 Mark aufgebracht, mit 5 Procent jährlich verzinst und in den Jahren 1886 bis 1917 jedenfalls, bei gesteigerter Kohlenförderung auf den Vereinsschächten aber schon früher zurückgezahlt werden soll, nach dem Ermessen der Gesellschaft auch schon früher zurückgezahlt werden kann, übrigens hypothekarisch sicher gestellt worden ist, nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Tilgungsplan die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, auch auf Grund Artikel 10, Absatz 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 die Verwendung der für die einzelnen Schuldverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge, anstatt zu den einzelnen Urkunden, in ungetrennter Summe gestattet worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 9. August 1881.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister: v. Charpentier.

Für den Minister: v. Thümmel.

Fromm.

Letzte Absendung: am 30. August 1881.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1881.

Inhalt: Nr. 45. Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 163. — Nr. 46. Bekanntmachung, eine Prioritätsanleihe der Societäts-Brauerei in Dresden betr. S. 164. — Nr. 47. Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 164. — Nr. 48. Verordnung, die Publication der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben betr. S. 165. — Nr. 49. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Erbauung einer Wartehalle auf der Güterstation Schönberg betr. S. 190. — Nr. 50. Bekanntmachung, die Erledigung der der Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft ertheilten Concession betr. S. 191. — Nr. 51. Verordnung, die Veranstaltung einer Ergänzungswahl für die II. Kammer betr. S. 191.

Nr. 45. Verordnung,

eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 19. August 1881.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verkünden hiermit, daß Wir, nachdem durch das Ableben des Rittergutsbesitzers Meinhold auf Schweinsburg eine der in § 63 der Verfassungsurkunde unter Nr. 14 bezeichneten Stellen in der I. Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gekommen ist, zu deren Wiederbesetzung

den Rittergutsbesitzer Theodor Heinrich Reich auf Biehla

ernannt und zu dessen Beurkundung die gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen haben.

Gegeben zu Dresden, den 19. August 1881.

Albert.

LS

Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

Nr. 46. Bekanntmachung,

eine Prioritätsanleihe der in Dresden unter der Firma „Societäts-Brauerei" bestehenden Actiengesellschaft betreffend;

vom 20. August 1881.

Der in Dresden unter der Firma „Societäts-Brauerei" bestehenden Actiengesellschaft ist behufs Aufnahme einer anderweiten Prioritäts-Anleihe im Betrage von 500,000 Mark, welche hypothekarisch sichergestellt ist, zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit $4^1/_2$ vom Hundert jährlich zu verzinsenden, planmäßig vom Jahre 1892 an längstens bis zum Jahre 1930 auszulooſenden, nach Befinden aber auch auf Antrag des Verwaltungsrathes und auf Grund diesfallsigen Generalversammlungs-Beschlusses auch schon früher zurückzuzahlenden Fünf Hundert Stück Schuldscheinen im Nominalbetrage von je Ein Tausend Mark sammt Talons und Coupons nach Maßgabe der vorgelegten Schuldverschreibung nebst Tilgungsplan die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, auch auf Grund Artikel 10, Absatz 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876, die Verwendung der für die einzelnen Schuldverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden in ungetrennter Summe gestattet worden.

Es wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 20. August 1881.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:
v. Charpentier.

Frhr. v. Könneritz.

Fromm.

Nr. 47. Verordnung,

eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 23. August 1881.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen

&c. &c. &c.

verkünden hiermit, daß Wir, nachdem durch das Ableben des Oberappellationsgerichts-präsidenten a. D. Dr. Sickel zu Dresden eine der in § 63 der Verfassungsurkunde

unter Nr. 17 bezeichneten Stellen der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gekommen ist, für diese Stelle

den Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht hier

Friedrich Alfred Degner

ernannt und zu dessen Beurkundung die gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen haben.

Gegeben zu Dresden, am 23. August 1881.

Albert.

LS

Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

Nr. 48. Verordnung,

die Publication der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben vom 1. Juli 1881 betreffend;

vom 23. August 1881.

Nachdem von dem Bundesrathe des Deutschen Reichs die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, vom 1. Juli 1881 erlassen und in Nr. 28 des Centralblatts für das Deutsche Reich, Jahrgang 1881 Seite 283 fg., publicirt worden sind, so werden dieselben hiermit für das Königreich Sachsen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 23. August 1881.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Könneritz.

Dr. Wachler.

Ausführungsvorschriften

zu dem

Gesetze vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

(Reichs-Gesetzblatt, Seite 185.)

I. Zuständigkeit der Steuerbehörden.

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe von Actien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nummer 1 bis 3 des Tarifs), von inländischen und aus-

ländischen Lotterieloosen (Nummer 5 des Tarifs), und zur Abstempelung dieser Urkunden und der Formulare für die in der Tarifnummer 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie zur Erhebung der Abgabe für die Abstempelung dieser Formulare zuständig sind, werden ebenso, wie die Beamten zur Wahrnehmung der im § 27 Abs. 2 und 3 bezeichneten Geschäfte, und deren Geschäftsbezirke gemäß § 26 des Gesetzes von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. — Dem Reichskanzler wird ein Verzeichniß dieser Steuerstellen und Beamten und ihrer Zuständigkeit behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt, auch von allen Veränderungen alsbald Kenntniß gegeben.

Zur Abstempelung von inländischen und ausländischen Actien und Renten- und Schuldverschreibungen werden die Landesregierungen mindestens an jedem Börsenplatze eine Steuerstelle ermächtigen, — mit der Abstempelung der ausländischen Werthpapiere in der Zeit bis zum 29. December 1881 aber außerdem nach Maßgabe des Bedürfnisses noch andere Steuerstellen beauftragen.

Die mit dem Verkauf von Reichsstempelmarken zu 1 Mark und 20 Pf. für die in der Tarifnummer 4 aufgeführten Schriftstücke beauftragten Amtsstellen bestimmt gleichfalls die Landesregierung und macht dieselben öffentlich bekannt.

II. Actien, Renten- und Schuldverschreibungen.

Zu § 2 des Gesetzes.

Muster a. u. b.

2a. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a oder b doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen oder dessen Procuristen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Loose oder von den Werthpapieren getrennte Zinscoupons und Talons sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Actie, Interimsschein zu solcher, Schuldverschreibung 2c.), und Benennung, sowie nach Serien, Littera und Nummern geordnet, aufzuführen.

Muster c.

Ausländische Werthpapiere, welche vor dem 1. October 1881 ausgegeben sind und spätestens am 29. December desselben Jahres zur Abstempelung vorgelegt werden, sind nach dem anliegenden Muster c anzumelden.

2b. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabenbetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in der fremden und in deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage.

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen Quittung bezw. Interimsquittung eingezahlt oder deponirt worden ist. Die Deponirung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung

der Steuer nicht mehr bewirkt bezw. beendet werden kann. Jede Quittung muß, um giltig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelderegisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die definitive Quittung ist auf ein Exemplar der Anmeldung zu schreiben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, welche als Registerbelag bei der Steuerstelle verbleibt, ausgehändigt.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine Exemplar der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

2c. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers.

Die vor dem 1. October 1881 ausgegebenen und spätestens am 29. December 1881 zur Abstempelung vorgelegten ausländischen Werthpapiere erhalten einen Stempelabdruck, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit der Werthbezeichnung zeigt, um dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" und die Unterscheidungsnummer der betreffenden Abstempelungsstelle trägt.

Der auf inländische und auf andere, als vorbezeichnete, ausländische Werthpapiere vermittelst Maschine aufzudrückende Stempel besteht in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" befinden. Unter dem Adler ruht ein kleiner, ebenfalls kreisrunder Schild mit dem Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle. Der Stempel enthält keine Werthsangabe.

Eine Verwendung von Stempelmarken zu Werthpapieren findet nicht statt.

2d. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Nr. 2a) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabenbetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein, und ersucht unter Beifügung eines, gemäß der Vorschriften unter 2b mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Exemplars der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt

diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner ein mit Quittung (Nr. 2b) versehenes Exemplar der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

2e. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den Vorschriften unter Nr. 2a bis 2d zur Abstempelung vorzulegen, welche nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (2c) bei dem Quittungsvermerke über die jeweilige Einzahlung erfolgt.

Zu § 2 und Satz 2 bezw. 3 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

3. Für die zur Versteuerung angemeldeten Actien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichs-Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichs-Stempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der bereits entrichteten Abgaben auf die Steuer für Werthpapiere hat der Steuerpflichtige der Steuerstelle mit den Werthpapieren zugleich die Quittungen über die für die Interimsscheine gezahlte Abgabe (2b) vorzulegen. In der Anmeldung hat er den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabenbeträge anzugeben.

Findet sich gegen die Uebereinstimmung der Anmeldung mit den vorgelegten Actien oder Obligationen und den Quittungen über die für die Interimsscheine gezahlten Abgabenbeträge, sowie gegen die Zulässigkeit der Anrechnung der nachgewiesenen Abgabenbeträge für die Interimsscheine auf die Abgabe für die Actien oder Renten- oder Schuldverschreibungen nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Actien oder Obligationen etwa noch zu erlegenden Abgabenbetrags, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d. Auf der Anmeldung (Nummer 2a) hat die Steuerstelle

a) den Betrag der nach dem Nennwerthe der einzelnen Stücke und dem Tarife überhaupt zu entrichtenden Abgabe,

b) die für die Interimsscheine bereits gezahlten Reichs-Stempelabgaben unter Angabe des Tages der Zahlung und der Nummer des Hebe-Registers, und

c) die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe, über welche quittirt wird,

ersichtlich zu machen.

Dem Steuerpflichtigen ist eine Frist für die Vorlegung der Interimsscheine behufs Vernichtung der Stempelzeichen auf denselben zu bestimmen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist in der Regel Sicherheit zu bestellen. — Die Vernichtung erfolgt durch Ausschneiden oder Durchlochen der Stempelzeichen, mit Genehmigung der Directivbehörde auch in anderer sichernder Art. Die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Die Quittung über die seiner Zeit für die Interimsscheine gezahlten Abgabenbeträge bleibt als Belag bei der Steuerstelle.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 1, Befreiung.

4. Wird beansprucht, daß für inländische Actien, auf welche vor dem 1. October 1881 Einzahlungen stattgefunden haben, die Reichs-Stempelabgabe nur für die von dem genannten Tage ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so ist in der Anmeldung der Actien zur Versteuerung (Nummer 2a) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und sind zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen. Der Beweis ist namentlich auch darauf zu richten, daß die Einzahlungen auf alle nunmehr zur Ausgabe gelangenden Actien geleistet wurden und nicht etwa ein Theil derselben noch unbegeben in den Händen des Emittenten war.

Die Directivbehörde bestimmt über die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Actien finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über den gezahlten Abgabenbetrag ist außer dem Nennwerthe der Actien auch der Betrag der, der Abgabe nicht unterworfenen Einzahlungen anzuführen. Ist die Vollzahlung des Interimsscheins vollständig bereits vor dem 1. October 1881 erfolgt und über einen Abgabenbetrag nicht zu quittiren, so ist das zurückzugebende Exemplar der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Auf ausländische Actien und auf inländische Renten- und Schuldverschreibungen findet die Befreiung der vor dem 1. October 1881 geleisteten Einzahlungen keine Anwendung.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 2, Spalte „Berechnung der Stempelabgabe" Satz 2.

5. Wenn die Anrechnung eines, für inländische, nach dem 30. September 1881 ausgegebene Renten- oder Schuldverschreibungen vor dem 1. October 1881 bereits erhobenen Landesstempels auf die Reichs-Stempelabgabe beansprucht wird, so sind mit der Anmeldung (Nummer 2a) die Beweisstücke (Steuerquittungen ꝛc.) über die Höhe des gezahlten landesgesetzlichen Stempels beizubringen, falls diese nicht aus den verwendeten Stempelzeichen zweifellos hervorgeht. Jene Beweisstücke verbleiben als Beläge bei der Steuerstelle.

In der Anmeldung (Nummer 2a) ist der für die einzelnen Stücke gezahlte Landesstempelbetrag anzugeben und das Sachverhältniß darzulegen. Die Steuerstelle zieht den Stempelbetrag ein, um welchen der Reichsstempel für jede einzelne Renten- oder Schuldverschreibung den dafür gezahlten Landesstempel übersteigt. Wegen der Abstempelung, der Rückgabe der abgestempelten Werthpapiere und der Quittung über die Abgabe finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über die erhobene Reichs-Stempelabgabe ist auch der Betrag der für jedes Stück entrichteten Landesabgabe nachrichtlich zu vermerken.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 2cc und 3b.

6. Wird für inländische Renten oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2cc oder 3b Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Nummer 2a) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die auszugebenden Obligationen in der That nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses. Insbesondere findet die Befreiung keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen von einem andern Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, zu einem andern Zinssatze verzinslich sind, auf den Inhaber lauten, während die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten u. dgl. m.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Directivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Nummer 3, wegen der Anmeldung der Obligationen und der Abstempelung die Vorschriften unter Nummer 2a bis 2d sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

Zu § 4 des Gesetzes.

7. Die im § 4 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Formular d zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. *Muster d.*

8. Den im § 4 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerk hat der Emittent auf den Werthpapieren so anzubringen, daß der Reichsstempel neben, über oder unter demselben aufgedruckt werden kann.

Zu § 7 des Gesetzes.

III. Schlußnoten und Rechnungen.

9. An jedem Börsenplatze und wo sonst ein Bedürfniß dazu besteht, wird die Landesregierung Vorsorge treffen, daß Formulare zu Schlußnoten, Rechnungen und andern nach der Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstücken mit dem Reichsstempel bedruckt werden können. Dieser Stempel wird in rother Farbe in der oberen linken Ecke der Vorderseite des Blattes aufgedruckt. Derselbe trägt auf weißem, kreisförmigen Mittelfelde den Reichsadler und um denselben auf rothem Grunde in weiß erscheinender Schrift die Bezeichnung „Reichs-Stempelabgabe“. Oben befindet sich ein kleiner ebenfalls kreisförmiger Schild, welcher die Werthbezeichnung „1 M“ oder „20 Pf“ und unten ein ebensolcher Schild, welcher das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle trägt. Das Ganze ruht auf einem schraffirten Rechteck, dessen Seiten von dem Mittelfelde und den beiden Schildchen zum Theil überragt werden.

Wer dergleichen Formulare stempeln lassen will, hat dieselben in Mengen, welche sich auf volle Hundert abrunden, unter Beifügung von je 5 überschüssigen Exemplaren für jedes Hundert (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Stempelung) und unter Einzahlung des Steuerbetrags der zuständigen Steuerstelle mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem anliegenden Muster e vorzulegen. Die abgestempelten Formulare erhält der Declarant in der versteuerten Zahl gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurück. Zugleich werden ihm die überschüssigen, nicht verdorbenen Exemplare ungestempelt und das zweite Exemplar der Anmeldung mit der Quittung über den Steuerbetrag versehen wieder ausgehändigt. In Betreff der Quittung gelten die Bestimmungen zu 2 b. *Muster e.*

Die beim Stempeln verdorbenen Exemplare werden von zwei Beamten vernichtet und die Vernichtung auf dem bei dem Register bleibenden Exemplar der Anmeldung bescheinigt.

Die Abstempelung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Gestempelte Formulare zu den oben bezeichneten Schriftstücken werden vorerst nicht zum Verkauf gestellt.

10. Die Stempelmarken zu den nach Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schrift-

stücken, mit Ausnahme der im § 7 unter a bezeichneten, sind von der Form und Größe der Postfreimarken. Von der linken unteren nach der rechten oberen Ecke zieht sich ein auf guillochirtem carminrothen Untergrunde liegendes rothes Band, welches die Aufschrift „Reichs-Stempelabgabe" trägt. In der linken oberen Ecke ist der Reichsadler, in der rechten unteren Ecke die Werthbezeichnung „1 Mark" bezw. „20 Pfennig" schwarz aufgedruckt. Außerdem befindet sich in der Mitte der Marke ein zur Aufnahme des Datums der Verwendung bestimmter Vordruck.

Die Verwendung der Marken muß in folgender Weise bewirkt werden. Die Marken sind auf der Vorderseite des Schriftstücks aufzukleben. In jeder einzelnen aufgeklebten Marke muß das Datum der Verwendung derselben auf dem Schriftstück, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 8. Octbr. 1881, 7. Sptbr. 1882).

Außerdem muß der Name oder die Firma desjenigen, der die Marke verwendet, auf der letzteren niedergeschrieben werden. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil des Namens oder der Firma auf die Marke zu stehen kommt, der andere Theil auf das Schriftstück selbst oder auf andere etwa zur vollständigen Versteuerung des letzteren erforderliche Marken, oder auf beide hinüberreicht.

Der Name, bezw. die Firma und das Datum müssen mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niedergeschrieben werden.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch schwarzen Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, es muß aber in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl) vollständig auf jeder einzelnen Marke aufgedruckt sein.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken werden als nicht verwendet angesehen (§ 22 des Gesetzes).

Zum Tarif, Nummer 5.

IV. Lotterieloose.

11. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloosen sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Collectionsgebühren u. a. m.

Zu §§ 12, 13 und 15 des Gesetzes.

12a. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, hat

der zuständigen Steuerbehörde spätestens am 7. Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich unter Beifügung einer Doppelschrift anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose,

den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Loose begonnen werden soll,

die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,

die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Loose betrauten Personen.

Der Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginn des Vertriebes der Loose gegen Sicherstellung des Abgabenbetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

12b. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung entscheidet die Directivbehörde.

13. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letztern die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nummer 12a für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

14. Nachdem der Abgabenbetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“ bezw. „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle.

Ungestempelte Loose dürfen nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waaren-Verloosungen von der Abstempelung der abgabe-

freien Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurückgegeben. Das andere bleibt nebst seinen Anlagen (Nummer 12a) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

Zu § 13 des Gesetzes.

15. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten die Genehmigung zum Absatz der Loose gegen Sicherstellung der Abgabe oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§ 14, 15 und 19 des Gesetzes.

16. Ausländische Loose und Ausweise über Spieleinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabenbetrags innerhalb der im § 14 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Nummer 14. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Muster f.

Ausländische Loose, welche in den ersten drei Tagen des Octobers 1881 einer zuständigen Steuerstelle vorgelegt werden, sind ohne Abgabenerhebung als stempelfrei abzustempeln, sofern nachgewiesen wird, daß sie vor dem 1. October 1881 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

Zu § 17 des Gesetzes.

17. Für einzelne unabgesetzt gebliebene Loose ꝛc. wird die Reichs-Stempelabgabe nicht erstattet.

Zu § 18 des Gesetzes.

18. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am 15. Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamte die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Nr. 11) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamte vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

Zu § 21 des Gesetzes.

V. Allgemeine Bestimmungen.

19. Für die bei den Steuerstellen angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempel-

marken, sowie für die Reichs-Stempelzeichen, welche auf demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere aufgedrückt worden sind, kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn

a) der Schaden mindestens drei Mark beträgt und wenn

b) vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den verdorbenen Stempelzeichen, bezw. von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet worden sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, durch welchen das steuerliche Interesse gefährdet werden kann;

c) der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Steuer-Directivbehörde des Bezirks angemeldet wird, auch die verdorbenen Stempelzeichen, und bei verdorbenen Werthpapieren und gestempelten Formularen die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für dieselben entrichteten Stempelabgabe ergeben, zugleich vorgelegt werden.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichs-Stempelabgabe findet nicht statt; die Erstattung erfolgt vielmehr in folgender Weise: Die von der Directivbehörde beauftragte Steuerstelle stempelt nach näherer Anweisung der ersteren dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften zu 2a und 9 die an Stelle der verdorbenen neu ausgestellten Werthpapiere von demselben Steuerwerthe, bezw. eine gleiche Anzahl neuer Formulare zu demselben Steuerbetrage abgabenfrei ab, oder verabfolgt ihm Stempelmarken zum Betrage der zu erstattenden ohne Bezahlung.

Die verdorbenen Stempelmarken und Formulare, bezw. die aus den Werthpapieren ausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Directivbehörde in Gegenwart zweier Beamten durch Verbrennen vernichtet.

Zu §§ 26 und 27 des Gesetzes.

20. Der Reichskanzler wird von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß

I. der Steuerstellen, welche in jedem Bundesstaate

zur Erhebung der Reichs-Stempelabgabe für Werthpapiere,

zur Stempelung von Formularen für Schlußnoten, Rechnungen ꝛc.,

zur Erhebung der Abgabe für Lotterieloose und Ausweise über Spieleinlagen

ermächtigt sind, sowie der denselben vorgesetzten Directivbehörden;

II. der zur Wahrnehmung der Revisionen nach § 27 Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Beamten und der denselben zugewiesenen Bezirke

veröffentlichen.

Zu § 27 des Gesetzes.

21. Die Beamten zur Wahrnehmung der im § 27 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbstständig davon Ueberzeugung nehmen, ob und welche stempelpflichtigen Schriftstücke bei der revidirten Anstalt vorhanden und ob dieselben vorschriftsmäßig gestempelt sind. Die Vorstände dieser Anstalten, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zwecke gewünschten Schriften, Register und Urkunden zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu § 33 des Gesetzes.

22. Die Landesregierungen werden Vorkehrung treffen, daß mit der Abstempelung stempelpflichtiger ausländischer Werthpapiere sowie der Formulare zu Schlußnoten und Rechnungen bei der zuständigen Steuerstelle ihres Gebiets schon am 1. September 1881 begonnen werden kann. Der Verkauf von Reichs-Stempelmarken zu Rechnungen 2c., sowie die Abstempelung inländischer Werthpapiere wird einige Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bei den von den Landesregierungen zu veröffentlichenden Stellen (oben Nummer 1) beginnen.

23. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die bei der Reichsbank hinterlegten ausländischen Actien, Renten- und Schuldverschreibungen, auf welche die Vorschriften der „Ausnahmen" zu den Tarifnummern 1 und 2 Anwendung finden, auf Antrag in den Geschäftsräumen der Reichsbank unter den erforderlichen Controlemaßregeln abstempeln zu lassen.

Muster a.

Eingegangen am ..... 18.....
Nr. ..... des Anmeldungs-Registers.
Nr. ..... des Hebe-Registers.
(Schwarzstempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von inländischen Actien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend specificirten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie, daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den ....ten ..... 18.....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.
Wohnort und Wohnung.

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ....ten ..... 18.....

(Firma, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	**Name** und **Wohnort** des Anmeldenden.	Der **Werthpapiere**							
		Gattung (Benennung) und Emittent.	**Stück-zahl.**	**Bezeichnung** nach			**Ort** und **Datum** der Ausfertigung.		**Nenn-werth.**
				Serien-Nummer ꝛc.	Littera.	fort-laufenden Num-mern.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwerth von oder b) der Betrag von Mark.	Betrag der Abgabe für jedes Stück. Mark.	Darauf sind anzurechnen: a) landesgesetzliche, b) Reichs-Stempelabgaben. Mark.	Mithin noch zu erheben an Abgaben für jedes Stück. Mark.	Gesammtbetrag der Abgabe. Mark.	Es wird Befreiung für die Abgabe beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Nähere Begründung der Angaben in den Spalten 11, 13 und 16 sowie sonstige Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Muster b.

Eingegangen den ..... 18.....
Nr. ..... des Anmeldungs-Registers.
Nr. ..... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von ausländischen Actien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend specificirten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie, daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

, den .....ten 18.....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.
Wohnort und Wohnung.

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

, den .....ten 18.....

(Firma, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	**Name** und **Wohnort** des Anmeldenden.	Der **Werthpapiere**						
		Gattung (Benennung) und Emittent.	**Stück-zahl.**	**Bezeichnung** nach			**Ort** der Ausfertigung.	**Datum** der Ausfertigung.
				Serien-Nummer ꝛc.	Littera.	fort-laufenden Num-mern.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Nennwerth der Stücke		Zu versteuern ist a) der volle Nennwerth oder b) eine Einzahlung von		Abgabebetrag für jedes Stück.	Darauf kommen an Reichs-Stempelabgaben für den Interimsschein in Anrechnung.	Mithin sind noch zu erheben für jedes Stück.	Gesammtbetrag der Abgabe.	Bemerkungen.
nach ausländischer Währung.	nach deutscher Währung. Mark.	nach fremder Währung.	nach deutscher Währung. Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Muster c.

Anmeldung,

betreffend

die Abstempelung ausländischer Werthpapiere, welche vor dem 1. October 1881 ausgegeben sind und spätestens am 29. December 1881 zur Abstempelung vorgelegt werden.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umgehend specificirten ausländischen Werthpapiere, welche vor dem 1. October 1881 ausgegeben sind, und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie, daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

....., den ..... 1881.

Des Einreichers { Name
Stand
Wohnort.

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten ausländischen Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerbehörde übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Abstempelungsbehörde behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den 1881.

Laufende Nummer.	Der **Werthpapiere**					(Von der Abstempelungsbehörde auszufüllen.)	
	Benennung.	Stück-zahl.	**Ort** / **Jahr** der Ausfertigung. (Bei den 1881 ausgefertigten Papieren ist auch das Datum der Ausfertigung anzugeben.)		Nennwerth in der ausländischen Währung.	Stückzahl à 10 Pf. Stempel.	Stückzahl à 50 Pf. Stempel.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Stückzahl			
		à 10 Pf.	à 50 Pf.

..... ℳ Pf. Stempel ist entrichtet

den ..... ten 1881.

Stempelbetrag ..... ℳ.

Muster d.

Eingegangen den 18.....
Nr. des Anmeldungs-Registers.
Nr. ..... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

Vorläufige Anmeldung,

daß stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird.

(Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben § 4.)

Des Anmeldenden **Name** und **Wohnort.**	Der Werthpapiere, auf welche sich die Anmeldung in Spalte 6 bis 9 bezieht,				Es soll erfolgen die		Die Zeichnung bezw. Einzahlung soll erfolgen		Bemerkungen.
	Gattung und Bezeichnung.	Stückzahl.	Serie, Littera und Nummern.	Nennwerth. Mark.	Auflegung zur Zeichnung.	Aufforderung zur Einzahlung von Mark.	an welchen Tagen.	bei welchen deutschen Stellen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Muſter e.

Eingegangen den 18.....
Nr. ..... des Anmeldungs-Regiſters.
Nr. des Hebe-Regiſters.

(Schwarzſtempel.)

Anmeldung

zur

Abſtempelung von Formularen zu Schlußnoten, Schlußzetteln und anderen Schriftſtücken der Tarifnummer 4 zum Reichsgeſetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

Nr.	**Name und Wohnort des Anmeldenden.**	Stückzahl und nähere Bezeichnung der Gattung der Formulare.	Davon ſollen abgeſtempelt werden: zu je 20 Pf. Stück.	zu je 1 Mark. Stück.	Steuerbetrag. Mark.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Muster f.

Eingegangen den ..... 18.....
Nr. ____ des Anmeldungs-Registers.
Nr. ..... des Hebe-Registers.

(Schwarzstempel.)

Anmeldung

zur

Versteuerung für ausländische Lotterieloose.

Tag der Anmeldung.	**Namen** und **Wohnung** des Anmeldenden.	**Der einzelnen Loose**			Des Lotterie-Unternehmers Sitz, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des **Unternehmers.**	**Zeit** der Ziehung der Loose.	Abgabenbetrag a) im Einzelnen und b) in Summe.
		Anzahl.	Preis incl. Schreibgeld ꝛc. in der fremden Währung.	deutscher Währung.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Nr. 49. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erbauung einer Wartehalle auf der Güterstation Schönberg der Linie Leipzig-Hof betreffend;

vom 5. September 1881.

Auf der Güterstation Schönberg der Linie Leipzig-Hof soll eine Wartehalle, welche zufolge gesteigerten Verkehrs in Rücksicht auf die den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen entsprechende Sicherheit und Ordnung des Betriebs daselbst dringendes Bedürfniß geworden ist, erbaut werden.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung der Güterstation Schönberg in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfallsigen Instruction der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 374 fg.), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage wird nach Maßgabe des genehmigten Detailplans die Flur

Schönberg

betroffen.

Dresden, am 5. September 1881.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Löhr.

Nr. 50. Bekanntmachung,

die Erledigung der der Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft ertheilten Concession zum Betriebe des Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäfts betreffend;

vom 6. September 1881.

Nachdem die Versicherungen, welche zur Zeit der Einstellung des Geschäftsbetriebs seiten der Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft im Jahre 1871 bei derselben noch bestanden haben, erstatteter Anzeige zufolge durch förmliche Uebertragung an die Feuerversicherungsgesellschaft „Providentia“ zu Frankfurt a. M. und auf sonstige Weise erledigt worden sind, auch auf die von der Brandversicherungs-Commission in Gemäßheit der Bestimmung in § 22 Absatz 5 der Ausführungsverordnung vom 20. November 1876 zu dem Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betreffenden Gesetze vom 28. August 1876 erlassenen öffentlichen Aufforderungen Anmeldungen von etwa noch ungelösten Versicherungsverträgen oder Entschädigungsansprüchen an die vormalige Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft innerhalb der festgesetzten sechswöchigen Präclusivfrist nicht erfolgt sind, so ist hiermit die der letztgenannten Feuerversicherungsgesellschaft unter dem 8. Juli 1857 (Bekanntmachung im Dresdner Journal Nr. 159 und in der Leipziger Zeitung Nr. 165) ertheilte Concession zum Betriebe des Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäfts als erledigt anzusehen und wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 6. September 1881.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Münckner.

Nr. 51. Verordnung,

die Veranstaltung einer anderweiten Ergänzungswahl für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 12. September 1881.

Nachdem der zum Abgeordneten der II. Kammer der Ständeversammlung für den 22. städtischen Wahlkreis gewählte Gutsbesitzer Hermann Grimm in Reichenhain verstorben ist, macht sich die Vornahme einer anderweiten Ergänzungswahl in diesem,

die Städte Elsterberg, Netzschkau, Mylau, Lengenfeld und Treuen umfassenden Wahlkreise nöthig.

Es wird daher deren ungesäumte Veranstaltung hierdurch angeordnet und als Tag der Abstimmung

der 18. October 1881

festgesetzt.

Zum Wahlcommissar ist der Regierungsassessor Dr. Klotz in Plauen ernannt worden.

Dresden, am 12. September 1881.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Paulig.

Letzte Absendung: am 24. September 1881.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1881.

Inhalt: Nr. 52. Verordnung, die Entschädigung der Lehrer bei Reisen zu Schulproben betr. S. 193. — Nr. 53. Bekanntmachung, die Ernennung eines Stellvertreters des Commissars für Staatseisenbahnbauten betr. S. 194. — Nr. 54. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Staatseisenbahn betr. S. 194. — Nr. 55. Verordnung, die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Volksschulen betr. S. 195. — Nr. 56. Bekanntmachung, die Fachlehrer-Prüfungen im Turnen betr. S. 196. — Nr. 57. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes der Eisenbahnstrecke Wilkau-Kirchberg betr. S. 197. — Nr. 58. Bekanntmachung, den Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen betr. S. 197. — Nr. 59. Bekanntmachung, die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betr. S. 205.

Nr. 52. Verordnung,

die Entschädigung der Lehrer bei Reisen zu Schulproben betreffend;

vom 13. September 1881.

Der den Lehrern bei Reisen zu Schulproben nach § 20, Nr. 3 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873, Absatz 1, und § 39 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874, Absatz 1 zu erstattende Aufwand für nothwendigen Unterhalt ist, wenn nicht im einzelnen Falle ein höherer Betrag vereinbart wird, nach dem Satze von 6 ℳ für je einen vollen Tag zu gewähren.

Der Tag ist für voll zu rechnen, wenn die Abwesenheit des Lehrers von seinem Wohnorte an einem Kalendertage zwölf Stunden oder länger dauert. Bei kürzerer Dauer ist die Entschädigung nur nach dem Satze von 3 ℳ zu gewähren.

Dresden, den 13. September 1881.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Fiedler.

Nr. 53. Bekanntmachung,

die Ernennung eines Stellvertreters des Commissars für Staatseisenbahnbauten betreffend;

vom 22. September 1881.

Das Finanz-Ministerium hat dem Finanzassessor bei der General-Direction der Staatseisenbahnen

Dr. jur. Walther Friedrich Ernst Schelcher

zum stellvertretenden Baucommissar für sämmtliche Staatseisenbahnbauten ernannt.

Dresden, am 22. September 1881.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

Nr. 54. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Hainsberg-Schmiedeberger Staatseisenbahn betreffend;

vom 6. October 1881.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 20. April dieses Jahres (G. u. V.-Bl. S. 28), betreffend die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer schmalspurigen Secundär-Eisenbahn von Hainsberg über Dippoldiswalde nach Schmiedeberg auf Staatskosten, wird von dem Ministerium des Innern andurch bekannt gemacht, daß von dem Baue dieser Bahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne auch die Fluren von

Ulberndorf,
Obercarsdorf,
Naundorf und
Schmiedeberg

betroffen werden.

Dresden, am 6. October 1881.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Nr. 55. Verordnung,

die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Volksschulen betreffend;

vom 10. October 1881.

Zu weiterer Ausführung von § 4, Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 wird verordnet:

1. Das Alter der in der Zeit vom 1. Januar 1876 geborenen Kinder kann nur noch durch Zeugniß des Standesbeamten aus dem Geburtsregister bescheinigt werden.

2. Schulvorstände, welche bisher zu Anfertigung der Liste der schulpflichtig werdenden Kinder — § 6, Abs. 1 der Verordnung vom 25. August 1874 — eines Verzeichnisses aus dem Kirchenbuche bedurften, haben sich fortan wegen Aufstellung eines solchen Verzeichnisses an den Standesbeamten zu wenden.

Die Standesbeamten sind angewiesen, den darauf gerichteten Anträgen der Schulvorstände ihres Bezirks rechtzeitig und gebührenfrei zu entsprechen.

3. Der Beibringung eines Geburtszeugnisses — § 6, Abs. 3, Nr. 1 der Verordnung vom 25. August 1874 — bedarf es nicht, wenn das Alter des Kindes schon durch das unter 2 erwähnte Verzeichniß bescheinigt ist.

4. Taufzeugnisse — § 6, Abs. 3, Nr. 1 der Verordnung vom 25. August 1874 — sind von allen der christlichen Religion angehörenden Kindern beizubringen.

5. Einer schriftlichen Angabe der Eltern über die Confession oder Religion, welcher sie angehören, bedarf es nicht. Vielmehr genügt eine mündliche Angabe.

Selbst dieser bedarf es nicht, wenn auch ohne eine solche die Confession oder Religion der Eltern in Gewißheit beruht.

Die entgegenstehende Bestimmung in § 6, Abs. 3, Nr. 2 der Verordnung vom 25. August 1874 wird aufgehoben.

Dresden, den 10. October 1881.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Götz.

Nr. 56. Bekanntmachung,

die Fachlehrer-Prüfungen im Turnen betreffend;

vom 11. October 1881.

Zur Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 1. November 1877 (G.- u. V.-Bl. S. 307 fg.) sind in Betreff der Fachlehrerprüfungen im Turnen nachstehende Aenderungen beschlossen worden:

1. Zu § 26.
   Die Prüfungen finden ausschließlich an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden statt.
   Die Bestimmungen in §§ 27 fg. gelten auch für diese Prüfungen.
2. Zu § 27, Abs. 1.
   An Stelle des Seminardirektors tritt der Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.
3. Zu § 28, Abs. 1.
   Gesuche um Zulassung sind bis zum 1. August, für Turnlehrerinnen bis zum 31. December zu überreichen.
4. Zu § 29, Abs. 1.
   Die Prüfungen werden im Herbst, für Turnlehrerinnen um Ostern abgehalten.
5. Zu § 36.
   In der Rubrik „Bemerkungen" ist anzugeben, ob der Geprüfte nur für Volksschulen oder auch für höhere Schulen zu Ertheilung des Turnunterrichts befähigt ist.
6. Zu § 37.
   Zu Erwerbung der Befähigung für höhere Schulen kann nach zwei Jahren eine Wiederholungsprüfung stattfinden.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1882 in Kraft.

Dresden, den 11. October 1881.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Götz.

Nr. 57. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebes der Theilstrecke Wilkau-Kirchberg der Wilkau-Saupersdorfer Secundäreisenbahn betreffend;

vom 14. October 1881.

Das Finanz-Ministerium hat beschlossen, die Theilstrecke Wilkau-Kirchberg der Wilkau-Saupersdorfer Secundäreisenbahn am

17. October l. Js.

dem allgemeinen Verkehr zu übergeben. An der gedachten Theilstrecke befinden sich die Station Kirchberg und die Haltestelle Cunnersdorf.

Die Leitung des secundären Betriebes dieser Theilstrecke erfolgt durch die Generaldirection der Staatseisenbahnen, welche die Tarife und den Fahrplan bekannt machen wird. Dagegen verbleibt die Erledigung der auf Bauangelegenheiten und die Regulirung der Besitzverhältnisse sich beziehenden Geschäfte im Bereiche der neuen Bahnstrecke bis auf Weiteres noch dem für den Bau der Wilkau-Saupersdorfer Secundärbahn bestellten Commissar, Finanzrath Schreiner.

Dresden, am 14. October 1881.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

Nr. 58. Bekanntmachung,

den Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen betreffend;

vom 18. October 1881.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat in Gemäßheit § 37, alin. 1, Punkt 11 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 373), entsprechend dem Vorbehalte § 2, alin. 1 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 155), bez. nach vorgängiger Vernehmung mit den kirchlichen Behörden einen Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen aufgestellt.

Dieser Lehrplan wird mit dem Verordnen, daß der Unterricht in Fortbildungsschulen von nun an nach demselben einzurichten ist, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 18. October 1881.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Gerber.

Fiedler.

Lehrplan

für den Unterricht in Fortbildungsschulen.

§ 1.

Gegenstände des Unterrichts.

Der Unterricht in Fortbildungsschulen erstreckt sich hauptsächlich auf Deutsche Sprache und Rechnen.

Fortbildungsschulen mit der Minimalstundenzahl haben sich in der Regel auf diese Gegenstände zu beschränken, aber bei deren Behandlung Realien und Formenlehre mit zu berücksichtigen.

Erweiterte Fortbildungsschulen können für Realien und Formenlehre besondere Lektionen ansetzen und Zeichnen in den Lehrplan aufnehmen.

Hinsichtlich des Religionsunterrichts bewendet es bei der Bestimmung § 32, alin. 3 der Verordnung vom 25. August 1874 zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend.

Bei Feststellung der Lehrfächer und Lehrgänge ist den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Die verschiedenen Lehrfächer sind, soweit thunlich, in Beziehung aufeinander zu betreiben.

Der gesammte Unterricht hat vor allem auf dasjenige, was praktisch wichtig ist, dem reifenden Verständniß der Schüler entgegenkommt und ihre Charakterbildung zu fördern vermag, in einfacher und möglichst anregender Weise einzugehen.

Die Bildung von Abtheilungen in einer und derselben Klasse ist bei dem Lese-, Real- und Religionsunterrichte stets, bei den übrigen Lehrfächern soweit als möglich zu vermeiden.

Ueber Aufgabe und methodische Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände wird durch die nachstehenden allgemeinen Lehrnormen Bestimmung getroffen.

§ 2.

Deutsche Sprache.

Auf die Pflege der sprachlichen Bildung ist bei dem gesammten Fortbildungsunterrichte Bedacht zu nehmen.

Der Unterricht in der Deutschen Sprache selbst umfaßt Lesen und Aufsatzübungen.

Bei Behandlung dieser Lehrfächer ist nach Bedürfniß auf Sprachlehre und Rechtschreibung einzugehen.

Erforderlichen Falles können zur Uebung im Rechtschreiben besondere Lektionen bestimmt werden.

Bei allen schriftlichen Arbeiten haben sich die Schüler einer sauberen, deutlichen und gefälligen Handschrift zu befleißigen.

a) Lesen.

Durch den Leseunterricht sollen die Schüler nicht allein in der Lesefertigkeit und verständiger Auffassung der Schriftsprache weiter geübt, sondern auch zugleich an werthvollen Kenntnissen bereichert, in ihren Gesinnungen geläutert und zu selbstständiger Beschäftigung mit guter Lektüre angeregt werden.

Als Lehrmittel ist, wo irgend möglich, ein für die Fortbildungsschule bearbeitetes Lesebuch, das neben interessanten Darstellungen aus dem Gebiete der Realien auch sinnige Erzählungen und Proben insbesondere volksthümlicher Poesie enthält, einzuführen.

Die Auswahl der Lesestücke hat nach einem bestimmten Plane zu erfolgen. Dabei ist namentlich auf passenden Wechsel zwischen Lesestücken idealen und realen Gehalts, sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß die letzteren nach den verschiedenen Zweigen des Realunterrichts geordnet, beziehentlich im Anschluß an die für denselben bestimmten besonderen Lektionen zur Behandlung kommen.

Die gelesenen Abschnitte sind dem wesentlichen Inhalte und soweit nöthig auch der Form nach in Kürze erläuternd zu besprechen.

Der Hauptinhalt des Gelesenen ist von den Schülern mündlich, nach Befinden auch schriftlich in möglichst selbstständiger Weise zusammenzufassen.

In den Oberklassen erweiterter Fortbildungsschulen kann sich der Leseunterricht zu populärer Litteraturkunde gestalten.

b) Aufsatzübungen.

Durch die Aufsatzübungen sollen die Schüler in der Fertigkeit, ihre Gedanken richtig und geordnet niederzuschreiben, weiter gefördert, insbesondere aber angeleitet werden, die einfacheren im bürgerlichen Leben vorkommenden schriftlichen Arbeiten abzufassen.

Diese Uebungen erstrecken sich daher hauptsächlich auf die Fertigung von Briefen und Geschäftsaufsätzen, erst in zweiter Linie auf die Bearbeitung geeigneter Stoffe aus dem Lese- und Realunterrichte.

Die Aufsätze sind mit den Schülern vorbereitend zu besprechen und zwar dergestalt, daß letztere mehr und mehr an die ihrem Alter angemessene Selbstständigkeit des sprachlichen Ausdrucks gewöhnt werden.

Bei diesen Besprechungen sind die Schüler insbesondere über die richtige Form der zu fertigenden Briefe und Geschäftsaufsätze, sowie über die wichtigsten Bestimmungen des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenverkehrs zu belehren.

Innerhalb eines Schuljahres sind mindestens 12 Aufsätze in das dazu bestimmte Heft einzutragen.

Im Uebrigen soll den Schülern so oft als möglich Gelegenheit zu kurzen schriftlichen Uebungen gegeben werden.

Die eingetragenen Arbeiten sind sorgfältig zu korrigieren, die Korrekturen mit der Klasse summarisch zu besprechen.

Wenn neben den Aufsatzübungen besondere Uebungen im Rechtschreiben nöthig erscheinen, so sind in keinem Falle beliebige Diktate zu geben, sondern diejenigen orthographischen Erscheinungen, in deren Behandlung die Schüler Unsicherheit zeigen, nach bestimmten Gesichtspunkten und Wortgruppen geläufig zu machen.

§ 3.

Rechnen.

Durch den Rechenunterricht sollen die Schüler in der von ihnen bereits erworbenen Rechenfertigkeit befestigt, vornehmlich aber darin weiter gefördert werden, dieselbe selbstständig und sicher auf die im bürgerlichen Leben vorkommenden Berechnungen anzuwenden.

Es sind daher soweit nöthig die Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen, insbesondere mit Decimalbrüchen, unter Bevorzugung eingekleideter Aufgaben zu wiederholen und alsdann die gebräuchlichsten bürgerlichen Rechnungsarten mit Ausschluß alles dessen, was für das praktische Leben ohne Bedeutung ist, einzuüben.

An geeigneter Stelle sind die Schüler, insoweit, als es ihrem Verständniß und den örtlichen Verhältnissen entspricht, in Buchführung und Geschäftskunde zu unterweisen (vergl. § 2 b, alin. 4).

Bei der Formulirung angewandter Aufgaben ist auf den Beruf der Schüler thunlichst Rücksicht zu nehmen, an wahre Sachverhältnisse anzuknüpfen, von verwickelten Beziehungen abzusehen und die feste Einprägung des deutschen Münz-, Maß- und Gewichtssystems mit ins Auge zu fassen.

Das schriftliche Rechnen ist durch das mündliche vorzubereiten.

Sowohl beim mündlichen, als auch beim schriftlichen Rechnen ist den Schülern in der Wahl des Verfahrens zwar freie Bewegung zu gestatten, aber fortgehend darauf hinzuwirken, daß die gestellten Aufgaben in der einfachsten und vortheilhaftesten Weise gelöst werden.

Bei allen Berechnungen ist auf Klarheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung streng zu halten.

Die Rechenbücher der Schüler sind fortlaufend zu kontrollieren.

Als Lehrmittel für die Hand der Schüler ist eine geeignete Aufgabensammlung zu empfehlen.

§ 4.

Realien.

Durch den Unterricht in den Realien sollen die Schüler unter Bezugnahme auf das Pensum der Volksschule mit den sie unmittelbar berührenden Verhältnissen des Natur- und Menschenlebens in geist- und gemüthbildender Weise eingehender vertraut gemacht, zu erhöhter Theilnahme für gemeinnützige und gewerbliche Bestrebungen angeregt, sowie zu selbstständiger Fortbildung befähigt und angeleitet werden.

Die Lehrstoffe sind aus den Gebieten der Geschichte, Geographie, Naturkunde und nach Umständen aus dem Bereiche der Wirthschaftslehre nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zweckmäßig auszuwählen.

Wenn für Realien besondere Lektionen nicht bestimmt sind, so hat sich der Unterricht in denselben an geeignete Lesestücke anzuschließen.

Die Reihenfolge dieser Lesestücke ist nach sachlichen Gesichtspunkten fest zu ordnen (vergl. § 2 a, alin. 3).

Bei Besprechung der Lesestücke ist zur Vorbereitung, Ergänzung und Verbindung derselben das etwa Nöthige kurz hinzuzufügen.

Wenn für Realien besondere Lektionen bestimmt sind, so ist im Lehrplane der Schule festzustellen, auf welche der obgedachten Fächer sich der Unterricht zu erstrecken hat und in welcher Ordnung, beziehentlich in welchen Klassen dieselben zur Behandlung kommen sollen.

Unstatthaft ist es, zwei oder mehrere Zweige des realistischen Unterrichts in derselben Klasse nebeneinander zu betreiben.

In allen Fächern ist der Lehrstoff zu Gunsten einer möglichst bildenden und nachhaltigen Durcharbeitung desselben auf das den Schülern wirklich Nothwendige zu beschränken.

In der Geschichte sind mit markigen Zügen einige Charakterbilder vornehmlich aus dem Entwicklungsgange des deutschen Volkes in neuerer Zeit zu geben und namentlich solche Ereignisse herauszuheben, welche politisch, kirchlich oder kulturgeschichtlich bedeutsame Wendepunkte bezeichnen und Gelegenheit bieten, den religiösen Sinn und die Vaterlandsliebe zu pflegen, sowie das Verständniß der Gegenwart und ihrer Aufgaben zu erleichtern.

In der Geographie ist das Bild der Erde nach ihren astronomischen, physischen und politischen Verhältnissen nicht allein wieder aufzufrischen, sondern auch durch lebendige Schilderung von Land und Leuten zu vervollständigen, hauptsächlich aber — unter Hervorhebung Sachsens — das Deutsche Reich nach seinen Produkten, seiner Industrie, seinen Beziehungen zum Auslande in Handel und Verkehr, sowie nach den Grundzügen seiner Verfassung und politischen Einrichtung zu behandeln.

In der Naturkunde sind die Schüler unter Herbeiziehung ihrer Erfahrungen im Berufsleben einerseits mit den für Gewerbe und Landwirthschaft besonders wichtigen Naturgegenständen, ihrer Beschaffenheit, Benutzung und Verarbeitung näher bekannt zu machen, anderseits in diejenigen physikalischen Anschauungen weiter einzuführen, welche zum Verständniß der gebräuchlichsten Werkzeuge, Maschinen und Apparate, der Witterungserscheinungen und der gewöhnlichsten chemischen Vorgänge unbedingt erforderlich sind.

Aus der Wirthschaftslehre können nach Erläuterung der unentbehrlichen Vorbegriffe Sätze von besonderer praktischer Bedeutung, wie über Erzeugung, Bewegung, Vertheilung und Verbrauch des Volksvermögens in anschaulicher, gemeinverständlicher Form besprochen werden.

Zur Unterstützung des realistischen Unterrichts sind passende Lesestücke zu benutzen (vergl. § 2a, alin. 3).

Als Lehrmittel für die Hand der Schüler dient das Lesebuch. Ein Atlas ist zu empfehlen.

§ 5.

Formenlehre.

Durch den Unterricht in der Formenlehre soll die in der Volksschule begründete Kenntniß der räumlichen Größen befestigt und vertieft, hauptsächlich aber die Fertigkeit im Konstruieren und Berechnen derselben weiter ausgebildet werden.

Wenn für Formenlehre besondere Lektionen nicht bestimmt sind, so ist das Wich-

tigste aus dem Gebiete der Flächen- und Körperberechnung innerhalb des Rechenunterrichts einzuüben; einige Konstruktionen können entweder bei Gelegenheit dieser Uebungen oder im Zeichenunterrichte, falls solcher ertheilt wird, bearbeitet werden.

Die Auswahl des Lehrstoffs hat stets nach den jedesmal einschlagenden praktischen Rücksichten zu erfolgen.

Bei der Behandlung des Lehrstoffs ist von wissenschaftlichen Beweisen abzusehen. Im Falle ausnahmsweiser Anwendung sind dieselben in einfacher, leicht faßlicher Form zu geben.

Auf sorgfältige Ausführung der gestellten Konstruktions- und Berechnungsaufgaben ist streng zu halten.

In Klassen mit besonderen Lektionen für Formenlehre bedürfen die Schüler Zirkel, Lineal, Maßstab und Winkel als Lehrmittel.

§ 6.

Zeichnen.

Durch den Zeichenunterricht sollen die Schüler sowohl in ihrem Geschmack an edlen Formen, als auch in ihrer technischen Fertigkeit weiter ausgebildet und zugleich angeleitet werden, dieselbe an praktischen Aufgaben ihres Berufs zu verwerthen.

Je nach den örtlichen Bedürfnissen ist entweder das Freihandzeichnen, oder das Linearzeichnen zu bevorzugen.

Das Freihandzeichnen erstreckt sich nach den etwa nöthigen Vorübungen vornehmlich auf ornamentale Formen und deren Verwendung zu Mustern und Zieraten, bei geübteren Schülern auf das Kopieren instruktiver, den verschiedenen Berufszweigen anzupassender Vorlagen und einfache Darstellungen nach Modellen und der Natur.

Das Linearzeichnen erstreckt sich in Anlehnung an die Formenlehre vornehmlich auf die Konstruktion von Linien, Winkeln und wichtigen geometrischen Figuren, sowie auf deren Verwendung zu dekorativen Arbeiten, bei geübteren Schülern auf die Ausführung einfacher Grund- und Aufrisse, Durchschnitte und perspektivischer Ansichten.

Auf Sorgfalt und Sauberkeit der Ausführung ist streng zu halten.

Die Anwendung mechanischer Hilfsmittel ist, soweit dieselbe nöthig oder unbedenklich erscheint, zu gestatten.

Für genügend vorbereitete Schüler hat nach Maßgabe ihrer Befähigung und Berufsart der Einzelunterricht mehr und mehr in Anwendung zu kommen.

In Klassen mit obligatorischem Zeichenunterricht können schwach begabte Schüler, welche der Zeichenfertigkeit in ihrem Berufe nicht bedürfen, von der Theilnahme an demselben befreit und inzwischen mit Aufgaben aus dem Gebiete anderer Lehrfächer beschäftigt werden.

§ 7.
Religion.

Der Religionsunterricht (vergl. § 1, alin. 4) hat die Aufgabe, den religiös-sittlichen Sinn der Fortbildungsschüler den Schwankungen und Verirrungen des jugendlichen Alters gegenüber zu befestigen und weiter zu entwickeln.

Derselbe hat sich unter Rückbeziehung auf die im Katechismusunterrichte behandelten Glaubens- und Sittenlehren, beziehentlich den für die Volksschule bestimmten religiösen Memorirstoff, hauptsächlich auf praktische Erklärung biblischer Abschnitte (z. B. Perikopen), auf christlich-ethische Lebensbetrachtungen und bedeutungsvolle Charakterbilder aus der Kirchengeschichte zu erstrecken.

Geeigneten Orts wird insbesondere hervorzuheben sein, daß auch die staatliche Rechtsordnung in göttlicher Ordnung wurzelt, und zu zeigen sein, wie alle Richtungen und Ziele des Volkslebens nach dem Maßstabe christlicher Lebensregeln zu beurtheilen sind.

Es empfiehlt sich, den Religionsunterricht mehr paränetisch-erbaulich, als lehrhaft zu behandeln.

§ 8.
Anderweite Unterrichtsgegenstände.

Sollten in erweiterten Fortbildungsschulen oder in Fortbildungsschulen für Mädchen noch andere Unterrichtsgegenstände, als die vorgedachten eingeführt werden (vergl. § 14, alin. 4 des Gesetzes vom 26. April 1873), so haben auf die Behandlung derselben die im übrigen getroffenen principiellen Bestimmungen analoge Anwendung zu leiden.

§ 9.
Lektionsplan.

Der Lektionsplan ist für jede Schule in Gemäßheit der einschlagenden besonderen Verhältnisse festzustellen.

Dabei ist jedoch für alle Fälle davon auszugehen, daß der Unterricht in Deutscher Sprache und Rechnen den verhältnißmäßig größten Theil der verfügbaren Zeit zu beanspruchen hat.

§ 10.
Anfang und Schluß des Unterrichts.

Der Unterricht ist pünktlich zu beginnen, wie zu beschließen, und zwar jedesmal mit einem kurzen Gebet und — wenn es die Umstände gestatten — auch mit Gesang.

Nr. 59. Bekanntmachung,

die Wiedereinberufung der Ständeversammlung betreffend;

vom 19. October 1881.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs wird die gegenwärtig vertagte Ständeversammlung

zum 3. November d. Js.,
Nachmittag 4 Uhr

wieder einberufen.

Dresden, den 19. October 1881.

Gesammtministerium.
v. Nostitz-Wallwitz.

Meister.

Letzte Absendung: am 27. October 1881.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
10. Stück vom Jahre 1881.

Inhalt: Nr. 60. Bekanntmachung, den Commissar für den Bau der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn betr. S. 207. — Nr. 61. Verordnung, betreffend die Ausloosung der Schöffen. S. 207.

Nr. 60. Bekanntmachung,

den Commissar für den Bau der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn betreffend;

vom 1. November 1881.

Das Finanz-Ministerium hat die Geschäfte eines Commissars für den Bau einer Eisenbahn von Mehltheuer nach Weida dem Mitgliede der Generaldirection der Staatseisenbahnen,

Finanzrath Theodor Albrecht Schreiner

übertragen und zu dessen Stellvertreter

den Finanzassessor Dr. Walther Friedrich Ernst Schelcher

ernannt.

Dresden, am 1. November 1881.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Könneritz.

Müller.

Nr. 61. Verordnung,

betreffend die Ausloosung der Schöffen;

vom 4. November 1881.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird zu § 17 der Verordnung, die Schöffen und Geschworenen betreffend, vom 23. September 1879 (G. u. V.-Bl. S. 378) hiermit folgende Zusatzbestimmung getroffen:

Von dem Justiz-Ministerium kann ein verändertes Verfahren in der Weise, daß für jeden einzelnen Schöffen die Sitzungstage ausgelooſt werden, an denen er Theil zu nehmen hat, für einzelne Bezirke oder im Allgemeinen angeordnet oder nachgelaſſen werden.

Dresden, am 4. November 1881.

Miniſterium der Juſtiz.

v. Abeken.

Herrmann.

Letzte Abſendung: am 9. November 1881.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

11. Stück vom Jahre 1881.

Inhalt: Nr. 62. Verordnung, eine Ernennung für die I. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 209. — Nr. 63. Bekanntmachung, den Staatsvertrag über den Ankauf, Ausbau und Betrieb der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn betr. S. 210. — Nr. 64. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Herstellung einer Erweiterungs-Anlage an der Eisenbahnlinie Dresden-Werdau betr. S. 214.

Nr. 62. Verordnung,

eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 7. November 1881.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

2c. 2c. 2c.

verkünden hiermit, daß Wir, nachdem durch den aus Gesundheitsrücksichten erfolgten Rücktritt des Oberappellationsgerichts-Vicepräsidenten a. D. Geheimen Raths von König auf Noschkowitz eine der in § 63 der Verfassungsurkunde unter Nr. 14 bezeichneten Stellen der ersten Kammer der Ständeversammlung zur Erledigung gekommen ist, für diese Stelle

den Rittergutsbesitzer, Kammerherrn Heinrich Freiherrn von Friesen auf Rötha

ernannt und zu dessen Beurkundung die gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unsers Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen haben.

Gegeben zu Dresden, am 7. November 1881.

Albert.

LS

Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

Nr. 63. Bekanntmachung,

den zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und den beiden Fürstlich Reußischen ä. und j. Linie Regierungen über den Ankauf, Ausbau und Betrieb der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn durch den Staatsfiscus im Königreiche Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrag vom 20. September 1881 betreffend;

vom 10. November 1881.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und den beiden Fürstlich Reußischen ä. und j. Linie Regierungen bezüglich des Ankaufes, Ausbaues und Betriebes der Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn durch den Staatsfiscus im Königreiche Sachsen unter dem 20. September dieses Jahres ein Staatsvertrag abgeschlossen und mit Allerhöchster Genehmigung ratificirt worden ist, so wird derselbe hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 10. November 1881.

Die Ministerien des Auswärtigen und der Finanzen.

v. Nostitz-Wallwitz. Frhr. v. Könneritz.

Müller.

Nachdem die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahngesellschaft, welcher nach Maßgabe des zu diesem Behufe zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und den beiden Fürstlich Reußischen Regierungen älterer und jüngerer Linie unter dem 19. December 1871 abgeschlossenen Staatsvertrags und der dazu gehörigen Concessionsbedingungen die Concession zum Baue und Betriebe einer von Mehltheuer aus durch das Triebesthal nach Weida zu führenden und an den Endpunkten einerseits mit der Sächsisch-Baierischen Eisenbahn, andererseits mit der Gera-Eichichter Bahn in unmittelbaren Schienenanschluß zu bringenden Eisenbahn ertheilt worden war, noch vor Vollendung der Bahn in Concurs verfallen und aus diesem Grunde die ihr ertheilte Concession seitens der betheiligten Regierungen für erloschen erklärt worden ist, hat die Königlich Sächsische Regierung, von dem Wunsche geleitet, im Interesse der betheiligten Landestheile die in Frage stehende Eisenbahn noch zur Ausführung zu bringen, im

Einverständnisse mit den übrigen betheiligten Regierungen die noch unvollendete Bahn angekauft und sich bereit erklärt, dieselbe zu vollenden und für eigene Rechnung zu betreiben. Zur Regelung der hierbei in Betracht kommenden staatsrechtlichen und finanziellen Fragen haben in Folge dessen zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Sachsen

Allerhöchstihren Geheimen Rath Julius Hans von Thümmel und
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Ewald Alexander Hoffmann;

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Wilhelm Genast;

Se. Durchlaucht der Fürst Reuß ä. Linie

Höchstihren Geheimen Regierungsrath Bruno von Geldern-Crispendorf;

Se. Durchlaucht der Fürst Reuß j. Linie

Höchstihren Staatsminister Dr. Emil von Beulwitz, Excellenz, und
Höchstihren Staatsrath Walther Engelhardt,

welche unter Vorbehalt der Ratification über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1.

Der obengedachte Staatsvertrag vom 19. December 1871 sammt Anlage wird aufgehoben.

Art. 2.

Die Königlich Sächsische Regierung soll befugt sein, die Eingangs gedachte Eisenbahn innerhalb der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen ä. und j. Linie Staatsgebiete auszubauen und zu betreiben.

Sie wird dieselbe möglichst bald vollenden und spätestens zwei Jahre nach Ratification dieses Vertrages in Betrieb setzen und in solchem erhalten.

Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m im Lichten der Schienen betragen.

Es besteht Einverständniß darüber, daß die Bahn nur eingleisig angelegt und seiner Zeit nach Maßgabe der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 oder der an Stelle dieser Bestimmungen etwa tretenden anderweiten Normen betrieben wird.

Art. 3.

Die Großherzoglich Sächsische, sowie die Fürstlich Reußischen ä. und j. Linie Staatsregierungen werden zu Gunsten des Unternehmens für Ihre Gebiete die in denselben geltenden Bestimmungen über Expropriation von Grundeigenthum in Wirksamkeit setzen oder die bereits zu Gunsten der vormaligen Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn-

gesellschaft in Wirksamkeit gesetzte Expropriation auch zu Gunsten des Königlich Sächsischen Staatsfiscus aufrecht erhalten.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung wird die von der vormaligen Gesellschaft unbefriedigt gelassenen Ansprüche aus der Expropriation, einschließlich der erwachsenen und noch nicht gezahlten Kosten des Verfahrens zur Erledigung bringen, wogegen die übrigen betheiligten Regierungen auf die nach Art. 4 des Staatsvertrags vom 19. December 1871 auf Sie entfallenden Antheile der von der vormaligen Eisenbahngesellschaft hinterlegten, für verfallen erklärten Caution verzichten und dieselbe, nebst den seit dem Verfalle derselben erzielten Zinsen der Königlich Sächsischen Staatsregierung überlassen.

Art. 4.

Für den Bau der Bahn sollen allenthalben die bei der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung geltenden Normen und Bestimmungen maßgebend sein.

Die Königlich Sächsische Regierung wird die von den mitbetheiligten Regierungen genehmigte Richtung der Bahn möglichst einhalten und die von der früheren Gesellschaft projectirt gewesenen Stationen und Haltestellen zur Ausführung bringen; wegen etwa nöthig oder zweckmäßig erscheinender Abweichungen aber sich mit den dabei betheiligten Regierungen verständigen.

Die Großherzoglich Sächsische und die beiden Fürstlich Reußischen Regierungen sichern hierbei der Königlich Sächsischen Regierung zu, die im landespolizeilichen Interesse zu erhebenden Anforderungen (vergl. Art. 7 Abs. 1) auf das Maß des unbedingt Nöthigen zu beschränken, und überlassen die technische Beaufsichtigung des Baues lediglich der Königlich Sächsischen Regierung.

Art. 5.

Desgleichen soll die technische Aufsicht über den Betrieb der Bahn und den betriebsfähigen Zustand derselben ausschließlich von der Königlich Sächsischen Regierung ausgeübt werden.

Art. 6.

Die Fahrpläne und Tarife werden von der Königlich Sächsischen Regierung festgesetzt, jedoch wird dieselbe billigen Wünschen der betheiligten Regierungen die thunlichste Beachtung schenken, auch dieselben von den jeweilig festzusetzenden Fahrplänen und Tarifen möglichst zeitig in Kenntniß setzen.

Art. 7.

Jeder der betheiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlage oder deren Betrieb werden von den Behörden des Staates, auf dessen Gebiet sie ausgeübt sind, untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurtheilt.

Die vertragenden Regierungen sichern sich die Vollstreckung vollstreckbarer Strafverfügungen zu, welche von Polizeibehörden des ersuchenden Staates wegen Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche, auf die Bahnanlage und den Bahnbetrieb Bezug habende Vorschriften erlassen werden.

Art. 8.

Unterthanen der einen Regierung, welche beim Betriebe im Gebiete der anderen Regierung angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes.

Die Betriebsbeamten sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disciplin der competenten Königlich Sächsischen Eisenbahnaufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Betriebsbeamten erfolgt nach Maßgabe der für die übrigen Sächsischen Staatseisenbahnbeamten jeweilig bestehenden Vorschriften; insoweit dieselben aber im Bereiche der Großherzoglich Sächsischen oder Fürstlich Reußischen Staatsgebiete stationirt sind, haben dieselben einen Revers zu unterzeichnen, in welchem dieselben in gleicher Kraft mit einer förmlichen Eidesleistung sich verpflichten, den Gesetzen des betreffenden Staatsgebietes und den allgemeinen Verordnungen der betreffenden competenten Landesbehörden genau und pünktlich nachzuleben. Diese Reverse werden den betreffenden Regierungen überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen soll bei sonst gleicher Qualification auf Angehörige des betreffenden Staatsgebietes besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 9.

Die Königlich Sächsische Regierung wird den Anschluß anderer Bahnen an die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn gestatten und insbesondere einer in der Richtung von Schleiz her kommenden Eisenbahn die Einmündung in die Mehltheuer-Weidaer Eisenbahn, auch in der Anlage des Bahnhofes Zeulenroda (jedoch unbeschadet der Bestimmung in Art. 4 Abs. 2) offen halten und eventuell die Mitbenutzung des letzteren, vorausgesetzt, daß hierüber eine angemessene Verständigung erzielt wird, gestatten.

Art. 10.

Die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reußischen Regierungen werden übrigens unter grundsätzlicher, vollständiger Wahrung Ihrer Steuerhoheit, die in

Ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken, den Betrieb auf denselben und das Einkommen daraus, so lange die Bahn im Eigenthume des Königlich Sächsischen Staatsfiscus sich befindet, mit einer anderen directen Staatssteuer, als den gesetzlichen Grundsteuern, nicht belegen.

Art. 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser

Vertrag

in vierfachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Commissarien vollzogen worden.

Leipzig, am 20. September 1881.

Julius Hans von Thümmel.
Ewald Alexander Hoffmann.
Wilhelm Genast.
Bruno von Gelbern-Crispendorf.
Dr. Emil von Beulwitz.
Walther Engelhardt.

Nr. 64. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Herstellung einer Erweiterungsanlage an der Eisenbahnlinie Dresden-Werdau betreffend;

vom 22. November 1881.

Mit Rücksicht auf die Sicherstellung des Bahnkörpers und demnach auch auf die Sicherheit des Bahnbetriebes ist es erforderlich, bei der Böschungsmauer vor dem Wegefarther Viaducte der Eisenbahnlinie Dresden-Werdau links der Bahn eine Vorlage mit flacherer Böschung herzustellen, daselbst auch einen Raum zur Ablagerung von Steinmaterial zu beschaffen.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. V.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Erweiterung des Bahnareals behufs Herstellung der Vorlage der Böschungsmauer und behufs Beschaffung des Ablagerungsplatzes in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfallsigen Instruction der Behörde und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374 fg.), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird nach Maßgabe des genehmigten Detailplanes die Flur

Wegefarth

betroffen.

Dresden, am 22. November 1881.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Letzte Absendung: am 8. December 1881.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1881.

Inhalt: Nr. 65. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Sebnitz betr. S. 217. — Nr. 66. Bekanntmachung eine Anleihe der Actiengesellschaft „Maschinenfabrik Germania" in Chemnitz betr. S. 218. — Nr. 67. Bekanntmachung, den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden betr. S. 218. — Nr. 68. Verordnung, die Fabriken-Inspection betr. S. 219. — Nr. 69. Gesetz, die Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1882 betr. S. 220.

Nr. 65. Bekanntmachung,

die Anleihe der Stadt Sebnitz betreffend;

vom 23. November 1881.

Dem Stadtrathe zu Sebnitz ist zu der im Einverständniß mit den Stadtverordneten beschlossenen Anleihe im Betrage von

Sechs und Neunzig Tausend Mark — Pf.
(96,000 ℳ — ₰.)

gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und planmäßig auszuloosenden oder zu kündigenden, bis dahin aber mit Vier (4) vom Hundert zu verzinsenden Schuldscheinen, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplanes, sowie der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinsscheinen, die Genehmigung ertheilt, demselben auch auf Grund von Art. 10, Abs. 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 gestattet worden, die für die einzelnen Schuldverschreibungen sich berechnenden Stempelbeträge anstatt zu den einzelnen Urkunden selbst, in ungetrennter Summe zu verwenden.

Dresden, den 23. November 1881.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Nostitz-Wallwitz. Frhr. v. Könneritz.

Münckner.

Nr. 66. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft „Maschinenfabrik Germania, vormals J. S. Schwalbe und Sohn" in Chemnitz betreffend;

vom 2. December 1881.

Der Actiengesellschaft „Maschinenfabrik Germania, vormals J. S. Schwalbe und Sohn" in Chemnitz ist behufs Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 750,000 ℳ zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden und planmäßig längstens bis zum 31. December 1903 auszulosenden Schuldscheinen im Nominalbetrage von je 500 ℳ sammt Zinsscheinen nach Maßgabe der vorgelegten Schuld- und Pfandverschreibung nebst Tilgungsplan die nachgesuchte Genehmigung ertheilt worden.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken, daß wegen der Anleihe sammt Zinsen und Kosten der Grundbesitz der Actiengesellschaft verpfändet worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 2. December 1881.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Nr. 67. Bekanntmachung,

die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend;

vom 3. December 1881.

Nach der von der Ständeversammlung vorgenommenen Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist derselbe nunmehr in folgender Weise zusammengesetzt:

Es sind gewählt worden:

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
a) aus der ersten Kammer, die Herren:	
Kammerherr von Zehmen auf Stauchitz,	Handels- und Gewerbekammerpräsident Rülke in Dresden,
Bürgermeister Löhr in Bautzen;	Kammerherr von der Planitz auf Naundorf;

b) aus der zweiten Kammer die Herren:

Bürgermeister Haberkorn in Zittau,
Rittergutsbesitzer Günther auf Saalhausen,
Stadtrath Bönisch in Dresden.
Kaufmann Roth in Dresden,
Gutsbesitzer Schumann in Dohna,
Gutsbesitzer Uhlemann in Görlitz.

Die Mitglieder haben durch Wahl aus ihrer Mitte den Herrn Stadtrath Bönisch zum Vorstand, den Herrn Kammerherrn von Zehmen aber zu dessen Stellvertreter bestimmt.

Nach Maßgabe von § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, wird Solches und daß in der Person des bei dieser Kasse angestellten Buchhalters

Friedrich Otmar Dittrich

eine Aenderung nicht eingetreten ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 3. December 1881.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Könneritz.

Wolf.

Nr. 68. Verordnung,

die Fabriken-Inspection betreffend;

vom 12. December 1881.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird hierdurch verordnet, daß unter den in § 1 der Verordnung vom 1. August 1878 (G.- u. V.-Bl. S. 194) unter Strafandrohung zur Anzeige von Unfällen verpflichteten Fabrikbesitzern und Fabrikleitern nicht allein die Besitzer und Leiter von Fabriken im engeren Sinne zu verstehen sind, sondern die Besitzer und Leiter aller Gewerbeunternehmungen überhaupt, auf welche § 120, Absatz 3 der Gewerbeordnungsnovelle vom 17. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 199 fg.) Anwendung leidet.

Dresden, am 12. December 1881.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Müller.

Nr. 69. Gesetz,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1882 betreffend;

vom 19. December 1881.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen

2c. 2c. 2c.

haben auf Grund des, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G.= u. V.=Bl. S. 176 fg.) wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1882 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1882 sind, vorbehältlich der definitiven Regulirung durch das für die Finanzperiode 1882/83 zu erlassende Finanzgesetz, bis zum Erlasse dieses Gesetzes zu erheben:

a) die Grundsteuer nach 4 Pfennigen von jeder Steuereinheit;
b) die Einkommensteuer nebst einem Zuschlage von Zwanzig Procent eines ganzen Jahresbetrags;
c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen;
d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangssteuer vom vereinsländischen Fleischwerke;
e) die Erbschaftssteuer;
f) der Urkundenstempel.

§ 2. Bei der Einschätzung zur Einkommensteuer im Jahre 1882 ist auch insoweit, als die Einkommen des Jahres 1878 und früherer Jahre der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens zu Grunde zu legen sind, die Gewerbe= und Personalsteuer nicht und die Grundsteuer nur nach Höhe von Vier Pfennigen auf die Steuereinheit in Abzug zu bringen.

§ 3. Alle sonstigen Abgaben, Natural= und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1881 in Gemäßheit des Staatshaushaltsetats zugetheilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 1882/83 zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz=Ministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 19. December 1881.

Albert.

LS

Leonce Freiherr von Könneritz.

Letzte Absendung: am 31. December 1881.